

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 5 · September 2008 · 57. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Bildung, Bildung, Bildung!!!



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Das bfw-Engagement zur beruflichen Integration Strafgefangener Große Herausforderung. Neue Wege. Viel Erfolg.

Das Berufsbildungswerk des DGB ist bundesweit in mehr als 40 Strafvollzugs- und Jugendanstalten tätig und damit ein ganz wichtiger Partner der Justizbehörden.

Neben bedarfsgerechten Qualifizierungen, einem umfassenden Paket an Angeboten sowie einer professionellen Organisation des Übergangsmanagements (Entlassungsvorbereitung/Nachbetreuung) zählt auch die Beratung, Entwicklung und Umsetzung diverser EU-geförderter Projekte zum Kompetenzprofil des bfw.

Beispielhaft:

Profiling und Assessment

Im Rahmen des EQUAL-Projektes e-LiS erprobte das bfw in der JVA Neumünster und der Jugendanstalt Schleswig verschiedene Testverfahren, die bereits bei Haftbeginn Auskunft über das Kompetenzprofil der Inhaftierten geben sollte, um Fehlzusweisungen möglichst zu reduzieren und Angebote im Rahmen eines individuellen Förderplans passgenau zu entwickeln. So werden diese standardisierten Tests bereits im Rahmen ESF-geförderter Projekte in mehreren Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein (Kiel, Schleswig, Lübeck, Neumünster) Hamburg (Fulzbüttel) und in Niedersachsen (Hannover, Sehnde, Wolfenbüttel) eingesetzt. Eines der o.g. Verfahren ist der Hamet, ein handwerklich motorischer Eignungstest.

Beispielhaft:

AQUA - Arbeit und Qualifizierung im Strafvollzug

Unter dem Label AQUA führt das bfw z. Zt. mit einer integrationsfördernden Konzeption, die aus den Elementen DPA (Diagnostik, Profiling, Assessment), Bildungsbegleitung inkl. Entwicklung und Umsetzung arbeitsmarktorientierter Angebote und dem Übergangsmangement besteht, EU-geförderter Maßnahmen in Schleswig-Holstein und Hamburg durch.

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bfw.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 0234/926-9510 | zn-reso@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 03591/303636 | bautzen@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 06332/486-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Zunächst vielen Dank für Ihre Reaktionen auf das Editorial von Heft 4/2008. Das für Heft 6 angekündigte Thema „Freundschaft, Liebe, Sexualität“ ist auf eine große Resonanz gestoßen – wir haben zahlreiche Hinweise zu Erfahrungen und Modellen bekommen, sogar unaufgeforderte Beiträge. Auch unser Korrespondentensystem hat wieder bestens funktioniert. Nun sind wir gut präpariert und komponieren für Sie und für die interessierte Öffentlichkeit zum Jahresabschluss ein spannendes und informatives Titelthema.

Im Rahmen der Ausgestaltung unserer Titelthemen für jedes einzelne Heft übernehmen Mitglieder unserer Redaktion die inhaltliche Planung und Koordination der jeweiligen Haupt- und Unterthemen. In diesem Heft haben z.B. Ulli Bublies und Philipp Walkenhorst diese Aufgaben übernommen. Ihnen ist es gelungen, Peter Bierschwale für den Überblicks- und Grundlagenbeitrag zu gewinnen und auf dieser Grundlage zur Vertiefung dann auch die weiteren Autorinnen und Autoren Susanne Rheinheckel, Wolfgang Petran, Jörg Weber, Petra Henschel, Stefan Gräwe, Elisabeth Theine und Gabriele Klocke.

So ist die erwünschte vielfältige Mischung zusammengekommen, die ein wesentliches Charakteristikum von **FORUM STRAFVOLLZUG** geworden ist: die Themen werden aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt, genügen durchaus auch wissenschaftlichen Ansprüchen und informieren die interessierten Praktiker und auch Ehrenamtliche Mitarbeiter oder Laien über relevante Entwicklungen im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe. Im Mittelpunkt stehen Fakten, Fakten, Fakten – um so ein ungeschminktes Bild von der Vollzugsrealität zu zeichnen. Aber natürlich sollen auch Meinungen und Einschätzungen zu Wort kommen, möglichst kontrovers und zugespitzt, so wie

es den komplexen und widersprüchlichen Arbeitsfeldern entspricht.

Hauptkriterien für die Auswahl und Bearbeitung der Beiträge vor ihrer Veröffentlichung sind ihr Informationsgrad und ihre Lesbarkeit. Beides sind zugleich auch Qualitätsstandards für **FORUM STRAFVOLLZUG** insgesamt, also für das Profil unserer Fachzeitschrift.

Die Leser sehen jeweils nur das Endprodukt, das gedruckte Heft. Sie kennen nicht die Vorüberlegungen, Planungen und die Ziele der Redaktion, nicht die Entwürfe der Beiträge, nicht die notwendigen Koordinations- und Abstimmungsprozesse zwischen den Beiträgen und mit den Autoren.

Alle Beteiligten arbeiten ständig am Profil von **FORUM STRAFVOLLZUG** – es geht immer wieder um die nie endende Aufgabe der Optimierung und kontinuierlichen Verbesserung dieses für die Fachöffentlichkeit so wichtigen Produkts.

Was in den Druck gegangen ist, ist unumkehrbar in der Welt, kann nicht mehr zurückgeholt werden. Deshalb sind immer wieder große Anstrengungen erforderlich, die Fehlerquote möglichst bei Null zu halten, was uns bisher relativ gut gelungen ist.

Im neuen Jahr werden wir wie angekündigt auch Sie, unsere Leserinnen und Leser, um feedback bitten. Eine Fragebogenaktion wird z.Zt. vorbereitet – nach zwei Jahren Neu- und Umgestaltung ist es an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. War der Neustart nur ein „Strohfeuer“ oder hat **FORUM STRAFVOLLZUG** eine neue und nachhaltige Qualität und Wirkung entfaltet?

Die für 2009 geplanten Titelthemen sind (Arbeitstitel) :

- Untersuchungshaft
- Verbundsysteme
- Forensik
- Vollzug 2020
- Frauenstrafvollzug und Straffälligenhilfe für Frauen
- Vollzug und Öffentlichkeitsarbeit

(Veränderungen sind aus Gründen der Aktualität und Gewichtung durchaus möglich).

Auch hier sind die Mitglieder der Redaktion bereits dabei, die inhaltliche Planung und Koordination der Haupt- und Einzelbeiträge voranzutreiben. Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, Anregungen zu Themen und Autoren haben – wir freuen uns sehr.

Auch für dieses Heft wünschen wir Ihnen eine spannende und anregende Lektüre

Ihr
Bernd Maelicke



berndmaelicke@aol.com

193 Editorial*Bernd Maelicke***194 Inhalt****195 Magazin****Weniger Häftlinge in deutschen Gefängnissen****Häftlinge schlafen in Toiletten****Zahl der inhaftierten Sexualtäter gestiegen****Häftlinge dürfen wegen menschenunwürdiger Haft klagen****196 Privatisierung der Bewährungshilfe vor dem Bundesverfassungsgericht****Christoph Flügge neuer deutscher Richter für Jugoslawien-Tribunal****Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt****197 Hessens SPD fordert ein „Projekt Chance“****Strafvollzug im Umbruch****198 Titel****Bildung, Bildung, Bildung!!!***Ulli Bublies,**Philipp Walkenhorst***199 „Lernen ermöglichen“ Die Ordnung des vollzuglichen Lernens***Peter Bierschwale***205 Schulische Bildung im deutschen Jugendstrafvollzug vom 19. Jh. bis in die Gegenwart – ein kurzer Rückblick***Susanne Rheinheckel***210 Die Organisation von beruflicher und schulischer im Jugendstrafvollzug***Wolfgang Petran, Jörg Weber***214 „Ausbildung in der Haft ist nichts für Frauen“***Petra Henschel***216 Das XENOS-Projekt „Sprach-Wa(h)l“ in der JVA Neumünster***Stefan Gräwe***218 Digitales Lernen im Justizvollzug***Elisabeth Theine***221 Strafvollzugliche Sprachenvielfalt als Bildungsinhalt***Gabriele Klocke***223 Internationales Leben und Lernen im Chichiri Prison (Malwi/Afrika)***Josefa M. Erzberger***225 Das schweizerisch-russische Projekt Prison Reform 1997–2007***Franz Hochstrasser***230 Kommentar Neue Arbeitsfelder für freie Träger?***Theresia Hoeynck***231 Forschung und Entwicklung Evaluation des Strafvollzugs***Joachim Obergfell-Fuchs, Rüdiger Wulf***237 Rechtsprechung Thüringer Oberlandesgericht**

§§ 29 Abs. 3, 31

Abs. 1 Nr.1, 4 StVollzG

(Anhalten von Schreiben)

239 Medien Bücher**240 Impressum****Vorschau**

Weniger Häftlinge in deutschen Gefängnissen

Die Zahl der Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten ist in den vergangenen sieben Jahren zurückgegangen. „Ende November 2007 saßen 75200 Gefangene in deutschen Justizvollzugsanstalten ein, weitere 2500 Häftlinge waren vor allem wegen eines Hafturlaubs nur vorübergehend abwesend“, teilte das Statistische Bundesamt mit. Im Jahr 2000 habe es noch mehr als 80000 Häftlinge gegeben. Von den Gefangenen verbüßen 71 Prozent eine Freiheits- und acht Prozent eine Jugendstrafe, ein Prozent befand sich in Sicherungsverwahrung. Weitere 17 Prozent saßen nach Angaben der Statistiker in Untersuchungshaft, ein Prozent in Abschiebungshaft. Insgesamt beläuft sich die Gefangenenrate – Häftlinge je 100000 Einwohner – in Deutschland auf 91. Vor acht Jahren betrug der Wert noch 98. Die Behörde begründete die rückläufige Gefangenenrate mit der gesunkenen Zahl an Untersuchungshäftlingen. Der Auslastungsgrad der Gefängnisse sei von 105 Prozent im Jahr 2000 auf 93 Prozent im vergangenen Jahr gesunken.

Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21.08.2008

Häftlinge schlafen in Toiletten

In Großbritannien und in Frankreich sind die Gefängnisse so überfüllt, dass Häftlinge in Toiletten schlafen oder zwei Gefangene sich einen Platz teilen müssen.

In einem Bericht der staatlichen britischen Gefängnisinspektorin Anne Owers heißt es, es sei nicht hinnehmbar, dass die Zahl der Inhaftierten die Zahl der Schlafplätze drastisch übersteige. Diese Praxis müsse umgehend beendet werden, erklärte die Oberaufseherin der britischen Haftanstalten. In Frankreich

hat die Zahl der Häftlinge nach einem Bericht der Gefängnisleitung einen Rekordstand erreicht.

Owers führte als Beispiel das Gefängnis in Doncaster an. Dort übersteige die Zahl der Häftlinge die der üblichen Schlafplätze um fast 200. In der von einer privaten Firma betriebenen Haftanstalt seien deshalb Zwei-Mann-Zellen mit einem dritten Gefangenen belegt worden, der im Toilettenabteil schlafen müsse.

Justizminister Jack Straw hatte im vorigen Jahr den Bau zusätzlicher Haftenrichtungen für weitere 10500 Gefangene angekündigt. Die Kapazitätsgrenze von 82000 Haftplätzen wird seit langem überschritten. Bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Richtern löste Straw Unmut mit der Empfehlung aus, mildere Urteile zu erwägen sowie Häftlinge vorzeitig zu entlassen.

Die französische Gefängnisverwaltung teilte mit, dass die Zahl der Insassen von 60870 Anfang Juni vorigen Jahres innerhalb von zwölf Monaten auf 64250 gestiegen sei. Menschenrechtsorganisationen beklagen seit langem die hoffnungslos überfüllten Gefängnisse.

Das Antifolter-Komitee des Europarats prangerte vor Monaten die dramatischen Zustände an, von Durchsuchungen der Zellen und Leibesvisitationen bis zur Gewalt der Häftlinge untereinander, die sich in den überbelegten Zellen verschlimmere.

dpa 23.07.2008

Zahl der inhaftierten Sexualtäter gestiegen

Die Zahl der Sexual- und Gewaltstraftäter in bayerischen Gefängnissen steigt. Wie das Justizministerium unter Berufung auf die Strafvollzugsstatistik 2007 mitteilte, befanden sich im Vergleich zum Vorjahr 13 Prozent mehr Sexual-

straftäter hinter Gittern. Die Zahl der wegen Körperverletzung Inhaftierten lag um 14 Prozent höher als im Vorjahr. Nach den Worten von Justizministerin Beate Merk ist diese Entwicklung auf das schärfere Ahnden der Taten zurückzuführen. „Gleichzeitig wird deutlich, wo die größten Herausforderungen für die Strafanstalten liegen: in der Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern.“

Süddeutsche Zeitung, 20.08.2008

Häftlinge dürfen wegen menschenunwürdiger Haftklagen

Seit Ende des Jahres 2007 sind beim Oberlandesgericht Hamm über 60 Verfahren anhängig, die eine menschenunwürdige gemeinschaftliche Unterbringung in nordrhein-westfälischen JVAen zum Thema haben und in denen Prozesskostenhilfe für Amtshaftungsklagen gegen das Land Nordrhein-Westfalen gefordert wird. Die Verfahren richten sich gegen die Haftbedingungen in den JVAen in Bielefeld-Brackwede I, Bochum, Dortmund, Detmold, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Münster und Werl.

Der 11. Zivilsenat des OLG hat am 18. Juni 2008 über die ersten 30 Beschwerden entschieden und hat in nahezu allen Fällen Prozesskostenhilfe bewilligt, weil er eine Verletzung der Menschenwürde in der gemeinschaftlichen Unterbringung der Häftlinge festgestellt hat. Eine Verletzung der Menschenwürde liegt zum einen dann vor, wenn dem Häftling in einer Zelle weniger als fünf Quadratmeter Grundfläche zur Verfügung stehen und zum anderen, wenn für den Toilettengang kein ausreichender Sicht-, Geräusch- und Geruchsschutz gegeben ist.

Für eine solche menschenunwürdige Unterbringung ist eine Entschädigung zwischen 10 Euro und 30 Euro pro Tag denkbar, wobei die genaue Höhe

aber von dem konkreten Einzelfall abhängen wird.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm von 18. Juni 2008

Privatisierung der Bewährungshilfe vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat aufgrund einer anhängigen Klage eines Mitarbeiters das Bundesverfassungsgericht angerufen. Es soll sich mit der Frage beschäftigen, ob beamtete Bewährungshelfer einem freien Träger durch einen Überlassungsvertrag zur Verfügung gestellt werden dürfen, wie dies in Baden-Württemberg praktiziert wird. Das Verwaltungsgericht führt in seiner Meldung aus:

„Übertragung von Dienstherrenbefugnissen bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf dem Prüfstand
Datum: 06.08.2008

Kurzbeschreibung (Beschluss vom 26.06.2008 – 6 K 512/07)

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen hat nach der mündlichen Verhandlung am 26.06.2008 ein beamtenrechtliches Klageverfahren ausgesetzt und die verfassungsrechtlichen Fragen dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt.

Hintergrund ist die vertragliche Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe an eine gemeinnützige GmbH in freier Trägerschaft ohne Beteiligung des Landes Baden-Württemberg zum 01.01.2007. Die Kammer, die Teile des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug für verfassungswidrig hält, hat folgenden Beschluss gefasst: „Das Verfahren wird ausgesetzt. Dem Bundesverfassungsgericht werden gemäß Art. 100 Abs. 1 GG folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt...“

Christoph Flügge neuer deutscher Richter für Jugoslawien-Tribunal

Der ehemalige Berliner Justizstaatssekretär Christoph Flügge wird Richter am UN-Kriegsverbrechertribunal für das frühere Jugoslawien in Den Haag. Der UN-Generalsekretär Ban Ki Moon schlug Flügge als Nachfolger für den derzeitigen deutschen Richter Wolfgang Schomburg vor, der zum 1. November aus dem Amt scheidet.

Der UN-Sicherheitsrat unterstützte den Vorschlag, teilte Bans Sprecherin in New York mit. Der Sozialdemokrat Flügge war im Februar 2007 von der Berliner Justizsenatorin Gisela von der Aue (SPD) als Staatssekretär entlassen worden. Die Entscheidung stieß auf Kritik.

Der heute 61 Jahre alte Flügge war 2001 vom damaligen Justizsenator Wolfgang Wieland (Grüne) zum Staatssekretär gemacht worden. Davor war er Leiter der Strafvollzugsabteilung. Wieland, der heute Bundestagsabgeordneter der Grünen ist, nennt Flügge einen „Reformmotor“ im Strafvollzug. Er hielt ihn schon damals für den „besten Mann“. Flügge sei eine „feste Größe für eine liberale, aber realistische Justizpolitik“. Zwar habe er sich in den vergangenen 20 Jahren vor allem mit Strafvollzug befasst; doch sei er ein „Allrounder“.

Flügge blieb unter Justizsenatorin Karin Schubert (SPD) Staatssekretär. Ihre Nachfolgerin von der Aue entließ Flügge im Zusammenhang mit der sogenannten Medikamentenaffäre. Es ging um Arzneimittel, die angeblich in der Justizvollzugsanstalt Moabit unterschlagen worden seien. Flügge hielt die Entlassung für „persönlich ehrabschneidend“. Von der Aue hatte ihren Schritt damit begründet, das notwendige persönliche Vertrauen sei nicht mehr vorhanden. Flügge, der früher Richter und Staatsanwalt war und dann in die Justizverwaltung ging, hat sich seitdem als Berater auch in osteuropäischen Län-

dern betätigt.

Das 1993 vom UN-Sicherheitsrat eingesetzte Tribunal arbeitet daran, bis 2010 seine Verfahren abzuschließen. Kürzlich erst hatte der lange wegen Völkermords gesuchte ehemalige Führer der bosnischen Serben Karadzic seinen ersten Auftritt vor dem Tribunal.

Frankfurter Allgemeine Zeitung
07.08.2008

Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt

Die beim Hessischen Justizministerium eingerichtete Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt besteht seit dem 1. Februar 2006.

Die Arbeit der Landeskoordinierungsstelle baut auf den Vorgaben des Landesaktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich auf und orientiert sich an den dort formulierten Zielen. Im Landesaktionsplan heißt es dazu in der Präambel:

„Das Land Hessen stärkt mit dem Landesaktionsplan aus staatlicher Verantwortung die Prävention häuslicher Gewalt, die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter. Wo dieses schon geschehen ist, sorgt das Land Hessen dafür, dass diese Maßnahmen dauerhaft erhalten und erkennbare Lücken geschlossen werden. In regionalen Arbeitskreisen gegen häusliche Gewalt bestehen hessenweit erprobte und erfolgreiche Netzwerke von öffentlichen Einrichtungen und freien Trägern. Der Landesaktionsplan fördert diese regionalen Strukturen.“

Die Landeskoordinierungsstelle unterstützt regionale Initiativen und die fachliche Qualität von Intervention und Hilfe durch Information sowie landesweite Fortbildungen für die Bereiche des Inneren, der Justiz, der Gesund-

heitsversorgung und der Jugendhilfe. In den ersten 1,5 Jahren ihres Bestehens setzte die Landeskoordinierungsstelle einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die interdisziplinäre Fortbildung aller mit dem Thema der häuslichen Gewalt befassten Professionen. Hierbei handelte es sich z. B. um die folgenden Aktivitäten:

- Die Landeskoordinierungsstelle führte in diesem Jahr bereits zum zweiten Mal eine interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Häusliche Gewalt und Stalking“ und einen interdisziplinären Workshop zum Thema „Auswirkungen häuslicher Partnergewalt auf Kinder“ durch. Ein weiterer interdisziplinärer Workshop hatte die Gewalt in der häuslichen Pflege älterer Menschen zum Thema.
- In Kooperation mit dem Hessischen Sozialministerium und unter dessen Federführung wurden zehn Fortbildungsveranstaltungen in hessischen Jugendämtern zum Thema „Kinder und häusliche Gewalt“ konzipiert.
- Am 2. November 2006 fand in Frankfurt/M. eine Fachtagung der Landeskoordinierungsstelle zum Thema „Trennung nach häuslicher Gewalt – eine gefährliche Zeit für die Opfer“ statt.
- Die Landeskoordinierungsstelle wirkte zusammen mit ihrem Sachverständigenbeirat sowie den Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates am Deutschen Präventionstag am 17. und 18. Juni 2007 in Wiesbaden mit.
- Auf Bundesebene hat sich die Landeskoordinierungsstelle an einer Arbeitsgruppe zur Erstellung des Nationalen Integrationsplans beteiligt.

Weitere Informationen:
pressestelle@hmdj.hessen.de

Hessens SPD fordert ein „Projekt Chance“

Die hessische SPD will die hohe Rückfallquote bei jugendlichen Straftätern durch neue Formen des offenen Strafvollzuges langfristig halbieren. In einem im Landtag eingebrachten Antrag fordert die SPD die geschäftsführende CDU-Landesregierung auf, jugendliche Straftäter in offenen Einrichtungen „auf ein selbstständiges Leben in Freiheit“ vorzubereiten. Die stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Nancy Faeser nannte als Vorbild das baden-württembergische „Projekt Chance“. In zwei Häusern in dem CDU-regierten Bundesland erlebten verurteilte Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren einen „strukturierten Tagesablauf mit festen Regeln“. Auch in Hessen müsse eine solche Einrichtung ohne „Mauern und Stacheldraht“ geschaffen werden, um die Rückfallquote von derzeit 78 Prozent drastisch zu senken. Im Landtagswahlkampf hatte Ministerpräsident Koch (CDU) ein hartes Vorgehen gegen jugendliche Straftäter gefordert und für deren Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen plädiert.

*Frankfurter Allgemeine Zeitung,
22.08.2008*

Strafvollzug im Umbruch

Der Strafvollzug steht unter einem beträchtlichen Innovations- und Entwicklungsdruck. Erwartet werden ein messbarer Zugewinn an vollzuglich/inhaltlicher Qualität, hohe Personaleffizienz und die Identifikation von Wirtschaftlichkeitsreserven (Erschließung von Einspar- und Abbaupotenzialen).

Dies soll u. a. erreicht werden durch eine Zentralisierung von Kernfunktionen und Auslagerung von Subprozessen, umfassende Datenverfügbarkeit und die Ermöglichung von Netzwerkeffekten.

Hintergrund sind die angespannte Finanzlage aller öffentlichen Haushalte, aber auch rückläufige Mittel aus den EU-Fördertöpfen. Der Zuschussbedarf des Vollzuges wird jedoch nicht nur durch sein eigenes Personal verursacht, sondern maßgeblich auch durch andere Faktoren wie demografische Veränderungen, medizinischen Fortschritt und veränderte Präferenzen von Politik und Gesellschaft im Umgang mit Gefangenen.

Weil diese Entwicklungen im Einzelnen nur schwer zu beeinflussen sind, konzentriert sich die Politik bei ihren Reformanstrengungen vornehmlich auf das Sparpotenzial, das in der Auslagerung von Funktionen und in der Vernetzung aller am Vollzug beteiligten Akteure liegt.

Ziel eines Beitrags von Fruhner in Heft 8/2008 der Zeitschrift für Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) ist, wahrscheinliche Entwicklungen aufzuzeigen, auf die sich die Reformgesetzgebung zum Strafvollzug deshalb einstellen muss, nachdem diese Aufgabe im September 2006 auf die Länder übergegangen ist.

Quelle: LKV 2008, 357

Neue Bücher:

Burnout und Stress Anerkannte Verfahren zur Selbstpflege in Gesundheits- fachberufen

Hrsg.: **Ingrid Kollak**
 Verlag: **Springer**
 Aufl.: **1. Aufl. 2008**
 Preis: **19,95 Euro**

Bildung, Bildung, Bildung!!!

Ulli Bublies, Philipp Walkenhorst

Rohstoffe werden immer knapper, auch in Deutschland. Das Schlagwort der „Wissensgesellschaft“, die Diskussionen der letzten Jahre um die Bildungsreformen, die Schärfe der Auseinandersetzung machen zumindest eines deutlich: Wir haben zukünftig nur einen ganz wesentlichen „Rohstoff“ zu bieten: qualifizierte und gebildete Menschen, die in der Lage sind, auf einem soliden Fundament von Wissen, ethischer Haltung und auch praktischem Können sich den alltäglich spürbaren Herausforderungen auf allen Gebieten des Lebens, beruflich, gesellschaftlich wie privat, zu stellen. Nicht-Wissen und Nicht-Können führen ins gesellschaftliche Abseits, führen dazu, nicht mitreden und nicht mitwirken zu können, abgehängt zu werden von gesellschaftlicher Teilhabe, von den Möglichkeiten, sein Leben zu gestalten und die vielfältig möglichen Optionen zur einer befriedigenden, andere nicht schädigenden Daseinsgestaltung.

Auch wenn sich selbstverständlich keine eindeutige Kausalität zwischen Bildungsmängeln, daraus resultierender Arbeitslosigkeit und Kriminalität feststellen lässt, so bleibt doch signifikant, dass ein großer Teil der Inhaftierten nicht über die entsprechenden Voraussetzungen zu einer Teilhabe am Arbeitsmarkt verfügen. Erst die Verbesserung der Basisqualifikationen ermöglicht aber die Zugangschancen zum Arbeitsmarkt, zu einer längerfristigen Erwerbstätigkeit und damit zur gesellschaftlichen Teilhabe und Integration. Was eigentlich als offenkundig sozial- und arbeitsmarktpolitische Maßnahme gesehen werden müsste, sich aber weder als Recht auf Bildung im Grundgesetz noch als Herausforderung einer Bundesagentur für Arbeit abbildet – im Gegenteil, die regionalen Arbeitsagenturen haben ihre Fördervo-

oraussetzungen in den letzten Jahren erheblich eingeschränkt – ist eine der elementarsten Aufgaben des Strafvollzuges geworden: die Bildung.

Die Bildungsvoraussetzungen insbesondere junger Inhaftierter sind überwiegend defizitär. Zwischen 50 und 70 % schwanken die Zahlen derjenigen, die ohne einen Schulabschluss in den Vollzug kommen. Schulschwänzer, Schulabbrecher, Ausbildungsabbrecher, Arbeitslose sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung im Jugendvollzug überrepräsentiert. Ebenso hoch ist zwangsläufig die Zahl derer, die über keine Berufsausbildung verfügen, sondern als Ungelernte nahezu unvermittelbar auf dem Arbeitsmarkt sind und denen fast alle Möglichkeiten einer befriedigenden Teilhabe verschlossen sind. Nicht anders sieht es im Erwachsenenvollzug aus, verbunden hier zudem mit teilweise hoher Arbeitslosigkeit innerhalb des Vollzuges und damit noch weiter beschränkten Lernmöglichkeiten. Auch nach der Haftentlassung ist das Risiko erneuter Straffälligkeit für Inhaftierte ohne schulische oder berufliche Qualifikation angesichts wieder drohender Beschäftigungslosigkeit überdurchschnittlich hoch.

Bildung, Schule und LehrerInnen haben im Vollzug nicht immer einen leichten Stand. Vielleicht hat das auch mit den Schulerfahrungen vieler vollzoglicher MitarbeiterInnen zu tun. Andererseits sind es die Bildungsangebote, welche im Vergleich mit allen sonstigen Angeboten die meisten Inhaftierten erreichen und einbeziehen. Sie sind es auch, die im Verein mit der Förderung des Sozial- und Arbeitsverhaltens, den auch bildenden Freizeitangeboten, therapeutischen Hilfen sowie nachsorgender Begleitung und Stabilisierungshilfe ganz wesentlich dazu beitragen,

den Erfolg vollzoglicher Förderung wahrscheinlicher zu machen, auch wenn die letzte Verantwortung für die Gestaltung des eigenen Lebens bei den betroffenen Inhaftierten selbst liegt.

Dieses Themenheft ist verschiedenen Facetten des Bildungsthemas gewidmet. **Peter Bierschwale** legt eine umfassende Übersicht über die Organisation und Struktur des Bildungswesens in den deutschen Haftanstalten sowie ein engagiertes Plädoyer für das Gefängnis als „Haus des Lernens“ vor. **Susann Reinheckel** verdeutlicht in ihrem Beitrag, dass Bildung und schulisches Lernen schon eine lange Tradition im Strafvollzug haben. **Wolfgang Petran** und **Jörg Weber** berichten am Beispiel der JVA Wiesbaden über sehr konkrete Möglichkeiten und Chancen, im Jugendvollzug Bildung und Erziehung im Dreischritt von Kompetenzfeststellung, Reorganisation der Bildungsprozesse in der Anstalt und Übergangsmanagement erfolgreich zu verwirklichen. **Petra Henschel** stellt sich gängigen Vorurteilen gegenüber Bildungsmaßnahmen für inhaftierte Frauen. **Stefan Gräwe** verdeutlicht am Beispiel des XENOS-Projektes für inhaftierte Migranten der JVA Neumünster, dass Bildung eben mehr ist als Schule und Unterricht, dass ein sensibler Umgang mit Sprache lernbar ist, um gewalthaltige Situationen zu reduzieren und dass die Handlungsorientierung des Lernens eine wesentliche Größe für diese Zielgruppen darstellt. **Elisabeth Theine** macht darauf aufmerksam, dass sich Bildung im Zeitalter digitaler Medien, von Computer und Internet auch auf das Erlernen von Medienkompetenz erstreckt und stellt Projekte in den Haftanstalten des Landes Brandenburg vor. **Gabriele Klocke** räumt mit der Annahme auf, Sprachenvielfalt angesichts der Multinationalität in den Haftanstalten sei vor allem als Problem und Hindernis vollzoglicher Förderung zu betrachten. Sie verdeutlicht in ihrem Beitrag den Ansatz, Vielsprachigkeit auch als Lernchance zu begreifen und illustriert dies mit Beispielen.



Ulli Bublies

Leiterin Päd. Dienst für den Justizvollzug in Schleswig-Holstein
Redaktion und Lektorat Forum Strafvollzug
bublies@t-online.de



Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Universität zu Köln
Humanwissenschaftliche Fakultät
Department Heilpädagogik und Rehabilitation
Lehrstuhl Erziehungshilfe und Soziale Arbeit
Redaktion Forum Strafvollzug
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de



Peter Bierschwale

Leiter der Päd. Abteilung in der JVA Celle
Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen
und Lehrer im Justizvollzug e.V.
Peter.Bierschwale@t-online.de

„Lernen ermöglichen“ Die Ordnung des vollzuglichen Lernens

Peter Bierschwale

Der Gefangene: „Nachbar von morgen“

Die Bediensteten sollen „vorbildlich wirken“ und den Gefangenen ein „Beispiel“ geben, heißt es so trefflich in den Dienst- und Sicherheitsvorschriften. In diesem schlichten Satz steckt mehr Tiefe und Wahrheit, als es auf den ersten Blick scheint. Während, um es etwas überspitzt zu formulieren, der „Konstruktivismus“ die Menschen in einen jeweils eigenen Kosmos verfrachtete, bewiesen Alltagserfahrungen und Wissenschaft, dass Lernprozesse dann besonders intensiv verlaufen, wenn die Beziehungsebene stimmt. Schon ein Blick auf die eigenen Eltern-Kind- oder Schüler-Lehrer-Beziehungen macht das plausibel. Der Sozialphilosoph postuliert, die wesentliche Motivation, moralische Haltungen einzunehmen, sei das „Dazugehören-wollen“¹, die Pädagogik kennt den „pädagogischen Bezug“. Vollzugspraktiker machen im Laufe der Zeit die Erfahrung, dass hinter einer gelungenen Wiedereingliederung oft eine besondere Beziehung zu einem Mitarbeiter des Vollzuges, der Bewährungshilfe oder der Familie stand.

Klaus Winchenbach äußerte einst die Sorge, ein „Gerüst von Absicherungskonstruktionen“ sowie moderne Management-Methoden könnten dafür sorgen, dass „der Mensch möglichst nicht in Erscheinung tritt“². Vieles, was die Mitarbeiter des Vollzuges als „vermodernisierte Bürokratie“ quält, hält sie tatsächlich von ihrer Arbeit ab, und in manchen modernen Gefängnissen erkennt man Bedienstete und Gefangene kaum hinter der immensen Technik.

Doch angesichts des hohen Anteils der kurzstrafigen Gefangenen fasste der Vollzug mancherorts Mut und formulierte einprägsame Slogans wie „Der Gefangene von heute ist der Nachbar von morgen“. Prägnanter kann man sich

kaum gegen die Attacken des Populismus' und seiner Gazetten erwehren.

Doch dahinter steckte auch eine ernste fachliche Problematik: Was braucht der „Nachbar von morgen“ an materieller und personeller Ausstattung, um nach seiner Entlassung „Draußen“ bestehen zu können? Besonders im Erwachsenenvollzug enthielten die Anamnesen der Einweisungs- oder Aufnahmeabteilungen vorrangig biografische Äußerlichkeiten, und die Vollzugspläne enthielten wenig Inhaltliches mit Ausnahme des umkämpften Themas „Vollzugslockerungen“. Da war es günstig, dass der Justizvollzug über ein differenziertes Ausbildungsangebot verfügte, auf das er verweisen konnte.

Doch in den zurückliegenden Jahren hat sich der Blick dafür geschärft, dass die Wiedereingliederung sehr viel mehr umfassen muss als schulische und/oder berufliche Bildung. Mittlerweile wird ja daran gearbeitet, bei der Aufnahme die Defizite präziser zu erfassen. So, wie man Autofahren nicht in der Schule lernt, wird sich anhand der festgestellten Defizite die Notwendigkeit ergeben, den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen in einem systematischen Netzwerk von Kursen, Trainings oder tatorientierten Behandlungsprogrammen anzubieten. Bildungsprozesse sollten dafür die kognitive und emotionale Basis legen, die breiter sein muss als eine reine Arbeitsmarktorientierung. Gleichwohl ist auch die letztere verbessert worden, indem neben den „klassischen“ Angeboten vermehrt „niederschwellige“ und nur wenige Monate andauernde Qualifizierungsmaßnahmen eingerichtet werden konnten, durch die kurzstrafige Gefangene überhaupt erst eine Chance für die Teilnahme an einer Ausbildung bekamen.

Die allgemeine Vollzugspädagogik: Sind die Ziele klar?

Die Föderalismusreform hat die Draufsicht auf den deutschen Justizvollzug erschwert, weil der Referenzrahmen nicht mehr „das“ Strafvollzugsgesetz ist. Andererseits sind die Unterschiede in den Zielen eher marginal, weil das Ziel der „Resozialisierung“ in allen Bundesländern unstrittig ist, wenngleich das entsprechende Engagement sicher als unterschiedlich erscheint. Das war aber bereits vor der Föderalismusreform der Fall. Natürlich soll der Justizvollzug auch die „Sicherheit für die Bevölkerung“ gewährleisten, aber die Frage, an welcher Stelle sich dies nun in den Gesetzen findet („vor oder hinter Resozialisierung?“) ist für die alltägliche Praxis meistens bedeutungslos.

Der Anspruch, Gefangene resozialisieren oder auf ein Leben ohne Straftaten vorbereiten zu wollen, ist ein genuin pädagogischer, der zunächst die Verpflichtung für den gesamten Justizvollzug formuliert, gefangene Menschen gezielt beeinflussen zu sollen. Aber allein die Frage, ab wann ein Gefangener als „resozialisiert“ gelten kann, macht die fachliche Schwäche des Justizvollzuges deutlich. Von der Grundschule bis zur Universität werden Lernleistungen abgefragt und bescheinigt, aber ein „Resozialisierungszertifikat“ erscheint als illusionär, andererseits findet die „Resozialisierungszertifizierung“ jedoch spätestens bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung statt.

Täglich werden von allen Bediensteten vollzugspädagogische Entscheidungen getroffen und Verhaltensstrategien entwickelt. Aber das passiert, sicher auch bedingt durch den jeweiligen fachlichen Blickwinkel, verhältnismäßig unsystematisch nebeneinander her.

Wie schwierig sich die konzeptionelle Bündelung von Zielen und professionellen Erfahrungswissens gestalten kann, wurde bei den Bemühungen um Konzeptionen oder Leitbilder für die JVAen oder die einzelnen Bundesländer deutlich. In einem dieser Papiere fand

sich folgender Satz: „Positives Handeln [des Gefangenen] wird von den Bediensteten unterstützt und gefördert, negatives Handeln angemessen sanktioniert.“ Allein die vermeintlich naive Frage: „Was ist positives Verhalten?“, macht die Schwierigkeiten deutlich, denn beispielsweise „Charakterstärke“ oder „Kreativität“ sind nicht immer gern gesehene Persönlichkeitsmerkmale bei Gefangenen. Bekanntermaßen stellt das früher bei Stellungnahmen zu Anträgen auf bedingte Entlassung gern verwendete Kriterium eines „hausordnungsgemäßen Verhaltens“ überhaupt kein Indiz für die zu erwartende Rückfallgefahr darstellt. Andererseits würde eine Anstalt ohne ein solches Verhalten natürlich unregierbar.

Die fachliche Unsicherheit der Mitarbeiter des Justizvollzuges wurde stets durch die geringen Rückmeldungen über den mittelfristigen Erfolg der eigenen Bemühungen verstärkt, weil der Kontakt zu den Gefangenen mit dem Tag der Entlassung endete. Das nordrhein-westfälische „MABiS-Projekt“ zeigte als eines der ersten einen Weg auf, wie berufliche Qualifikation mit Entlassungsvorbereitung, Vermittlung eines Arbeitsplatzes und Nachsorge erfolgreich kombiniert werden kann³. Wie es scheint, werden andere Bundesländer ähnliche Projekte flächendeckend auflegen. Eine der Voraussetzungen für eine fundierte Entlassung mit Realitätsbezug wäre allerdings eine Verlegung in den offenen Vollzug, aber das ist ein eigenes Thema...

„Tante-Emma-Laden“ Justizvollzug

Der Justizvollzug sei in seiner Gesamtheit „wissenschaftsresistent“, hatte Heinz Müller-Dietz einst kritisiert⁴, aber das bildete nur die eine Seite der Medaille, die durch Eberle selbst deutlich wurde: In den Jahrzehnten nach Inkrafttreten des StVollzG gab es nur recht wenige Wissenschaftler, die sich mit dem Justizvollzug beschäftigten, und Eberles „Lernen im Justizvollzug“⁵ blieb jahrelang die einzige wissenschaftliche

Handreichung für pädagogische Ansätze. Folgende Zahlen mögen das Problem verdeutlichen: In der Bundesrepublik arbeiten etwa 750.000 Lehrer allein an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen⁶, der Justizvollzug hat dagegen nur ca. 38.000 Mitarbeiter, davon 390 Lehrer. So war und ist der Justizvollzug ein Forschungsgebiet, mit dem man akademisch „kaum einen Blumentopf gewinnen“ kann (Eberle). Die Auflagen einschlägiger Publikationen blieben von der Zahl her unbedeutend. Von der Wissenschaft war und ist also nur wenig direkte Hilfestellung zu erwarten, so wird sich der Justizvollzug weiterhin mit „Bordmitteln“ behelfen müssen und moderne wissenschaftliche Erkenntnisse, beispielsweise der Erwachsenenbildung, für den Rahmen des Justizvollzuges zuschneiden müssen.

Das neue Bildungselend

Eines war seit der „Erfindung“ der Freiheitsstrafe weitgehend unstrittig: In den Gefängnissen und Zuchthäusern befanden sich größtenteils Angehörige der Unterschicht, die in der Regel nicht nur arm gewesen, sondern auch ungebildet waren. Schon früh sahen daher die Zuchthausordnungen vor, dass sich ein „Schulmeister“ der Gefangenen anzunehmen habe (so z. B. die Celler „Zucht=Haus=Ordnung“ von 1732).

Auch nach der Gründung der Bundesrepublik spielte trotz dieses offensichtlichen Defizits die Bildung der Gefangenen kaum eine Rolle und hatte mehr den Charakter eines Feigenblatts. Noch in den 60er Jahren erhielten selbst im Jugendvollzug die Gefangenen am Samstagvormittag pro Kopf nur 90 Minuten Unterricht in viel zu großen Klassen, die zudem noch bunt zusammengewürfelt waren. Und wenn dann schon etwas geschrieben werden musste, geschah das mangels anderer Möglichkeiten kniend vor dem mitgebrachten Zellenhocker⁷. Dabei hätte eine simple Rechnung den geringen Effekt dieser pädagogischen Bemühungen offenbaren können. Wenn diese Jugendlichen

die 7. Klasse mit in der Regel schlechten schulischen Leistungen verlassen hatten, hätte es mindestens (!) zweier Jahre Vollzeitunterrichts bedurft, um wenigstens den Hauptschulabschluss zu erreichen. Das interessierte jedoch die Justizverwaltung kaum.

Während jedoch vor dreihundert Jahren auch weite Teile der Bevölkerung kaum Lesen und Schreiben konnten, hat sich besonders in den zurückliegenden Jahrzehnten das „Bildungselend“ der Gefangenen in Relation zur Gesamtbevölkerung dramatisch verschlechtert, weil dort die Anzahl der höheren Schulabschlüsse pro Jahrgang gerade explodiert ist: Je nach Untersuchung und Zählweise verfügen nach wie vor zwischen 60 und 75 Prozent aller Gefangenen nicht einmal über einen Hauptschulabschluss, während von den Männern der Normalbevölkerung mittlerweile fast 40 % die Hochschulreife besitzen, aber nur 3 % ohne Schulabschluss bleiben⁸. Der Anteil der Gefangenen mit abgeschlossener Berufsausbildung liegt praktisch nahe Null. Möglicherweise ist der Anteil der Gefangenen, die zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung bereits einen Gesellenbrief besaßen, in den letzten Jahrzehnten sogar gesunken⁹.

Die didaktischen „W-Fragen“ und das exemplarische Prinzip

Biologische und medizinische Bewusstseinsforschung, philosophische Reflexionen und pädagogische Berufspraxis haben gezeigt, dass die menschliche Persönlichkeit ein sehr vielschichtiges Phänomen ist und dass Straffälligkeit ebenso ein komplexer sozialer Tatbestand ist, den man nicht wie einen Krankheitsherd isolieren und therapieren kann. Das Problem ist sehr viel komplizierter. Gefangene sind überwiegend Menschen mit rudimentär entwickelten sozialen Kompetenzen und ergebnislosen Bildungsgängen. Sie scheitern häufig an den kleinsten Anforderungen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges und sind daher nicht im üblichen

Maß arbeits-, beziehungs- oder therapiefähig, kurz: Sie sind nicht gesellschaftsfähig. Als Risikofaktor sollte auch das wenig ausdifferenzierte Freizeitverhalten nicht unterschätzt werden.

Wohin wir auch schauen, „Bildung“ ist das aktuelle Thema: Schon im Jahr 2000 beschloss der Europäische Rat: „Alle in Europa lebenden Menschen – ohne Ausnahme – sollten gleiche Chancen haben, um sich an die Anforderungen des sozialen und wirtschaftlichen Wandels anzupassen...“¹⁰. Während man früher eher davon ausging, dass die Bildung eines Menschen als junger Erwachsener weitgehend abgeschlossen sei, heißt heute der Schlüsselbegriff „lebenslanges Lernen“, der als „Lifelong Learning“ weltweit eine zunehmende Rolle spielt.

Horst Siebert hat vor einigen Jahren in einem Buchtitel eine Problematik deutlich gemacht, die manche noch gar nicht aufgenommen haben. Sie glauben, mit ihren Gesprächen die Gefangenen auf den richtigen Weg bringen zu können. Siebert dagegen spricht von der „Nutzlosigkeit von Belehrungen und Bekehrungen“¹¹. Die Mehrdimensionalität der Menschen erfordere komplexere Ansätze als die Hoffnung, das Gegenüber allein durch Gespräche beeinflussen zu können. („Vollspinnen“ nennen das die Gefangenen...)

Wenn wir uns als Justizvollzug mit der „Befähigung“ von Gefangenen befassen wollen, kann dies m. E. nur professionell betrieben werden, wenn sich der Justizvollzug insgesamt der Methoden einer modernen, wissenschaftsorientierten Didaktik bedient. Zunächst also kann man Didaktik verkürzt als Bildungslehre verstehen, oder, um eine Definition Horst Sieberts zu verwenden: „Didaktik ist prinzipiell die Vermittlung der Sachlogik des Inhalts und der Psychologie des/der Lernenden.“¹², sie befasse sich mit der „Inszenierung konstruktiver Lernumgebungen“¹³. Umgangssprachlich sind bei solchen Begrifflichkeiten stets die „W-Fragen“ hilfreich:

Warum soll wer wann wo wie was von wem lernen?

Im Unterschied zu Schulen und Bildungseinrichtungen kommt jedoch im Justizvollzug oft noch die existentielle Frage: „ob überhaupt!?“ hinzu.

Der Justizvollzug bemüht sich auf vielerlei Ebenen den Gefangenen zu beeinflussen, ob durch Hausordnungen, Angebote wie „Schuldenregulierung“, Freizeitangebote oder anderes. Wo aber wird die Frage gestellt, was die Gefangenen tatsächlich lernen, zu was für Erfahrungen, Einstellungsänderungen o. a. die Rahmenbedingungen des Justizvollzuges in Wahrheit bei den Gefangenen führen? Unter Pädagogen kursierte einst das Wort vom „heimlichen Lehrplan“. Heute könnte man darunter die Erkenntnis verstehen, dass beileibe nicht immer das gelernt wird, was in der Überschrift steht. Lernen Gefangene in den Arbeitsbetrieben wirklich zeitgemäßes Arbeiten? Lernt man beim „Anti-Aggressivitäts-Training“ nicht auch ein passant noch, vor Publikum aufzutreten?

Das Schaubild zur „Ordnung des vollzuglichen Lernens“ soll die Komplexität und die Kategorien beschreiben, die dem „Unternehmen Wiedereingliederung“ innewohnen¹⁴. Und das Bild kann andeuten, dass ein „Projekt“ oder „Angebot“ sehr viel mehr Facetten hat, als es ein Thema angibt und „Lernen“ mehrdimensional ist.

Bei so einem Ansatz spielt das „exemplarische Prinzip“¹⁵ eine besondere Rolle, was die Erkenntnis meint, dass bestimmte Lernfelder „exemplarische“ Strukturen besitzen, und die Bewältigung der Anforderungen dort auf andere Situationen übertragbar ist – konkret: Wenn ein Schüler/ein Gefangener beispielsweise gelernt hat, ein Fahrrad zu zerlegen und zu reparieren, dann wird er es sich mit großer Wahrscheinlichkeit eher zutrauen und es wird ihm besser gelingen, auch andere mechanische Dinge zu verstehen und zu reparieren.

Diese Herangehensweise ist nicht nur für die Schulpädagogik grundlegend. Fragen wir als Justizvollzug jedoch danach, in welche „exemplarischen“ Situationen wir die Gefangenen bringen müssen?

Häufig wird übersehen, dass Lernen ein aktiver Vorgang ist, der in der Person stattfindet. Lernen kann man nicht anordnen, sondern nur „ermöglichen“¹⁶. Der Justizvollzug muss günstige Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Gefangene die Bereitschaft entwickeln, den roten Faden der persönlichen Fortentwicklung zu ergreifen. Um den Gedanken des Vorbilds aufzugreifen: Walkenhorst sprach davon, dass der (Jugend-)Vollzug eine „gute Schule“ sein könnte¹⁷. Es muss bei allen Vollzugsbediensteten die Idee angekommen und umgesetzt werden, dass ein Gefängnis – auch – ein „Haus des Lernens“¹⁸ sein sollte.

Hermann Giesecke hat die Pädagogen ermuntert, „Schneisen in die Wirklichkeit“¹⁹ zu schlagen und durch die „Konfrontation mit einer neuen Perspektive“ mehr zu erreichen, als Kenntnisse in Unterrichtsfächern. Unterricht führe zur „Gesellschaftsfähigkeit“, weil dort mehr als „Mathe“ stattfindet, nicht nur der Erwerb der „Fähigkeit, sich unterrichten zu lassen“, sondern beispielsweise auch, zuhören zu können oder „ein Mindestmaß an äußerer und innerer Disziplin zu wahren“. „Bildung“ sei „nichts anderes als Hilfe zur gesellschaftlichen Partizipation“²⁰.

Der „Fachmann für Lernhilfe“

So bezeichnete Giesecke die Lehrer²¹. Nach den Überlegungen zu einer „allgemeinen Vollzugspädagogik“, die „alle im Vollzug Tätigen“, betrifft, noch abschließend einige Hinweise zu den Vollzugslehrern.

Unterrichtsbeamter oder Vollzugspädagoge?

Ob die Haupttätigkeit des Vollzugslehrers der Unterricht oder die pädagogische Gestaltung des Vollzuges sei,

darüber debattierten die Lehrer in den ersten Jahrzehnten ihrer Zusammenkünfte wiederholt. Mittlerweile ist die Frage nicht nur entschieden, sie stellt sich in der Regel erst gar nicht mehr. Zu den Aufgaben des Vollzugslehrers und seiner „Pädagogische Abteilung“ hatte ich 1994 eine Konzeption in dieser Zeitschrift entworfen, und eine Arbeitsgruppe der BAG der Lehrer beschrieb daran anknüpfend das „pädagogische Arbeitsfeld“. Aus Platzgründen will ich darauf verweisen und diesen Faden hier nicht wieder aufgreifen, zumal seither kaum mehr zu dieser Tätigkeit gesagt worden ist²².

Die Frage nach dem „Unterrichtsbeamten“ berücksichtigte nicht die enormen Unterschiede in den föderalen und fachlichen Rahmenbedingungen: In den großen Schulabteilungen des Jugendvollzuges konnten die Kollegen „richtige“ Lehrer bleiben und viel unterrichten, in den mittelgroßen Erwachsenenanstalten waren und sind sie häufig pädagogische Zehnkämpfer in Disziplinen, die vom Hauptschulunterricht über die Gefangenenbücherei bis zur Beamtenausbildung reichten. Mittlerweile lässt sich „die“ Tätigkeit „der“ Lehrer kaum noch darstellen. Das Tätigkeitsfeld hat sich erweitert. Es gibt Lehrer, die hauptamtlich in der Beamtenaus- und -fortbildung tätig sind, in der Organisationsentwicklung, der Öffentlichkeitsarbeit, in Leitungsfunktionen und auch in den Aufsichtsbehörden.

Lehrerfortbildung

Lehrer werden in ihrem Studium auf das öffentliche Schulwesen vorbereitet, aber naturgemäß nicht auf den Justizvollzug. Weil die Zahl der Vollzugslehrer in den einzelnen Bundesländern für Fortbildungen zu gering war, wurde bereits 1958 die BAG der Lehrer gegründet, die sich dieser Aufgabe annahm (s. Info-Kasten am Schluss). Kritisch ist anzumerken, dass sich unverständlicherweise Bundesländer vereinzelt gegen die Teilnahme ihrer Lehrer sperrten oder sich weigerten, die Tagungskosten zu übernehmen.

Die neuen Kollegen und die 15.000 Plätze

Vor Jahren hallten die Modeworte „Privatisierung“ oder „Outsourcing“ durch die Justiz, es wurde aber selten beachtet, dass die Vollzugslehrer seit Jahrzehnten „outgesourct“ hatten, indem externen Bildungsträgern Aufgaben übertragen wurden. Dies hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt. Im Jahr 2006 waren 51 Stellen für Lehrer im niedersächsischen Vollzug vorhanden, aber es kamen noch mindestens 20 externe Lehrer und Ausbilder hinzu, die aus Landesmitteln und EU-Fördergeldern finanziert wurden. Da diese Mitarbeiter in der Regel den Pädagogischen Abteilungen zugeordnet wurden, veränderte sich auch deren Aufgabenfeld. Die Aufgaben der Vollzugslehrer verlagerte sich ins Organisieren der Maßnahmen: Sie wurden zu „Bildungsmanagern“. Nach den mir vorliegenden Zahlen verfügt der bundesdeutsche Justizvollzug über ca. 15.000 Teilnehmerplätze in schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen. Da mir nicht von allen Bundesländern die Zahlen vorlagen, handelt es sich um eine Hochrechnung.

Differenzierung und Rahmung des Bildungsangebotes

Die Gefangenen stammen größtenteils aus so genannten „bildungsfernen Schichten“, die von Misserfolgen im öffentlichen Schulwesen geprägt sind. Dennoch erzielen diese Personen regelmäßig überdurchschnittliche Leistungen in Maßnahmen, deren Standards und Anforderungen nicht der Justizvollzug definiert, sondern Externe: Kultusministerien, Handwerkskammern oder Bildungsträger zum Beispiel²³. Wie ist das zu erklären? Neben dem über das rein fachliche hinausgehende Engagement der Lehrer gibt es verschiedene Gründe für diesen Erfolg:

Der Justizvollzug insgesamt und die Lehrgangleiter im Besonderen sind in der glücklichen Lage, sich ihre Teilnehmer aussuchen zu können. Das geschieht in der Regel professionell

in Zusammenarbeit der verschiedenen Dienstgruppen, so dass die ausgewählten Teilnehmer fachlich und vollzuglich in der Regel gut für die angestrebte Maßnahme geeignet sind. Vor Beginn der Maßnahme wird recht genau darauf geachtet, inwieweit verhaltensauffälligen oder drogenabhängigen Gefangenen eine positive Entwicklung in dem Lehrgang zugetraut werden kann – oder nicht. Natürlich gibt es dabei immer ein Risiko, aber die überwiegende Zahl der Gefangenen entwickelt sich – nicht zuletzt unter dem Einfluss der Mitgefangenen – erstaunlich positiv. Doch wenn so ein Versuch trotz aller Bemühungen scheitert, dann kann der Vollzug seinen zweiten Vorteil ausspielen: Der betreffende Teilnehmer kann – mit entsprechender Begründung – unmittelbar aus einer Maßnahme herausgenommen werden. Bildungsangebote können Therapien nicht ersetzen.

Das Bildungsangebot ist sehr viel differenzierter geworden, was Dauer, Inhalte und Niveau angeht, so dass die Gefangenen passgenauer in diese Maßnahmen aufgenommen werden können. Als der Anteil der Ausländer in den Gefängnissen zunahm, wurden Deutschkurse eingeführt, später erhielten sie dann die exaktere Bezeichnung „Deutsch als Fremdsprache“. Das Angebot reicht inzwischen von Alphabetisierungskursen bis zum Studium an der Fernuni Hagen, von zweijährigen Umschulungen mit dem Erwerb des Gesellenbriefs bis zu zeitlich kurzen beruflichen „Qualifizierungsmaßnahmen“, beispielsweise dem „Garten- und Landschaftsbauer“ oder EDV-Kursen. Die letztgenannten Qualifizierungen konnten in den vergangenen Jahren zunehmend mit europäischen Fördermitteln eingerichtet werden. Das ist an sich erfreulich, zumal ein gewisser Ausgleich zu den ausgebliebenen Mitteln der Bundesagentur für Arbeit erzielt werden konnte, und es auch für Ausländer möglich wurde, sich zu qualifizieren. Weil diese „Projekte“ aber zumeist auf ein Jahr befristet sind, bilden sie ein recht unsicheres Standbein.

Kritisch ist anzumerken, dass manche Justizverwaltungen aus fiskalischen Gründen dazu übergegangen sind, Teilnehmer in sogenannten „nicht-abschlussorientierten“ Maßnahmen oder in Kurzqualifikationen eine geringere Ausbildungsbeihilfe zu zahlen. Das sei sinnvoll, heißt es, weil hier ja das Niveau niedriger sei. Zum einen berücksichtigt so eine Regelung in diesem sensiblen Bereich nicht, dass die Teilnahme in einem Alphabetisierungskurs für den Teilnehmer eine höhere Anstrengung beinhalten kann als für einen Fernstudenten. Zum anderen brachte es manchen „Bildungsfernen“ aus finanziellen Gründen dazu, sein Geld mit Hilfsarbeiten in den Anstaltsbetrieben zu verdienen.

Europäisierung

1989 wurde die „European Prison Education Association“ (EPEA) gegründet; die Deutschen waren nicht dabei. Auf die Frage, warum die deutschen Lehrer nicht frühzeitig eingeladen wurden, antwortete der spätere Vorsitzende Paddy Rocks (Nordirland): „Wir haben Euch doch immer eingeladen!“ Ja, die ersten Einladungen gingen an das BMJ, und das fühlte sich nicht angesprochen: Ablage. Dennoch waren die Pädagogen ab etwa 1998 aktiv in verschiedenen europäischen Gremien aktiv. Die EPEA hat aktuell etwa 850 Mitglieder in 41 europäischen Staaten²⁴, darunter leider nur 15 deutsche, geschuldet sicher dem „Puffer“ oder „Abstandhalter“ Bundesrepublik, den andere Länder nicht haben.

Die Zusammenarbeit mit den europäischen Kollegen hat den Blick erweitert. In einigen Ländern werden die Lehrer von den örtlichen öffentlichen Schulen abgeordnet, so in Norwegen oder Frankreich, anderswo beteiligen sich Schulen an Ausschreibungen und erhalten dann einen zeitlich befristeten Zuschlag. Das hat den Vorteil, dass diese Lehrer dem Schulwesen fachlich enger verbunden bleiben, aber die Nachteile liegen in der Distanz zu der Institution Gefängnis. Hinzu kommt eine hohe

Fluktuation. Da erscheint die deutsche Kombination von verbeamteten Vollzugslehrern, externen Trägern und Dozenten als leistungsfähiger.

Die EPEA-Vorsitzende Anne Costelloe (Dublin) beklagte 2007 in einem Vortrag über die „Trends“ des europäischen Justizvollzuges, dass durch nordamerikanischen Einfluss „tat-orientierten Programme“ Vorrang vor den klassischen Bildungsangeboten bekommen hätten. In Deutschland scheint in diesem Punkt sich eher eine „Koexistenz“ herausgebildet zu haben. Und die Betonung des „lebenslangen Lernens“, so Costelloe, könne auch als Trojanisches Pferd der Globalisierung eingeschätzt werden. Kürzlich seien in Irland 550 Millionen € für die „technologische Entwicklung“ in der höheren Bildung ausgegeben worden, aber nur rund 74 Millionen für die Einrichtung einer nationalen Alphabetisierungs-Strategie²⁵.

Fazit

Bildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen bilden weiterhin eine tragende Säule der Wiedereingliederung. Das Angebot wurde über die traditionellen Angebote wie Schulkurse und „Lehre“ hinaus erweitert, was besonders den kurzstrafigen Gefangenen zugute gekommen ist. Hinderliche Faktoren gehören auf den Prüfstand.

Am Ende einer Freiheitsstrafe muss neben dem „Dazugehören-wollen“ auch ein „Dazugehören-können“ stehen, und damit das gelingt, müssen häufiger und präziser die „W-Fragen“ gestellt werden. Vielleicht wäre die Einrichtung von „Bildungskonferenzen“ hilfreich, in denen die aufgeworfenen Fragen weiter verfolgt und in konkrete Entscheidungen und Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

Literatur:

1
Vgl. **Horster, Detlef**: Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm, Frankfurt/M. 1995, S. 18 f.

2
Winchenbach, Klaus: Standortbestimmung: 20 Jahre Strafvollzugsgesetz, in: BAG der Lehrer im Justizvollzug (Hg.): Justizvollzug & Pädagogik, Pfaffenweiler 1999, 2. Aufl. 2001, S. 103

3
Vgl. www.mabis-net.de

4
Zit. n. Eberle, Hans-Jürgen: Lernen im Justizvollzug, Frankfurt/M. 1980, S. 65

5
Ebd.

6
Vgl. Statistisches Jahrbuch für 2007, S. 129

7
Vgl. **Hilkenbach, Herbert**: Die 50. Bundesarbeits-tagung – eine Zwischenbilanz, 2007 (Manuskript), hier nachzulesen: www.justizvollzugslehrer.de/BATWien.htm

8
Vgl. Statistisches Jahrbuch 2007, S. 127, (Männer im Alter 25 – 30)

9
Vgl. **Kruse, Hans-Joachim**: Berufsausbildung und Schule im Bremer Justizvollzug (1945 – 1998), Berlin 1999, Seite 24

10
Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Memorandum über Lebenslanges Lernen, Brüssel 30.10.2000 – SEK (2000) 1832 –, Seite 3

11
Vgl. **Siebert, Horst**: Über die Nutzlosigkeit von Belehrungen und Bekehrungen, Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (NRW, Hg.), Soest 1996

12
Siebert, Horst: Didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung, Neuwied 1996, Seite 2

13
Siebert, Über die Nutzlosigkeit, a.a.O., S. 71

14
Nach: Bildungskommission NRW: Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft, Neuwied 1995

15
Ausführlicher z. B. bei Negt, Oskar: Soziologische Phantasie und exemplarisches Lernen, Nördlingen 1971

16
Giesecke, Hermann: Pädagogik als Beruf, 9. Aufl., Weinheim 2007, S. 45 und 128

17
Walkenhorst, Philipp: Jugendstrafvollzug als „Gute Schule“?, DVJJ-Journal 4/02

18
Bildungskommission NRW, a.a.O., S. 77 ff.

19
Giesecke, Hermann: Unterricht ist nicht altmodisch, in: Deutsche Lehrerzeitung Nr. 29/30, 1997, S. 3

20
Ders.: Von der Unterrichtsfähigkeit zur Gesellschaftsfähigkeit. Bildung, Unterricht und Professionalität, in: BAG der Lehrer, a.a.O., S. 62 – 71

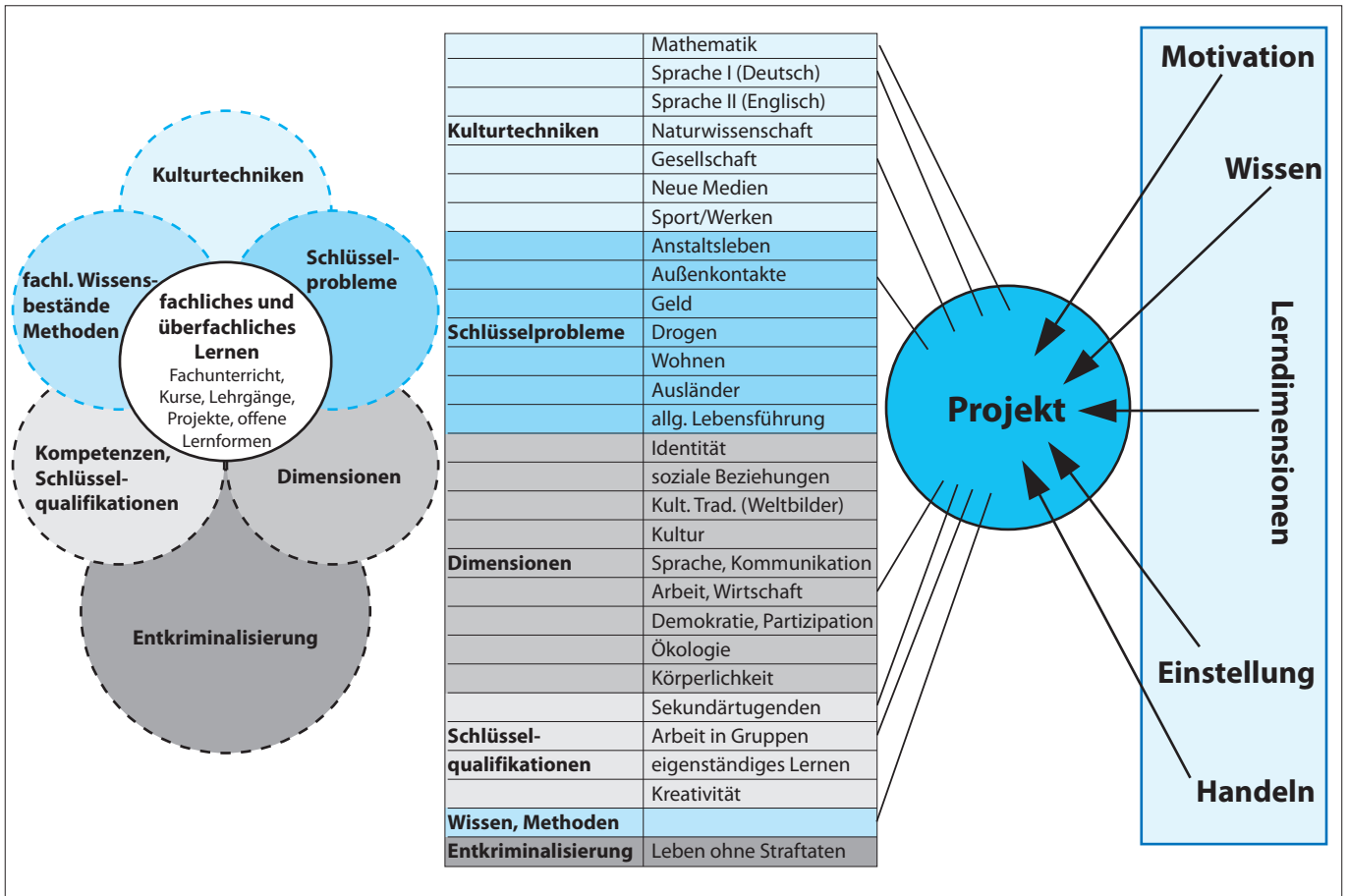
21
Ders. 2007, a.a.O., S. 42

22
Bierschwale, Peter: Die Pädagogische Abteilung; in: ZfStVO 1994, S. 195-203, und: Ders. u. a.: Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug, in: BAG der Lehrer, a.a.O. S. 133–181

23
Es gibt m. W. darüber keine offizielle Statistik, aber die Erfahrungen zeigen dies in nahezu allen Bundesländern.

24
Vgl. www.epea.org

25
Costelloe, Anne: Prison Education across Europe – Trends and Issues, Manuskript 2007, hier nachzulesen: www.justizvollzugslehrer.de/BAT-Wien.htm



50 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V.

Geschichte

Im Oktober 1958 fanden sich in Butzbach 19 Oberlehrer zur Gründung der „Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer an Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ ein. Damit hatten sich die Lehrer als erster Fachdienst auf Bundesebene zusammengeschlossen.

Mitglieder

Im Mai 2008 konnte die BAG ihr 50-jähriges Bestehen auf ihrer Bundesarbeitstagung in Meiningen (Thüringen) feiern. In den zurückliegenden Jahren lag ihre Mitgliederzahl bei rund 230 Pädagogen, darunter auch Kollegen aus Österreich und der Schweiz. Damit sind rund 60 % der Vollzugslehrer Mitglied der BAG.

Inhaltliche Arbeit

Obwohl ehrenamtlich geführt, kann die BAG auf zahlreiche Aktivitäten verweisen:

Bundesarbeitstagungen konnten seit 1958 lückenlos in jedem Jahr in einem anderen Bundesland angeboten werden, im Durchschnitt nahmen daran immer knapp einhundert Kolleginnen und Kollegen teil. Einwöchige „Grundseminare“ bietet die BAG seit Jahrzehnten bundesweit für neu in den Justizvollzug eingestellte Lehrer an, weil die Zahl der möglichen Teilnehmer pro Bundesland zu klein wäre. Hinzu kamen aus dem gleichen Grund „Fachseminare“, ob zur „Erziehung im Unterricht“ oder das „Lernen am PC“.

Veröffentlichungen und Homepage

Alle weitere Informationen – von Tagungsprotokollen bis zur Zusammensetzung des Vorstands – finden sich auf der Homepage: www.justizvollzugslehrer.de

Schulische Bildung im deutschen Jugendstrafvollzug vom 19 Jh. bis in die Gegenwart – ein kurzer Rückblick In Gedenken an Werk und Wirken von Johann Hinrich Wichern¹ (1808–1881)

Susanne Reinheckel

Der Jugendstrafvollzug hat die soziale Integration der Gefangenen zum Ziel (vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen 2008, 933ff.). Damit dieses Ziel erreicht werden kann, bedarf es während des Vollzugs der Vorbereitung darauf. Schulische Bildung spielt dabei eine große Rolle, da einerseits nach bisherigen Erkenntnissen Gefangene nur über eine geringe schulische Bildung verfügen (vgl. Reinheckel 2007, 471f.). Andererseits ist schulische Bildung ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche soziale Integration (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2008, 2; 61; Konsortium Bildungsberichterstattung 2006, 2; 47; 137; 192f.).

Auch wenn die Anfänge der schulischen Bildung² an jungen Gefangenen bis ins 16. Jahrhundert reichen, so kann diese doch erst ab dem Ende des 19. Jahrhunderts von der an erwachsenen Gefangenen deutlich abgegrenzt werden. Der Grund dafür liegt in der im 19. Jahrhundert beginnenden Trennung von Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug (vgl. Dörner 1991, 18ff.).

Über die Entstehungsgeschichte des Jugendstrafvollzugs im Allgemeinen wurde bisher viel geschrieben (vgl. ebd., 11), jedoch nicht im Speziellen über die der schulischen Bildung im Jugendstrafvollzug (vgl. Möckel 1988, 18). Einzig Hans-Jürgen Eberle (z.B. 1980) und Norbert Myschker (z.B. 1984) haben sich in Aufsätzen und Kapiteln ihrer Werke kurz damit auseinandergesetzt.

Diese Schriften haben mein Interesse an der Geschichte der schulischen Bildung im Jugendstrafvollzug geweckt, denn von dieser ist die gegenwärtige Situation ableitbar. Daher habe ich mich im Rahmen meiner Diplomarbeit „Die Schule im deutschen Jugendstrafvoll-

zug in ihrer historischen Entwicklung – vom Ende des 16. Jahrhunderts bis in die Gegenwart“ (2006) eingehend damit beschäftigt. Die wesentlichsten Ergebnisse dieser historischen Untersuchung werden im vorliegenden Aufsatz zusammenfassend wiedergegeben.

Gesetzesnorm

Die historische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die schulische Bildung, m. a. W. die allmähliche Etablierung eines Bildungsauftrags im deutschen Jugendstrafvollzug werden im Folgenden kurz beschrieben.

Das 19. Jahrhundert

Einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung des Unterrichts im Jugendstrafvollzug leistete Johann Hinrich Wichern mit seinem preußischen Ministerialskript vom 3. Juli 1860, in welchem er sich u.a. über die Aufgaben der Lehrer, den Zweck des Unterrichts und die Inhalte des Unterrichts Gedanken machte sowie eine bessere Dokumentation des Bildungsstandes und dessen Weiterentwicklung während des Vollzugs der Gefangenen forderte (vgl. Wichern 1860, 180ff.). In diesem Werk wies Wichern auf Folgendes hin: „Die Strafanstalten [...] haben es [...] im Allgemeinen mit Individuen zu tun, unter denen, verschuldet und unverschuldet, eine so große Unwissenheit nicht bloß in religiösen, sondern ebenso in anderen Dingen und ein so hoher, dieser Unwissenheit entsprechender Grad von Stumpfsinn und nicht minder ein so bedenklicher Mangel an dem einfachsten sittlichen Urteilsvermögen herrscht, dass das Verbrechen in außerordentlich vielen Fällen nur als eine naturgemäße Folge dieser Verwahrlosung verstanden werden kann. Eine richtige Strafanstaltsver-

waltung muß die sittliche Erneuerung des Verbrechers, auch abgesehen von den dabei in Betracht kommenden allgemein geltenden Beweggründen, zugleich schon aus politischen Gründen, aufs ernsteste ins Auge fassen, um den Rückfall in das Verbrechen nach Kräften zu verhüten. Sie wird sich deswegen zu bemühen haben, auch jener Unwissenheit und der mit ihr verwachsenen verwildernden Stumpfsinnigkeit und Gewissenlosigkeit und so einer der wirksamsten Ursachen des ersten und des fortgesetzten Verbrechens wenigstens nach Kräften energisch entgegenzuwirken. Die Strafanstaltsschule ist somit als ein die sittliche Erneuerung und Hebung der Gefangenen wesentlich unterstützendes Glied in der Kette der sittlichen Faktoren zu betrachten, deren Gesamtheit in dem ganzen Organismus der Strafanstalt ihren Ausdruck finden soll“ (ebd., 179f.). Wichern hatte erkannt, dass die Gefangenen über zu wenig Bildung verfügen und sah darin einen Grund für deren kriminelles Verhalten. Demzufolge maß er der schulischen Bildung an Gefangenen als erzieherische Maßnahme eine große Bedeutung bei und setzte sich daher für die Etablierung von Unterricht in den Gefängnissen Preußens ein (vgl. Myschker 1984, 16).

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RStGB) vom 15. Mai 1871, auf dessen Kodifizierung Wichern und seine Anhänger Einfluss genommen haben (vgl. Myschker 2005, 21), sah nach § 15 RStGB vor, dass die Gefangenen während des Strafvollzugs arbeiten sollten. Geregelt wurde der Strafvollzug durch die Bundesratsgrundsätze vom 28. Oktober 1897, die mit § 18 bereits die Notwendigkeit der Erziehung von jungen Gefangenen erkennen ließen. Diese Grundsätze enthielten in § 29 Regelungen zum Unterricht: „Die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden“. Demzufolge hatte sich im 19. Jahrhundert die schulische Bildung im Jugendstrafvollzug am Volksschulunterricht zu orientieren.

Die Zeit der Weimarer Republik

Mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 16. Februar 1923 wurde erstmalig in der Geschichte des Jugendstrafvollzugs Erziehung als Aufgabe des Jugendstrafvollzugs gesetzlich festgelegt (vgl. Dörner 1991, 11). Gemäß § 16 I JGG sollte der Jugendstrafvollzug die Erziehung des jugendlichen Gefangenen fördern. Die Art und Weise der Förderung der Erziehung im Jugendstrafvollzug wurde in den Reichsratsgrundsätzen vom 7. Juni 1923 geregelt. In § 106 der Reichsratsgrundsätze hieß es: „In größeren Anstalten ist den Gefangenen [...] Unterricht zu erteilen. [...] Bei der Auswahl der Lehrfächer und bei der Durchführung des Unterrichts ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse erweitert und gefördert werden und dass der Wille zu geordneter Lebensführung geweckt und gestärkt wird [...]“. In den „besondere[n, S.R.] Vorschriften für Jugendliche, Minderjährige und geistig Minderwertige“ des 9. Abschnitts der Reichsratsgrundsätze wurde dieser Unterricht in § 208 inhaltlich konkretisiert: „Der Unterricht ist ähnlich zu gestalten wie der Unterricht in der Fortbildungsschule“. Der Unterricht im Jugendstrafvollzug sollte sich nunmehr an der Fortbildungsschule orientieren, die mehr war als bloßer Volksschulunterricht.

Die Zeit des Nationalsozialismus

Am 6. November 1943 wurde das JGG von 1923 novelliert. Darin wurde mit § 64 RJGG Erziehung weiterhin als Aufgabe des Jugendstrafvollzugs fortgeschrieben und erstmals Unterricht als Grundlage dieser Erziehung im Jugendgerichtsgesetz festgelegt. Erziehung zielte dabei auf die „Einordnung in die Volksgemeinschaft“ bzw. – vorsichtig formuliert – auf die soziale Integration in dieselbige ab, die aber nicht wie heute einen mündigen Bürger zum Ziel hatte, sondern ein Individuum, welches sich diesem Regime kritiklos unterordnete.

Die Grundsätze von 1923 wurden am 22. Juni 1937 durch die Jugendstrafvollzugsordnung (JStV.) abgelöst. In § 27 JStV. hieß es: „(1) Im Jugendgefängnis wird jeder Gefangene die ganze Vollzugszeit hindurch zum Unterricht herangezogen. (2) Der Unterricht dient den Zielen des Jugendstrafvollzugs. Er soll in dem jungen Gefangenen eine Gesinnung zu wecken suchen, die sich echten Lebenswerten zuwendet und ihn dazu bewegt, auf sich selber zu halten. Er soll vor allem das Wesen von Volk, Staat und Recht vor ihm erstehen lassen, das Straferlebnis dadurch vertiefen, dass er ihm seiner Verantwortung aufzeigt, und so dazu beitragen, dass er sich in die Volksgemeinschaft pflichtgetreu einordnet. Der Unterricht soll schließlich im Denken üben und, soweit nötig und möglich, die Lücken im Volksschulwissen füllen und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse vermitteln, die der Gefangene zum Fortkommen in seinem Leben braucht“. Am 1. September 1944 wurde die JStV. durch die Jugendstrafvollzugsordnung (JVollzO.)³ ersetzt. In § 36 II JVollzO. hatte sich Satz 2 im Vergleich zur JStV. etwas verändert: „Indem er sich an Verstand, Willen und Gemüt wendet, soll er die Bereitschaft des Gefangenen zu einwandfreier Lebensführung und zur Einordnung in die Volksgemeinschaft wecken und stärken, ihn geistig regsam erhalten und ihm, soweit nötig und möglich, die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse vermitteln, die er zu seinem Fortkommen im Leben braucht“. Zu den Unterrichtsinhalten steht dann in § 37 JVollzO. folgendes: „(1) Hauptgegenstand des Unterrichts ist die Deutschkunde [...]. (2) Daneben steht die Auffrischung und Ergänzung der Volksschulkenntnisse [...]“. Damit sollte sich der Unterricht im Jugendstrafvollzug zu dieser Zeit wieder an der Volksschule orientieren.

Die Zeit nach 1945

Bis zur Novellierung am 4. August 1953 wurde das RJGG von 1943 in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten⁴. Im JGG von 1953 wurde in § 91 JGG

die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs gesetzlich festgeschrieben: „(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen [5, S.R]. (2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung [...]“⁶. Im Einzelnen wurde der Jugendstrafvollzug bis 1976 durch die JVollzO. von 1944 geregelt, soweit deren Inhalt kein nationalsozialistisches Gedankengut enthielt und mit dem Grundgesetz von 1949 vereinbar war (vgl. Dörner 1991, 12f.). In den Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVJug) von 1976, die die JVollzO. dann ablösten, enthielt Nr. 33 VVJug u.a. folgendes zum Unterricht: „(1) Dem Unterricht kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu. (2) Schulpflichtige [7, S.R.] Gefangene erhalten Hauptschul-, Sonderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. (3) An dem Hauptschul- und Sonderschulunterricht können auch nicht-schulpflichtige Gefangene teilnehmen. (4) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse⁸, zur Förderung besonderer Begabungen und individueller Interessen sowie lebenskundlicher Unterricht und berufsbildender Unterricht in Einzelgebieten erteilt werden. [...]“.

Die gegenwärtige Situation

In den VVJug wurde auf eine zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer dieser Vorschriften hingewiesen: „Ihre Geltungsdauer ist zeitlich begrenzt; sie sollen lediglich die Übergangszeit bis zum Erlass umfassender gesetzlicher Regelungen überbrücken“. Diese verfassungswidrige Übergangszeit dauerte jedoch über dreißig Jahre an. Erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Mai 2006, ausgelöst durch die Verfassungsbeschwerde eines Gefangenen, der seit 2003 seine Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt verbüßt,

führte am 1. Januar 2008 zur Einführung bundesländerspezifischer Jugendstrafvollzugsgesetze⁹.

Das Ziel des Jugendstrafvollzugs besteht laut aller Jugendstrafvollzugsgesetze in der sozialen Integration und damit auch im Schutz der Allgemeinheit (vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen 2008, 933ff.). Dazu soll Schulische Bildung weiterhin einen wesentlichen Beitrag leisten. In den Paragraphen zur Schulischen Bildung der Jugendstrafvollzugsgesetze wird mehr oder weniger direkt die Notwendigkeit der Orientierung dieser am öffentlichen Bildungssystem betont. Dr. Joachim Walter, Leiter der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim, hatte als Sachverständiger für das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass „der weitaus größte Teil der Gefangenen [...] über keinerlei Schul- und Ausbildungsabschluss verfüge. Um den Besonderheiten des Jugendalters und den damit zusammenhängenden Problemen gerecht zu werden, seien besondere gesetzliche Regelungen erforderlich; dies betreffe unter anderem Bildung und Ausbildung [...]“. Insbesondere Schulabschlüsse können, um außerhalb des Jugendstrafvollzugs anerkannt zu werden, nur durch die Orientierung am öffentlichen Schulsystem im Jugendstrafvollzug erreicht werden.

Vollzugswirklichkeit

Die Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrags im deutschen Jugendstrafvollzug wird im Folgenden an ausgewählten Jugendstrafanstalten exemplarisch dargestellt.

Das 19. Jahrhundert

Wichern beschrieb in seinem Ministerialskript von 1860 die bisherige schulische Bildung im Strafvollzug. Das Ziel des Unterrichts bestand im 19. Jahrhundert in der einklassigen Volksschule, an dem nach Wichern auch festgehalten werden sollte. Der Elementarlehrer unterrichtete die teilnehmenden Gefan-

genen in biblischer Geschichte, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen sowie vereinzelt auch im Zeichnen. Religionsunterricht erteilte der Geistliche (vgl. Wichern 1860, 179ff.).

Auf Initiative der deutschen Jugendrechtsbewegung, deren Entstehung als Folge von Wicherns Wirken gesehen werden kann und zu Beginn des 20. Jahrhunderts einsetzte, wurde am 1. August 1912 in Wittlich das erste deutsche Jugendgefängnis¹⁰ für Gefangene im Alter zwischen 18 und 21 Jahren eröffnet (vgl. Deimling 1969, 30f.; Ellger 1914, 225; Francke 1926, 122). Im Jugendgefängnis Wittlich (Rheinland-Pfalz) wurde großes Gewicht auf den Unterricht als wichtiger Bestandteil der Erziehung im Vollzug gelegt. Für 150 Gefangene, für die der Unterricht verpflichtend war, gab es einen evangelischen und einen katholischen Lehrer, die neben anderen Aufgaben sechs Klassen, eine Unterstufe, zwei Mittelstufen, zwei Oberstufen und eine Fortbildungsstufe unterrichteten (vgl. Deimling 1969, 31; Eberle 1984, 64; Ellger 1914, 229f.). „Als Unterrichtsfächer kommen“, so der damalige Anstaltsdirektor Ellger „außer Lesen, Schreiben, Deutsch, noch Heimatkunde, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Bürgerkunde neben dem von den Geistlichen erteilten Religionsunterricht in Betracht. Zu diesen Fächern kommen noch je nach Fähigkeiten und Bedürfnis hinzu: Gesang, gewerblicher Zeichenunterricht in Verbindung mit Fachunterricht für Schneider, Tischler, Schlosser, Maurer, Anstreicher und Gärtner, endlich Stenographie- und Schreibmaschinenunterricht für Kaufleute“ (Ellger 1914, 229f.).

Die Zeit der Weimarer Republik

Über den Unterricht im Jugendstrafvollzug während der Zeit der Weimarer Republik wurde viel geschrieben. Insbesondere sind hier Walter Herrmann und Curt Bondy zu erwähnen, denen im Jugendgefängnis Hahnöfersand (Hamburg) die Aufgabe zuteil war, „[...] den Erziehungsgedanken im Strafvollzug

an Jugendlichen systematisch durchzuführen“ (Herrmann 1923, 15). Beide verfassten über diese Arbeit ihre wohl bedeutsamsten Schriften. Die Aufgaben des Unterrichts im Jugendgefängnis Hahnöfersand bestanden zu Zeiten Herrmanns und Bondys in der „Kenntnisvermittlung, Gewöhnung an geistiges Arbeiten und ethische[n, S.R.] Beeinflussung“ (ebd., 55) sowie der „körperliche[n, S.R.] Ausbildung“ (ebd., 56), da nach Herrmann und Bondy die jungen Gefangenen aufgrund der mangelhaften Erziehung durch die Schule nur über ein geringes Maß an schulischer Bildung verfügten (vgl. Herrmann 1923, 55; Bondy 1925, 61). Herrmann und Bondy versuchten bei der Erstellung des Stundenplans, der Festlegung des Unterrichtszwecks sowie der Unterrichtsmethode die Bedürfnisse der Gefangenen zu berücksichtigen. Der Stundenplan enthielt Stenographie, Turnen, Aufsatz, Spielen, Singen, Neuigkeiten, Aussprache, Englisch und Literatur (vgl. Herrmann 1923, 56). Herrmann und Bondy legten großen Wert darauf, dass ihre Schüler die Absicht und das Vorgehen des Unterrichts verstanden, um sie zur Mitarbeit anzuregen und mit ihnen systematisch arbeiten zu können. Herrmann beschreibt an verschiedenen Lehrinhalten bzw. Fächern sein methodisches Vorgehen, dass seines Erachtens nach den Erziehungsgedanken berücksichtigt (vgl. ebd., 57). In Literatur sollten die Schüler beispielsweise erkennen, dass Dichter auch Menschen sind, die Gefühle haben und aus ihrem „Menschthum“ (ebd.) heraus ihre Werke erschufen, m.a.W. Menschen die ihnen Vorbild sein können. Aus den Literaturstunden wurde Theater, denn die Schüler wollten Werke wie Friedrich Schiller's „Wilhelm Tell“ nachspielen, was u.a. rege Unterhaltungen über die dort enthaltenen Charaktere auslöste. Durch diese Art des Unterrichts hätten die Schüler, so Herrmann weiter, Fähigkeiten an sich entdeckt, von denen sie vorher nicht wussten, dass sie darüber verfügen (vgl. ebd., 60f.). Er schreibt, dass diese Erkenntnis dabei seinen Schülern half, „[...] eine andere Einstellung zu sich

selbst [...]“ zu entwickeln und „[...]den Glauben zu vermitteln, dass auch sie Eigenschaften in sich trügen, die es ihnen wohl ermöglichten, ein anderes, neues und besseres Leben zu führen“ (ebd., 61). Die aktive Beteiligung des Gefangenen an seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung als Erziehungsprinzip bei Herrmann und Bondy, wird an dieser Stelle deutlich (vgl. Bondy 1925, 1; Eberle 1983, 442). Die Mitwirkungspflicht der Gefangenen, die in den heutigen Jugendstrafvollzugsgesetzen festgeschrieben ist, findet darin ihre Wurzeln.

Die Zeit des Nationalsozialismus

Im Jahr 1939 gab es im Jugendgefängnis Wittlich eine Oberstufe, zwei Mittelstufen und zwei Unterstufen (vgl. Götte 2003, 275). Die Volksschullehrer¹¹ im Jugendgefängnis Wittlich erteilten 1936 Unterricht in den Fächern Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Geschichte, Biologie, Sport, Chorgesang, Rassekunde und Erbgesundheitslehre sowie Lebenskunde (vgl. Bleidt 1937, 56), wobei diese Wissensvermittlung nach Ansicht der Nationalsozialisten nicht zur Besserung der Gefangenen führen würde und bereits ab 1933 zugunsten einer sogenannten „Charakterschulung“ und ideologische Beeinflussung immer mehr in den Hintergrund rückte (vgl. Götte 2003, 277ff.). Vorrangig wurde statt von Fächerinhalten daher sogenanntes „lebenspraktisches Allgemeinwissen“ vermittelt und aktuelle politische Ereignisse besprochen (vgl. ebd., 279f.). Das Ziel jeglicher Erziehung und somit auch des Unterrichts sollte „der deutsche Mensch“ sein (Wittig 1939, 135). Das Erziehungskonzept mündete schließlich in der „Bewährung“ des sozialisierten ‚politischen Soldaten‘ an der Front“ (Dörner 1991, 286).

Die Zeit von 1945 bis in die Gegenwart

Im Jugendstrafvollzug der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen wurde von 1952 bis 1968 Unterricht in vier Klassen erteilt.

Es gab folgende Klassen: 1. Hilfsschüler, 2. Insassen, die das Ziel der Volksschule nicht erreichten, 3. Volksschulabschluss und Berufsschule und 4. Volksschule und Fachschule, Mittelschule und Oberschule (vgl. Kruse 1999, 27). Zu den Unterrichtsfächern gehörten abhängig von der Klassenstufe Elementarunterricht, Erdkunde, Gesundheitspflege, Unterricht über das Zeitgeschehen, Literaturbesprechung und Naturkundliche Fächer (z.B. Physik, Chemie und Biologie) (vgl. ebd., 28).

Von 1968 bis 1998 entwickelte sich das Schulische Bildungsangebot im Jugendvollzug der Jugendvollzugsanstalt Blockland (Bremen) weiter (vgl. ebd., 167ff.). Im Schuljahr 1997/1998 gab es einen Hauptschulabschlusskurs, eine Elementarklasse, eine Klasse für noch schulpflichtige Untersuchungshäftlinge, Deutsch für Ausländer und Aussiedler, Einzel- und Zweierunterricht für Analphabeten, den Abendkurs „Deutsch für Ausländer“ und den Kurs „Kunst hinter Gittern“ und Unterricht für schulpflichtige Gefangene (vgl. ebd., 169f.). Die Unterrichtspläne im Hauptschulabschlusskurs orientierten sich an denen der Erwachsenenschule in Bremen (vgl. ebd., 171). In diesem Kurs wurden zum Beispiel die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Welt/Umwelt (Erdkunde/Geschichte/Politik), Biologie, Arbeitslehre und Sport unterrichtet (vgl. ebd., 173). Hans-Joachim Kruse begründete den Zweck des Unterrichts in der Jugendvollzugsanstalt Blockland neben dem Erwerb eines Schulabschlusses (vgl. ebd., 181) u.a. damit: „Der Jugendliche in der Vollzugsanstalt ist in seiner Bildungsbedürftigkeit mit nicht inhaftierten Jugendlichen gleichzusetzen und hat somit Anspruch auf ein qualifiziertes Bildungsangebot. Unterricht ist notwendig, weil der Delinquent Jugendlicher, nicht weil er Rechtsbrecher ist“ (ebd., 182).

Zurzeit führe ich eine bundesweite Bestandsaufnahme der Schulischen Bildungsangebote in möglichst allen Jugendstrafanstalten durch. Damit soll der aktuelle Stand der Schulischen Bil-

dungsangebote im Jugendstrafvollzug erfasst werden. Eine Situationsanalyse von Peter Bierschwale in diesem Heft zeigt den aktuellen Stellenwert von Bildung im Jugendstrafvollzug auf.

Fazit

Da es bislang keine umfassende historische Darstellung der Schulischen Bildung im Jugendstrafvollzug gibt, haben die Beschreibungen in diesem Aufsatz lediglich exemplarischen Charakter¹³. Es lässt sich jedoch eine Entwicklung dahingehend erkennen, dass die Notwendigkeit von Bildung an Gefangenen ausgehend von Wichern bis in die heutige Zeit – wenn auch mit Rückschlägen in der Zeit des Nationalsozialismus – als wesentlicher Faktor für die (Re-)Integration der Gefangenen in die Gesellschaft gesehen wurde und wird. Heute ließe sich die Meinung Wicherns über die Bedeutung von Bildung für die (Re-)Integration von Gefangenen in die Gesellschaft vermutlich wie folgt umschreiben: Dass Menschen, die eine Straftat begangen haben, dafür zur Verantwortung gezogen werden sollten, steht außer Frage. Jedoch ist der Entzug von Freiheit schon Strafe genug, insbesondere bei jungen Gefangenen, die sich noch in der Entwicklung befinden und diese wichtige Phase des Lebens nicht in Freiheit verbringen werden. Wenn diesen Jugendlichen während der Haftzeit das Menschenrecht auf Bildung (Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) nicht ermöglicht wird, dann schadet dies nicht nur den Jugendlichen, deren Chancen auf Integration dadurch verringert werden, sondern auch der Gesellschaft, die von einem Menschen, den sie ausschließt statt integriert nicht verlangen kann, dass er sich ihren Pflichten anpasst, ihm aber die hierfür erforderlichen Rechte verweigert.

Die Bedeutung von Bildung für die (Re-)Integration ist damit sehr hoch. Zudem ist Bildung im deutschen Jugendstrafvollzug, wie in diesem Aufsatz nachgewiesen, historisch gewachsen

und als Errungenschaft aus dem deutschen Jugendstrafvollzug nicht mehr wegzudenken.

Literatur

Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2008. Ein Indikatoren-gestützter Bericht mit einer Analyse zu Übergängen im Anschluss an den Sekundarbereich I. Bielefeld: Bertelsmann Verlag 2008.

Avenarius, Hermann: Einführung in das Schulrecht. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2001.

Bleidt: Das Jugendgefängnis Wittlich. In: Freisler, Roland (Hrsg.): Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen. Berlin W 9: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck 1937, 51-58.

Bondy, Curt: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Mannheim, Berlin, Leipzig: J. Bensheimer 1925.

Cornel, Heinz: Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung. Weinheim und Basel: Beltz Verlag 1984, 103-115.

Deimling, Gerhard: Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Neuwied am Rhein und Berlin: Hermann Luchterhand Verlag GmbH 1969.

Diemer, Herbert; Schoreit, Armin; Sonnen, Bernd-Rüdeger: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 5. Auflage Heidelberg: C.F. Müller Verlag 2008.

Dörner, Christine: Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs 1871-1945. Weinheim und München: Juventa Verlag 1991.

Eberle, Hans-Jürgen: Lehrer im Strafvollzug: Zur Geschichte und gegenwärtigen Problematik. In: Sonderpädagogik 14 (1984) 2, 63-73.

Eberle, Hans-Jürgen: Lernen im Justizvollzug. Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik. Frankfurt am Main: Haag und Herchen 1980.

Eberle, Hans-Jürgen: Schule hinter Mauern. Die deutsche Gefängnisschule in ihrer geschichtlichen Entwicklung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Wiesbaden 79 (1983), 439-449.

Elger: Das Jugendgefängnis in Wittlich. In: Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg: Carl Winters Universitätsbuchhandlung 1914, 225-237.

Götte, Petra: Jugendstrafvollzug im „Dritten Reich“. diskutiert und realisiert – erlebt und erinnert. Bad Heilbrunn/Obb.: Verlag Julius Klinkhardt 2003.

Guse, Martin: „Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben“. Eine Ausstellung zu den Jugendkonzentrationslagern Moringen und Uckermark 1940-1945. 3. Auflage Moringen/ Liebenau: o.V. 1997.

Heizmann, Günter: Schulpflicht. In: Heckt, Dietlinde, H./ Sandfuchs, Uwe (Hrsg.): Grundschule von A bis Z. 5. Auflage Braunschweig: Westermann Schulbuchverlag GmbH 1999, 229-230.

Herrmann, Walter: Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug. Hamburg: W. Gente, Wissenschaftlicher Verlag 1923.

Konsortium Bildungsberichterstattung (Hrsg.): Bildung in Deutschland. Ein Indikatoren-gestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld: Bertelsmann Verlag 2006.

Kruse, Hans-Joachim: Berufsausbildung und Schule im Bremer Jugendvollzug (1945-1998). Bremen: Libri Books on Demand 1999.

Möckel, Andreas: Geschichte der Heilpädagogik. Stuttgart: Ernst Klett Verlage & Co. KG 1988.

Myschker, Norbert: Unterricht mit jugendlichen Inhaftierten. Hagen: o.V. 1984.

Myschker, Norbert: Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen-Ursachen-Hilfreiche Maßnahmen. 5. Auflage Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 2005.

Reinheckel, Susann: Nachholen von Schulabschlüssen in den bundesdeutschen Jugendstrafanstalten. Eine quantitative Studie. In: Goerdeler, Jochen; Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach: Forum Verlag Godesburg GmbH 2007, 468-485.

Strafvollzugsmuseum Waldheim: Entwicklung der Freiheitsstrafe. www.strafvollzugsmuseum-waldheim.de/historie 23.12.2005.

Wichern, Johann Hinrich: Erlaß wegen des Schulunterrichts in den Strafanstalten (1860). In: Meinhold, Peter; Johann Hinrich Wichern. Sämtliche Werke. Hamburg: Lutherisches Verlagshaus 1973, 179-188.

Wittig, Kurt: Das Werden der deutschen Gefängnisschule. Eine Sammlung von Zeugnissen über sie. In: Blätter für Gefängniskunde 70 (1939)2/3, 84-160.

1

Der Pädagoge und Reformator Wichern lernte „bei seinen Inspektionsreisen durch die preußischen Strafanstalten [...] das Elend und die Not der straffälligen Kinder und Jugendlichen kennen“ (Deimling 1969, 27). Zur Verbesserung der Situation dieser Kinder und Jugendlichen setzte er sich in Preußen u.a. für die schulische Bildung an jungen Gefangenen ein (vgl. Deimling 1969, 27; Myschker 1984, 16).

2

Unterricht und schulische Bildung werden in diesem Aufsatz synonym verwendet.

3

Das JStV, RJGG und die JVOllzO. galten im NS-Staat nur „für einen kleinen Kreis privilegierter junger Menschen [...] für die ‚richtigen‘ jungen Deutschen (die ‚arischen‘)“ (Dörner 1991, 13). Dazu steht in § 1 II RJGG folgendes: „Das Gesetz gilt für Deutsche. Auf Angehörige anderen Volkstums wird es sinngemäß angewendet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“.

4

Die Schulische Bildung im Jugendstrafvollzug der ehemaligen DDR wird in diesem Aufsatz aufgrund der gebotenen Kürze und der fehlenden Nachhaltigkeit für den aktuellen Jugendstrafvollzug nicht beschrieben. Es sei aber an dieser Stelle auf drei Autoren verwiesen, die sich mit der Pädagogik im (Jugend-)Strafvollzug der ehemaligen DDR beschäftigt haben: Jens Borchert (2002/2007), Axel Reitel (2006) und Carola Weise (2000).

5

Darunter verstehen Herbert Diemer, Armin Schoreit und Bernd-Rüdeger Sonnen „[...] ein

Leben ohne Straftaten, also künftiges Legalverhalten [...]“ (Diemer/Schoreit/Sonnen 2002, 817).

6 Dieser Paragraph blieb hinsichtlich Abs. 1 und 2 bis 2008 ohne Veränderung.

7

In der BRD müssen alle Kinder und Jugendlichen ab ihrem 6. Lebensjahr mindestens zwölf Jahre (Schulpflicht) die Schule besuchen (vgl. Avenarius 2001, 78). Davon verbringen die Heranwachsenden meist neun Jahre (Vollzeitschulpflicht) in der Primar- und Sekundarstufe I und meist drei Jahre (Berufsschulpflicht) in der Sekundarstufe II (vgl. Avenarius, 78; Heizmann 1993, 229).

8

Das Erreichen von Schulabschlüssen im Jugendstrafvollzug war damit erst ab 1976 möglich.

9

Dadurch erfolgten auch wesentliche Änderungen im Jugendgerichtsgesetz. Die §§ 91f. JGG regeln nicht mehr den Vollzug der Jugendstrafe.

10

Neben den Wittlicher Jugendgefängnis entstanden bis 1928 noch in Niederschönfeld (Bayern), in Eisenach (Thüringen) und auf der Insel Hahnöfersand (Hamburg) weitere Jugendgefängnisse (vgl. Cornel 1984, 104). In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Institutionalisierung des Jugendgefängnisses weiter vorangetrieben (vgl. Dörner 1991, 12). Inzwischen gibt es 25 selbstständige Jugendstrafanstalten, wobei einige davon Teilanstalten sind.

11

Eine Zusatzaufgabe des Lehrers im Jugendstrafvollzug in der Zeit des Nationalsozialismus, welche die Gefährlichkeit dieser Zeit deutlich macht, liegt in der Unterstützung des Anstaltsarztes bei den kriminalbiologischen Untersuchungen (vgl. Götte 2003, 269). Diese nämlich, deren Hauptaufgabe darin bestand das „[...] angebliche ‚Gewohnheitsverbrechertum‘ herauszufiltern, um dieses ausmerzen zu können“ (Dörner 1991, 283), entschied darüber, ob jemand „besserungsfähig“ war oder nicht. Bei letzteren Menschen waren sogenannte „rassenhygienische Maßnahmen“ die Folge, wie „Entmannung“ und Sterilisierung (vgl. Götte 2003, 351ff.). Bis 1940 wurden 5000 Gefangene zwangssterilisiert (vgl. Götte 2003, 368). Neben regulären Gefängnissen wurden zur organisierten, massenhaften Tötung „unverbesserlicher“ Strafgefangener und anderer „asozialer Elemente“ bzw. von „Volksschädlingen“ Konzentrationslager errichtet (vgl. Strafvollzugsmuseum Waldheim 2005). Beispielsweise wurden vom Reichskriminalpolizeiamt auf Anordnung von SS-Führer Heinrich Himmler so genannte „polizeiliche Jugendschutzlager“ als spezielle Konzentrationslager für Jungen und Mädchen im Alter von 10 bis 25 Jahren in Moringen (1940-1945) und der Uckermark (1942-1945) errichtet (vgl. Guse 1997, 5, 13f.).

12

Im Jahr 1958 gründeten die Justizvollzugslehrer erstmals in der deutschen Geschichte eine berufsständische Interessensvertretung, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V. (siehe hierzu www.justizvollzugslehrer.de).

13

Über die Zusendung von historischem Material aus anderen Jugendstrafanstalten bzw. aus den genannten Jugendstrafanstalten während

anderer Epochen würde ich mich sehr freuen, da ich die historische Bildungsforschung gern fortsetzen möchte.



Susanne Reinheckel

Diplom Pädagogin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Gießen

susanne.reinheckel@erziehung.uni-giessen.de

Die Organisation von beruflicher und schulischer Bildung im Jugendstrafvollzug

Wolfgang Petran, Jörg Weber

Die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden (JVA) führte zusammen mit dem Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in Offenbach (INBAS GmbH) von 2002 bis August 2007 ein Modellprojekt durch.¹ Es wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ (BQF-Programm) gefördert. Ziel des Projekts war es, Konzepte und Instrumente der Benachteiligtenförderung in die JVA einzuführen und für ein Diagnose- Qualifizierungs- und Re-Integrationsprogramm systematisch zu nutzen. In einer einjährigen Transferphase wurden die Erfahrungen und Ergebnisse bundesweit verbreitet.

In diesem Beitrag stellen wir Erkenntnisse aus diesem Modellvorhaben dar, ohne auf Einzelheiten desselben einzugehen. Wie konzentrieren uns auf den Bereich des Bildungswesens; Beispiele aus dem Modellvorhaben dienen zur Illustration einer im Ansatz verallgemeinerbaren Strategie, die auf weitere Jugendstrafanstalten übertragen werden könnte.

Erziehung und Bildung im Jugendstrafvollzug

Dass der Resozialisierungsauftrag der Erziehung Jugendlicher und junger Erwachsener im Strafvollzug eine hohe Bedeutung zuschreibt, ist keine neue Einsicht. Rechtsgrundlagen für den Erziehungsauftrag finden sich in älteren Rechtsquellen, wie in § 91 JGG sowie in § 37 Abs. 3 StVollzG. Die 2008 in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder haben den Erziehungs- und Bildungsauftrag inhaltlich präziser gefasst. So nennt das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz im Abschnitt über „Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit“ (§§ 27, 28) als Erziehungsziele: Persönlichkeitsentwicklung und die Vermittlung von Fähigkeiten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder dies zu fördern. Dabei orientieren sich die Bildungsmaßnahmen an der Haftdauer und den Anforderungen außerhalb der Anstalt; die Gefangenen sollen nach der Entlassung auf den erworbenen Qualifikationen aufbauen können.

Und weiter: Der Förderbedarf wird in Diagnoseverfahren bestimmt. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, ... sowie (auf) alle sonstigen Umstände, die für eine zielführende, erzieherisch ausgestaltete Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint (§ 9 Abs. 2). Die Untersuchungen und der festgestellte Förderbedarf werden in einem Förderplan festgehalten (§ 10 Abs. 1). Als Quote für die Einrichtung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sind mindestens 75 % vorgesehen, um

dem Vorrang der Ausbildung Rechnung zu tragen (§ 69 Abs. 1).²

Die breit angelegten Erziehungsziele geben die Richtung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vor, sie allein reichen jedoch für eine Ausgestaltung des (Aus-) Bildungswesens in einer Haftanstalt nicht aus. Für eine Orientierung der mit Bildungsarbeit beauftragten Personen halten wir daher eine Verständigung über den Terminus ‚Bildung‘ für sinnvoll. Meint dieser z. B. abfragbares (Fakten-) Wissen, um eine Klassenarbeit oder eine Abschlussprüfung zu bestehen? Geht es vorrangig um instrumentelle Fähigkeiten und Methoden, um mit einem vorgegebenen Thema zu Recht zu kommen?

Die Auseinandersetzung über das Bildungsverständnis in einer JVA dient dazu, pädagogisches Handeln verschiedener Berufsgruppen abzusichern; dies geschieht nach unserer Erfahrung nicht in Form extensiver bildungstheoretischer Erörterungen, sondern in einer Verständigung über Fragen wie: welches (pädagogische) Ziel verfolge ich, welches Handeln ist dementsprechend geeignet? Um Bildung nicht auf Programmplanung zu reduzieren, zentrieren wir das pädagogische Handeln in einer JVA um zwei zentrale Kategorien. So lässt sich die in den Jugendstrafvollzugsgesetzen genannte Persönlichkeitsentwicklung bildungstheoretisch als ‚Subjektbildung‘ begreifen. Damit richtet sich aus dem Blickwinkel der Konstitutionsproblematik von Subjektivität die Aufmerksamkeit stärker auf die Voraussetzungen von Lern- bzw. Bildungsprozessen.

Im Zentrum des Bildungsbegriffs stehen zweitens der Welt- und Selbstbezug des Einzelnen. Bildungsprozesse zielen nun darauf ab, den Selbstbezug zu steigern in dem Sinne, dass das Subjekt sich selbst immer mehr als Handelndes begreifen kann und in die Lage versetzt wird, die momentane Art und Weise, die Welt zu ordnen, als eine unter möglichen andern zu sehen. Für Heranwachsende

bedeutet dies auch die Auseinandersetzung mit Differenzenerfahrungen, wie z. B. das Anerkennen der Eigenstruktur des anderen und eine über das faktische Wissen hinausgehende Orientierung seines Wollens, das der einzelne inter-subjektiv verantworten kann.³

Dieses hier nur angedeutete Verständnis von Bildung bewirkte, dass sich vor allem die JVA-Schule innerhalb der Institution JVA positionieren und besser in den Vollzug integrieren konnte. Damit bietet sich auch die Chance, dass sich das pädagogische Feld auf andere Abteilungen und Berufsgruppen ausweiten lässt. Pädagogisches Handeln betrifft nicht allein (schulische) Lehrkräfte. So ist es wünschenswert, den Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) stärker in der pädagogischen Arbeit oder bei Projekten zu berücksichtigen, weil er an den Inhaftierten, nah dran ist und teilweise über eine Fülle von Detailbeobachtungen verfügt. Die Einbeziehung würde auch einen pädagogischen Gesamtauftrag des Jugendstrafvollzugs stärker in den Vordergrund rücken. Dieser Ansatz sollte Eingang in die Ausbildung der Justizvollzugsbediensteten finden.

Eine jva-interne Auseinandersetzung mit dem Bildungsverständnis braucht Zeit und ist auf entsprechende Impulse angewiesen. In der JVA Wiesbaden wurden bildungstheoretische Überlegungen in der zweiten Hälfte unseres Modellprojekts relevant, als die in Gang gekommene Schulentwicklung zu einer strukturellen Festigung führte und sich das Bildungsangebot ausweitete.

Die Organisation von Bildungsarbeit in der Jugendstrafanstalt

Die Beantwortung der Frage, welches schulische und/oder berufsbezogene Angebot für welchen Inhaftierten geeignet sei, ist auf nachvollziehbare Diagnoseergebnisse angewiesen. Für eine Kompetenzfeststellung gibt es mehrere

erprobte Verfahren, die Stärken und den Förderbedarf der Probanden sichtbar machen. Die JVA Wiesbaden entschied sich für den handwerklich-motorischen Eignungstest (hamet 2)⁴, ein standardisiertes Testverfahren, welches von den Probanden und den Bediensteten rasch akzeptiert wurde; dieses für den Praktiker in der Werkstatt entwickelte Verfahren scheint vor allem (junge) männliche Inhaftierte anzusprechen und wurde auch in Haftanstalten des RESO-Nordverbundes u. a. eingeführt. Mit diesem Testverfahren „werden Fähigkeiten ermittelt, die üblicherweise nicht mit schulischen und intellektuellen Tests erhoben werden können, die aber im praktischen Teil einer Berufsausbildung eine hohe Bedeutung haben“.⁵ Dies sind nicht allein manuelle Fertigkeiten, sondern auch Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens.

Mit der Erprobung und Einführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens im Zugang und der Verwertung bzw. Umsetzung der Ergebnisse sind in der Folge differenzierte schulische Angebote entstanden. Eine der ersten Angebote war die Einrichtung einer Medienwerkstatt. Sie bietet den Europäischen Computerführerschein „Xpert Master“ an und bearbeitet sowohl jva-interne als auch externe Aufträge. EDV-Kurse wurden zusätzlich als Querschnittsangebote in die Berufsvorbereitung und Ausbildung integriert.

Die (Re-) Organisation der schulischen und beruflichen Bildung

Zentral für die Re-Organisation war aus unserer Sicht eine sich über mehrere Phasen erstreckende Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zugang, Schule und Werkbetrieben. In (förder-) pädagogischer Hinsicht boten die hamet-Ergebnisse, die in den Förderplan eingingen, ein relativ breites Spektrum an Erkenntnissen über den einzelnen Jugendlichen vor. Nun galt es, diese in einem koordinierten Förder- bzw. Bildungsprozess auch organisatorisch umzusetzen.

Dabei wurde deutlich, dass die übergreifende interne Zusammenarbeit aller Berufsgruppen eine notwendige Entwicklungsaufgabe ist. Dies bedeutete eine Abkehr von Abteilungsdenken, das Einhalten von Absprachen und das Kommunizieren von Kriterien, Ergebnissen und weiterführenden Überlegungen. Um anschlussfähige Handlungsketten aufzubauen, erwies sich die Einrichtung von ‚Gelenkstellen‘ als sinnvoll. Dies kann ein von verschiedenen Berufsgruppen gemeinsam eingesetztes Instrument sein wie bspw. ein Beobachtungs- und Beurteilungsbogen, mit dem AVD, Werkmeister, Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen des Zugangs und des Sozialdiensts ihre merkmalsgestützten Beobachtungen zur Verhaltensentwicklung der Inhaftierten festhalten und sich über Ergebnisse austauschen. Dies kann auch ein Lernort wie eine Lernwerkstatt sein, die im Schnittfeld von schulischem, werkbetrieblichem und förderschulischem Lernen liegt. Insgesamt geht es bei der Organisation des Bildungswesens auch darum, eingefahrene Routinen und Praxen zu hinterfragen. Dass dies ein mühsamer und zeitaufwendiger, mit Vor- und Rückschritten gepflasterter Weg ist, ist jedem Kenner des Vollzugsalltags einsichtig.

Die Modularisierung der beruflichen Ausbildung

In der Re-Strukturierung des beruflichen Bildungsbereichs der JVA Wiesbaden zeigt sich vielleicht am deutlichsten die Strategie der Konzeptübertragung. Es ging – vereinfacht gesprochen – um eine Übertragung des in der Berufsvorbereitung (BvB) erprobten Modularisierungsansatzes „von draußen“ nun, nach „drinnen“ in JVA-Verhältnisse.

Der Modularisierungsansatz ist bereits seit einigen Jahren Bestandteil der Ausbildungsvorbereitung. Nachdem verschiedene Modellversuche Innovationen in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen seit Mitte der 1990er Jahre erprobt hatten, kodifiziert(e) die Bundesagentur für Arbeit seit 2003 im

‚Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III‘ Verfahrens- und Strukturinnovationen als Standards für BvB-Maßnahmen. Das Fachkonzept ist ausgerichtet „an einer ergebnisorientierten Modulstruktur des berufspädagogischen Ansatzes: Eignungsanalyse, Qualifizierungs-/Förderplan, Zielvereinbarungen, Bildungsbegleitung, zertifizierte Erprobungssequenzen (Qualifizierungsbausteine) und die Vermittlung in weiterführende Maßnahmen. Genau diese Struktur ist für die Klientel in den (Jugend-) Strafanstalten zielführend... Ebenfalls bedarfskompatibel sind die flankierenden Instrumente des Berufsschulunterrichts und der sozialpädagogischen Hilfe“⁶.

Die Re-Organisation der beruflichen Ausbildung in der JVA Wiesbaden stützt sich wesentlich auf das Konzept der Qualifizierungsbausteine (QB). QBs beinhalten Teilqualifikationen, die aus den Ausbildungsordnungen anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden und nach einem einheitlichen Muster gemäß BAVBVO⁷ bescheinigt werden. QB's gliedern Ausbildungsinhalte in einzelne Abschnitte, die für die Zielgruppe überschaubar sind und sich motivierend auf die Aneignung berufsbezogener Kompetenzen auswirken. Sie konzentrieren sich auf überprüfbare, berufsbezogene Handlungskompetenzen.

Bis zur Zwischenprüfung sind die angebotenen Ausbildungsgänge in QBs gegliedert. Durch das Modularisierungskonzept ist es der JVA gelungen, über 70 % der Inhaftierten in unterschiedlich lange Ausbildungs- oder Vorbereitungskurse zu bringen. Gerade die Kurzstrafler profitieren in hohem Maße von diesen modularisierten Angeboten. Bei den kurzen Haftzeiten sind die Einstiege in Berufsvorbereitung und Berufsausbildung schon innerhalb der JVA möglich. Darüber hinaus können durch die zertifizierten Teilqualifikationen Anknüpfungspunkte nach der Entlassung hergestellt werden. Bei einer anschließenden Ausbildung bei Bildungsträgern erfolgt in der Regel die Anerkennung als Teil einer Ausbil-

dung. Betriebe verfahren meist anders, dennoch ist die begonnene und zertifizierte Ausbildung oft Voraussetzung für eine Einstellung in Ausbildung oder Beschäftigung.

Entscheidend für die Einführung und Verankerung des Modularisierungsansatzes war die Zusammenarbeit lokaler Akteure:

- Die Industrie und Handelskammer und die Handwerkskammer zertifizieren die QBs,
- Ein regionaler Bildungsträger stellt die Zeugnisse für die Inhaftierten nach bestandener Prüfung aus,
- Die Arbeitsagentur fördert eine BvB-Maßnahme,
- Die Kerschensteiner-Berufsschule (KSB) deckt den fachtheoretischen und allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Qualifizierung und insbesondere auch in den Teilqualifizierungen ab. Damit sind alle beschulten Gefangenen Schüler der KSB und erhalten neutrale Zeugnisse. Die Koordination wird durch einen Berufsschullehrer wahrgenommen. Eine engere methodisch-didaktische Zusammenarbeit findet mittlerweile statt.

Als Alternative zum QB-Konzept bietet sich für Haftanstalten an, sich bei der Neuausrichtung des Qualifizierungswesens am Pilotprojekt des 3. Weges in Nordrhein-Westfalen zu orientieren.⁸

Die Entwicklung der JVA-Schule

Von der oben skizzierten Re-Organisation des berufsbezogenen Ausbildungswesens gingen Impulse auf die bereits angesprochene Schulentwicklung aus. Die zahlreichen werkbetrieblichen Kurse erforderten eine (fach-) theoretische Ergänzung in einem Umfang, der über die bisherige Struktur der JVA-Schule hinausging. Unter dem ‚Druck‘ der sich entwickelnden Ausbildung gelang es, Differenzierung und Professionalisierung im Zusammenhang mit Organisationsentwicklung durchzusetzen als ‚Antwort‘ auf eine heterogene Klientel

bzgl. Persönlichkeitsprägungen (z. B. Drogenprobleme) und Lernbiografien.⁹ Der Unterricht wird als Ganztagsangebot durchgeführt, außerhalb der regulären Unterrichtszeit gibt es Stützkurse, sowie Deutsch und Mathematikförderunterricht. Ergänzungskurse finden in den Abendstunden in den Vollzugsabteilungen statt. Der Unterricht zwischen JVA-Schule und Berufsschule erfolgt in enger Koordination zwischen den Lehrkräften, was zu einer Qualitätsverbesserung des Unterrichts führte, aber auch zu einem höheren Organisationsaufwand.

Die in den beruflichen Schulen eingeführte Lernfelddidaktik eröffnete die Möglichkeit einer stärkeren Zusammenarbeit mit den Werkbetrieben. Lernfelddidaktik ist primär auf den Erwerb fächerübergreifender Handlungskompetenz ausgerichtet.¹⁰ Selbstkritisch müssen wir anmerken, dass es bei der Kooperation und Koordination im Alltag auch weiterhin deutlichen Verbesserungsbedarf gibt. Zurzeit sind 18 Lehrkräfte der KSB mit unterschiedlichen Stundenanteilen in der JVA eingesetzt. Die Verzahnung mit der Berufsschule führt die JVA-Ausbildung stärker an Strukturmerkmale des dualen Systems heran. Damit ist aber auch die Angleichung der (Aus-) Bildung in der JVA an die Bedingungen außerhalb der Mauern weiter fortgesetzt worden. Auch eine Forderung der Jugendstrafvollzugsgesetze wird so erfüllt.

Angebotsdifferenzierung und Ausweitung des Unterrichts über den ganzen Tag erfüllen zwar ein Kriterium einer „guten“ Schule hinter Gittern, reichen aber allein nicht aus, um Anknüpfungspunkte für eine potenziell erfolgreiche biografische Wende durch Unterricht und Ausbildung zu begründen.¹¹ Hinweise, wie die Schule perspektivisch zu verbessern sei, erhielt die JVA Wiesbaden von Professor Walkenhorst, der in zahlreichen Veröffentlichungen die pädagogischen Anforderungen des Jugendstrafvollzugs thematisiert (hatte). Unter den Qualitätsmerkmalen heben wir nachfolgend diejenigen her-

vor, die in der JVA Wiesbaden zumindest ansatzweise verwirklicht worden sind.

- In Schule und beruflicher Qualifizierung sollen möglichst viele Inhaftierten, auch diejenigen mit erheblichem pädagogischem Nachholbedarf, integriert werden.
- Das Erziehungsziel des Jugendvollzugs prägt möglichst weite Teile des Anstaltsalltags,
- Die Lehrkräfte trauen den Schülern etwas zu und haben optimistische Erwartungen hinsichtlich des schulischen Weiterkommens. Die Erwartungen sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Leistungsstand zu definieren,
- In einem strukturierten Schulgeschehen arbeiten die Lehrkräfte zusammen und kooperieren mit dem schulischen Umfeld wie Werkdienst, Fachdiensten, Freizeitförderung u. a.,
- Die Schule stellt intellektuelle Herausforderungen, die der Gefahr einer latenten Niveausenkung widerstehen,
- Der Unterricht ist schülerorientiert: dies meint die affektive Komponente des Lehrkräfteverhaltens, aber auch die Vermittlung lebensnaher Bildungsinhalte und die Möglichkeit, das Lernen zu lernen und Selbstwirksamkeit zu erfahren.¹²
- Die Schule fördert Kompetenzentwicklung im ästhetisch-expressiven Bereich und bezieht externes know how ein. Auch hier bietet es sich an, Berufsgruppen wie AVD einzubinden. Nach unserer Erfahrung haben viele Mitarbeiter/innen Interesse und Fähigkeiten, Projekte und Veranstaltungen anzuleiten. Als Beispiel seien Film- und Theaterprojekte genannt, die nach einer Erprobungsphase ins Regelangebot übernommen werden können.

Weitere Handlungs- und Bildungsmöglichkeiten ergeben sich durch das Konzept der Produktionsschule. Produktionsschulen sind Einrichtungen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, in denen Arbeiten und Lernen

miteinander kombiniert werden. Beispiele gibt es in der JVA Hameln und der JVA Ottweiler. Insgesamt wäre zu überlegen, inwieweit der Jugendvollzug Impulse aus der Produktionsschulbewegung aufnehmen sollte.¹³

Lernerorientierte Qualitätsentwicklung

Die in der JVA Wiesbaden initiierte Qualitäts- und Organisationsentwicklung in Werkbetrieben und Schule zeigte trotz des erhöhten Ressourcenaufwandes positive Wirkungen. Zum einen gelang über die Testierung in LQW die Vergleichbarkeit mit externen Bildungsträgern, die eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Beantragung von Fördermitteln darstellt, zum anderen gelang über die Leitbildentwicklung und Profilbildung eine Reflexion über die tägliche Arbeit. Qualitätsentwicklung ist somit verstärkt Bestandteil der pädagogischen Arbeit geworden. Auch über die formulierten strategischen Entwicklungsziele hat vor allem die Schule an Aufmerksamkeit in der JVA gewonnen.

Insgesamt ist es in der JVA Wiesbaden gelungen, eine Strukturerneuerung in Gang zu setzen und über den Modellversuch hinaus in der Organisation dauerhaft zu verankern. Eine nachhaltige Absicherung ist jedoch auch angewiesen auf Inputs externer Akteure, die ihrerseits die Bereitschaft aufbringen müssen, sich auf die Rahmenbedingungen einer JVA einzulassen.

Öffnung nach Außen

Um den facettenreichen pädagogischen Auftrag des Jugendstrafvollzugs erfüllen zu können, ist eine Öffnung der JVA ‚nach Außen‘ unumgänglich. Dazu gehört auch die Beteiligung an Förderprogrammen, um zusätzliche Ressourcen einwerben zu können. Gefängnis ist kein abgeschlossenes System, sondern in unserem Verständnis auf externe Kooperationspartner angewiesen, insbesondere im Rahmen eines Übergangsmangements.¹⁴

Als wichtige Kooperationspartner sind beispielhaft zu nennen: Arbeitsagenturen, SGB II-Träger, Jugend- und Sozialämter, Schulämter, allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Schulen für Erwachsene, Bildungsträger, Beschäftigungsgesellschaften, Zeitarbeitsfirmen, Betriebe, Migrantenorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe u.a.. Die Koordination der von ihnen angebotenen Leistungen ist, wie zahlreiche Einzelfälle zeigen, von entscheidender Bedeutung für Anschlussperspektiven, insbesondere für Übergänge in Ausbildung und Beschäftigung.

Übergangmanagement hat eine stabilisierende Funktion bzgl. der für eine biographische Wende bedeutsamen Entwicklungen während der Haft. Dies setzt eine systematische Entlassplanung, Kooperationen mit den o.g. Akteuren und den Aufbau eines Betreuungssystems voraus, das auf den Einzelfall eingeht. Hier bietet sich z.B. der Einsatz von Mentoring an, wie es in dem Projekt „Arbeitsmarktintegration für jugendliche Straftatene“ (ArJuS) praktiziert wird.¹⁵

Ergänzend wäre Lobbyarbeit für eine Sensibilisierung bezüglich der Bedürfnisse von Strafgefangenen in den Blick zu nehmen. Der Aufbau von Kooperationsbeziehungen ist mit Fort- und Rückschritten verbunden, bis sich stabile Verhaltensstandards und Rollenverständnisse herausgebildet haben. Für einen modernen Strafvollzug erscheint uns dies jedoch unerlässlich.

¹ www.ausbildungsvorbereitung.de/jva-projekt

² Vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz v. 15.05.2007, Drs. 16/7363, S. 84.

³ Vgl. Hansmann, Otto/Marotzki, Winfried: Zur Aktualität des Bildungsbegriffs unter veränderten Bedingungen der gegenwärtigen Gesellschaft, in: Pädagogik 7/8, 1988, S. 28; vgl. Mecheril, Paul: Pädagogik der Anerkennung. Eine programmatische Kritik, in: Hamburger, Franz/Badawia, Tarek/Hummrich, Merle (Hrsg.): Migration und Bildung. Über das Verhältnis von Anerkennung und Zuzug in der Einwanderergesellschaft, Wiesbaden 2005, S. 321f.

⁴ www.hamet.de.

⁵ Goll, Martin/Pfeiffer, Gerhard/Tress, Jürgen: Förderdiagnostik mit hamet 2, in: Jugend Beruf Gesellschaft, 57. Jg., Heft 3, 2006, S. 190.

⁶ Vogel, Klaus-Dieter: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug, in: Hendricks, Wilfried/Jancer, Michael/Pfeffer-Hoffmann, Christian (Hrsg.): Kompetenzerwerb in der Berufsvorbereitenden Bildung – Tönning, Lübeck und Marburg, 2007, S. 61f.

⁷ Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16.07.2003, BGBl. Teil I 2003 Nr. 36 vom 21.07.2003, S. 1472.

⁸ Bundesinstitut für Berufsbildung: Fachliche Qualitätsüberprüfung von Ausbildungsbausteinen im Rahmen des „3. Weges in der Berufsausbildung in NRW“, Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS), Bonn 2007.

⁹ Vgl. Matt, Eduard/Maul, Katharina: Das Problem der Heterogenität der Klientel für Bildungsmaßnahmen einer Justizvollzugsanstalt, in: Zeitschrift



Wolfgang Petran

wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (INBAS GmbH)
petran@inbas.com



Jörg Weber

Schule und Weiterbildung
JVA Wiesbaden
joerg.weber@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de

„Ausbildung in der Haft ist nichts für Frauen“

Petra Henschel

Sie sind unkonzentriert, weil sie immer an ihre Familie und die Kinder draußen denken. Sie sind psychisch nicht stabil genug. Sie leiden unter psychosomatischen und organischen Erkrankungen, sind leicht erregbar, gar hysterisch. Sie werden von Menstruation und Mondphasen beeinflusst, ihr Schulwissen ist mangelhaft, zu lange her und schlussendlich: Wozu brauchen Frauen einen Beruf? Sie sollen doch für Mann und Kinder da sein.

Noch 1977 war man der Meinung, generell seien Frauen nicht so abhängig vom Beruf wie Männer, daher weniger berufsorientiert und motiviert. Im hessischen Vollzug wurde erstmals 1973 darüber nachgedacht, ob man den Versuch wagen könne, Frauen in Haft auszubilden, ihnen eine Berufsgrundbildung zu vermitteln. Die Diskussion um Resozialisierung und das neue Strafvollzugsgesetz befasste sich nun intensiv mit den Fragen nach kriminogenen Faktoren, Sozialisationsdefiziten und Ähnlichem.

Es war schnell klar, dass fehlende Schul- und Ausbildung ein wichtiger Faktor beim persönlichen Scheitern der Frauen waren. Das hieß jedoch noch nicht, dass sich die Verantwortlichen mit Macht und Motivation auf die Einrichtung von Ausbildungsstätten in den Frauenanstalten konzentrierten. Das begann langsam und vorsichtig. Und nicht jedes Bundesland hatte das Glück wie Hessen, dass sich das Justizministerium entschloss, ein Pilotprojekt in Auftrag zu geben, das die Voraussetzungen und Bedingungen für eine erfolgreiche berufliche Bildung im Frauenvollzug eruieren und diese dann auch etablieren sollte.

Die äußeren Bedingungen waren in den siebziger Jahren in der Regel

schlecht. Die wenigen selbständigen Frauenanstalten – wie etwa die JVA in Frankfurt-Preungesheim – besaßen weder Werkstätten noch ausreichend Räume. Bei den Frauenabteilungen als Anhängsel großer Männeranstalten sah es noch schlechter aus. Es fehlte an Personal, Know-how und entsprechenden Curricula und an Erfahrung. Klar war nur, dass sich die Lernbedingungen und -voraussetzungen von denen im Männervollzug völlig unterschieden.

In dieser Zeit war es aufgrund der sozialen Herkunft der weiblichen Gefangenen noch immer nicht selbstverständlich, dass Ausbildung und Arbeit Lebensziele sein können. Wenig Wert wurde auf eine qualifizierte Schulbildung gelegt. Schule oder sogar begonnene Ausbildungen wurden sofort abgebrochen, wenn Ehe und Kinder anstanden, und das auch fast immer mit dem Einverständnis der Frauen. Lernen hatte man häufig als etwas Unangenehmes in Erinnerung oder sah es als völlig überflüssig an, da ja der Mann für alles zu sorgen hatte. Es fehlte also nicht nur an schulischen Kenntnissen, sondern auch die Einsicht, dass Wissen und Können unabhängig und selbstbewusst machen.

Auch die in der Regel kurzen Haftzeiten der Frauen (im Durchschnitt neun Monate) und die dadurch bedingte große Fluktuation stellen auch heute noch ein Hemmnis dar. Eine Umschulungsmaßnahme – und nur die war mit ihren 24 Monaten Laufzeit realistisch – sieht immer noch vor, dass eine interessierte Gefangene rund dreieinhalb Jahre Inhaftierung mitbringen muss, um teilnehmen zu können. Für die berufliche Bildung wirken sich also die mehrheitlich verhängten Kurzstrafen bei Bagatelldelikten und Kleinkriminalität negativ aus.

Überlegungen, ähnlich wie im Männervollzug Ausbildungszentren zu schaffen, um den Nachteil der kleinen Belegungszahl in den vielen Frauenabteilungen auszugleichen, scheiterten am Unwillen der Frauen, ihre meist familiennahe Vollzugsanstalt zu verlassen. Um den Kontakt zu Kindern und Familie

aufrecht zu erhalten, wurde lieber auf eine Ausbildung verzichtet.

Eine Ausbildung ist zudem nicht nur Sache der inhaftierten Frauen. Sie durchzuhalten erfordert auch die Unterstützung von Familie, Partner und Freunden. Wenn bei jedem Besuch oder Ausgang kritisiert wird, dass man offensichtlich noch mit etwas anderem beschäftigt sei als mit Mann und Kind, ist schnell der Zeitpunkt erreicht, daran zu denken, das Handtuch zu werfen. Nicht jeder Partner ist begeistert, wenn seine Frau ihren Kopf benutzt, neue Dinge kennenlernt, Problemlösungen ausprobiert und vor allem – ein eigenes Ziel hat. Tatsächlich zeigt die Erfahrung, dass nur die Kinder begeistert sind, wenn die Mama wieder „in die Schule“ geht. Schon das lässt erahnen, dass ein Gutteil der Arbeit der Lehrkräfte und des Anstaltspersonals während der Ausbildung darin besteht, die Teilnehmerinnen immer wieder zu motivieren und sie bei ihren Bemühungen zu stärken.

Genaue Zahlen, wie sich die Ausbildung im Frauenvollzug seit 1945 entwickelt hat, gibt es nicht. In einer kleinen Umfrage an alle bundesdeutschen Frauenvollzugsanstalten aus dem Jahr 1993 meldeten neun zurück, dass sie keine Berufsausbildung bzw. berufliche Grundbildung anbieten könnten. In neun Anstalten gab es Maßnahmen der beruflichen Bildung, sieben davon offerierten eine Vollausbildung in den klassischen Dienstleistungsbereichen wie Kochen und Backen, Nähen, Frisieren, Reinigen und Hauswirtschaft. Auch die meisten Grundlehrgänge bewegten sich in diesem Segment.

Daran hat sich in der Tendenz bis heute kaum etwas geändert, auch wenn dies eine Tradition ist, deren Arbeitsmarktkonsequenzen längst hätten überdacht werden müssen. Auch die ausbildungsinteressierten Frauen selbst neigten – und neigen noch immer – eher in diese Richtung als in den handwerklich-gewerblichen Bereich. Dreiðig Jahre Erfahrung in der Frankfurter Frauenanstalt haben ergeben: Nur eine einzige Gefangene ließ sich in

eine andere Haftanstalt verlegen, weil sie dort ihre Ausbildung zur Werkzeugmacherin absolvieren wollte.

Der Vollzug spiegelt die gesellschaftlichen Verhältnisse – das gilt auch für die Berufswahl der Inhaftierten. So nehmen nach wie vor unter den zehn meistgenannten Berufswünschen bei Mädchen die „frauentypischen“ den allerersten Rang ein. Angefangen bei der Bürokauffrau über Arzt- und Zahnarzthelferin bis zur Verkäuferin und Friseurin (Die zehn beliebtesten Ausbildungsberufe, Statistisches Bundesamt 2003) Nicht anders bei den Frauen in Haft. Das ist bedauerlich – aber andererseits auch realistisch, besonders dann, wenn Frauen in Männerberufen „draußen“ immer noch eher selten eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben.

„Ausbildung in Haft ist nichts für Frauen“. Als Gegenbeweis taugen die reinen Fakten. Beispiel Frankfurter Frauenanstalt: Im Juni 2001 haben 73 Frauen an einer Ausbildungs- bzw. beruflichen Grundbildungsmaßnahme teilgenommen. Sechs Teilnehmerinnen haben aus unterschiedlichen Gründen abgebrochen. Bei einer Durchschnittsbelegung von 300 Gefangenen bleiben nach Abzug von Ausländerinnen ohne deutsche Sprachkenntnisse, zu alten, zu kranken oder Gefangenen, die bereits eine Ausbildung haben, deren Strafzeit zu kurz ist oder die in Therapie gehen wollen usw., etwa 90 Inhaftierte übrig, aus denen sich die 73 Teilnehmerinnen für die Maßnahmen rekrutieren. Das ist ein ausgesprochen positives Ergebnis.

Wie unsinnig die These von der Sinnlosigkeit der Ausbildung bei Frauen ist, zeigt auch die Tatsache, dass inhaftierte Frauen Ausbildung nicht nur wollen, sondern sie auch durchstehen – und das in der Regel mit guten bis sehr guten Abschlüssen. Nicht selten als die Besten ihres Fachs. Dass sie Unterstützung brauchen, sei es in Form von Vorbereitungsunterricht, begleitenden Stützkursen oder als psychologische Hilfen, ist kein Zeichen von Unfähigkeit, sondern hängt eng mit ihren miserablen Lernerfahrungen zusammen und nicht selten mit einem desolaten Selbstbild.

Wichtig ist, dass das Ausbildungsangebot arbeitsmarktgerecht ist und die Chance bietet, mit dem Erlernten auch Arbeit zu finden, wichtig ist, dass die Qualifikation stimmt und das Ergebnis nicht das Niveau von angelernten Hilfstätigkeiten hat.

Ausbildung im Verbund mit psychologischer und pädagogischer Betreuung, Unterricht und Arbeit ist daher ein wichtiger Bestandteil von Reintegration in die Gesellschaft. Dazu sind nicht nur moderne Curricula, professionelles Lehrpersonal und ausreichend finanzielle Mittel notwendig. Ebenso wichtig ist ein Übergangsmanagement, das mit der rechtzeitigen Vorbereitung auf die Entlassung und der Begleitung in den ersten Monaten nach der Entlassung die Chance vergrößert, den Kraftakt „Ausbildung in Haft“ erfolgreich abzuschließen.

(Endgültige Fassung für GB 2005, Dossier) aus: BWB – Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer e.V., Geschäftsbericht 2005.



Petra Henschel

Geschäftsführerin BWB

bwb@t-online.de

Das Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer e.V. (BWB)

Das Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer e.V. hat eine bereits über 50jährige Geschichte. 1957 wird der Verein „Die Freizeit e.V.“ von Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer gegründet mit dem Ziel, „die Resozialisierung der Insassen hessischer Vollzugsanstalten durch Mitwirkung bei der Gestaltung ihrer Freizeit zu fördern.“

1968 erhält der Verein nach dem Tod von Dr. Fritz Bauer den Namenszusatz „Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer“ (GBW) zu seinem ehrenden Angedenken.

1972 verabschiedet der Hessische Landtag das Volkshochschulgesetz, dessen § 8 die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit dem Volkshochschulverband zulässt. So entsteht 1973 zwischen GBW und Volkshochschulverband die „Landesarbeitsgemeinschaft Justiz, Erwachsenenbildung im Justizvollzug“, kurz LAG Justiz.

1980/81 wird in Kassel mit der Eröffnung der Sozialtherapeutischen Anstalt eine Berufsbildungsstätte gebaut, die männliche Gefangene ausbildet, die vorher zur beruflichen Bildung nach Zweibrücken verlegt werden müssen. Als Träger fungiert das Berufsbildungswerk des DGB (bfw), das nach einiger Zeit vom GBW abgelöst wird. Ebenso übernimmt 1995 das GBW die Ausbildung in der Frauenanstalt von der Volkshochschule Frankfurt am Main, die aus Kostengründen aufgeben muss.

Im Jahr 2000 ändert sich der Name des Vereins in „Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer e.V.“ (BWB), um die eigenen Grundbildungsmaßnahmen zertifizieren zu können. 2001 wird die gemeinnützige GmbH Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer (BWB gGmbH) gegründet, die das operative Geschäft für den Verein übernimmt.

Das BWB ist heute als eingetragener gemeinnütziger Verein zuständig für den größten Teil der beruflichen Bildung in den hessischen Anstalten. Ausgebildet und geschult wird in den Bereichen Bäcker, Koch/Gaststättengewerbe, Maler und Lackierer, Metallbau, Energieelektronik, Holz, Schweißtechnik, Karosserie- und Fahrzeugbau, Verkauf, Schneidern, Bürotechnik und EDV.

Nachdem sich ab 2004 die Bundesagentur für Arbeit bundesweit aus der Aus- und Weiterbildung im Vollzug zurückgezogen hat, werden die hessischen Maßnahmen aus Mitteln des Hessischen Ministeriums der Justiz und der EU finanziert, dazu kommen Bußgelder und Spenden. Im Jahr 2007 verwaltet das BWB 1 Million Euro.

Das XENOS Projekt

„Sprach-Wa(h)l“ in der JVA Neumünster

Stefan Gräwe

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein führt seit 2001 in Zusammenarbeit mit den norddeutschen Bundesländern Hamburg, Bremen, Mecklenburg Vorpommern, Berlin und Brandenburg Projekte im Programm der Gemeinschaftsinitiative EQUAL des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch.

„Sprachwa(h)l“ ist Teil des Bundesprogramms „XENOS“ gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, und Diskriminierung, das das schleswig-holsteinische Ministerium gemeinsam mit der JVA Neumünster und dem CJD Eutin durchführt.

Der Kooperationspartner CJD Eutin hat neben den Projekten I.B.K. und „SICHTweisen“ im Programm XENOS mehrere europäische Forschungsprojekte im Feld „Migration/Integration“ umgesetzt. Es ist ein Jugendmigrationsdienst und anerkannter Träger von Integrationskursen für Jugendliche und Erwachsene. Seit 2006 ist das CJD Eutin als Kompetenzagentur beauftragt. Auf-

grund langjähriger Integrationsarbeit mit jungen Migranten verfügt das CJD Eutin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der beruflichen Bildung.

Die JVA Neumünster ist im Rahmen des Justizvollzuges originär zuständig für männliche Erwachsene, die das erste Mal zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren verurteilt worden sind und für die Durchführung der Untersuchungshaft für den Landgerichtsbezirk Kiel. Gefangene, die nicht in diesen Zeitrahmen passen und sich in anderen Vollzugsanstalten befinden, können in Abweichung vom Vollstreckungsplan zur beruflichen/schulischen Qualifizierung in die JVA Neumünster verlegt werden. Zusätzlich befindet sich auf dem Gelände die Jugendanstalt Schleswig mit der Teilanstalt Neumünster.

Die Teilanstalt ist zuständig für die Aufnahme von zu Jugendstrafe Verurteilten, unabhängig vom Strafmaß (bis zu 10 Jahren) und für die Durchführung von Untersuchungshaft für Jugendliche.

Etwa 70% der Strafgefangenen (Aussiedler eingeschlossen) haben die deutsche Staatsangehörigkeit, ca. 30% gehören weiteren 35 Nationen an, überwiegend der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien. An eben diese Inhaftierten, die eine andere Muttersprache als Deutsch haben, richtet sich das XENOS „Projekt Sprach-Wahl“. Das Wort „XENOS“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet übersetzt Fremder oder Gast.

Die Gefangenen mit Migrationshintergrund sollen mit sprachlicher und kultureller Kompetenz ausgestattet werden, um ihnen zu ermöglichen, in Konfliktsituationen gewaltfrei zu reagieren.

Im Rahmen der Projektumsetzung arbeiten die Arbeits- und Bildungseinrichtungen der Justizvollzugsanstalten in einer verzahnten Struktur mit externen Bildungsträgern, die über umfangreiche Projekterfahrungen und über Netzwerke zur Integration der Gefangenen in die Arbeitswelt verfügen, zu-

sammen.

Das Projekt „Der Sprach-Wahl“ richtet sich an inhaftierte Migranten die nach ihrer Inhaftierung in der BRD verbleiben und potentielle Opfer von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, besonders auch in der Arbeitswelt sind.

Maßnahmeziel ist es, die teilnehmenden Inhaftierten kommunikativ so zu trainieren, dass sie in der Lage sind, bei fremdenfeindlichen Äußerungen angemessen, d.h. konstruktiv zu reagieren. Der „Sprachlosigkeit“ und der daraus resultierenden Hilflosigkeit, die oft zu Gewalt als einziger Möglichkeit der Interessenwahrnehmung führt, soll begegnet werden.

Maßnahmeziel ist auch, die Migranten zu befähigen, ihre Interessen und Bedürfnisse im Berufsalltag angemessen mitzuteilen, um Ausbildungsabbrüche oder Kündigungen zu vermeiden und die berufliche Integration nach der Entlassung zu unterstützen.

Letztlich soll das Selbstbewusstsein der Teilnehmenden gestärkt, ihr mehrsprachiges Potential anerkannt und gefördert werden. Notwendige Voraussetzungen für die Erreichung dieser Ziele sind zum einen ein intensives Kommunikationstraining zu Situationen aus unterschiedlichen arbeitsspezifischen Kontexten auf dem Fundament eines fachspezifischen Wortschatzes, der verschiedene Berufe aus Handwerk, Dienstleistung und Handel berücksichtigt. Ferner werden Kenntnisse über die sozialen, ökonomischen sowie politischen Zusammenhänge in der BRD vermittelt sowie mit denen in den jeweiligen Heimatländern verglichen.

Im Übrigen werden durch die Gestaltung mehrsprachigen berufsbezogenen Lernmaterials und die Durchführung leichter Übersetzungsarbeiten durch die Insassen deren Herkunftssprachen offen anerkannt und wertgeschätzt. Dies steigert das Selbstbewusstsein und die intrinsische Motivation der Teilnehmenden und fördert so ein produktives Arbeiten.

Vorfälle im Zusammenhang mit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus im All-

tag der Insassen werden thematisiert und nach angemessenen Lösungen gesucht.

Der Ort der Durchführung ist das Schulzentrum der JVA Neumünster. Hier finden die Kurse in einem Umfeld von bis zu 100 Schülern allgemeinbildender Schulkurse und Berufsschülern aus zur Zeit 15 verschiedenen Nationen statt. Drei Lehrerinnen und Lehrer des Pädagogischen Dienstes verfügen selbst über einen Migrationshintergrund (Türkei, Polen, Russland).

Das Projekt findet als Vollzeitmaßnahme in zwei Projektgruppen, die sich bezüglich ihrer Deutschkenntnisse unterscheiden, statt.

Es wird in kleinen Gruppen gearbeitet. So ist auch eine gewisse Intensität des kommunikativen Trainings garantiert und jeder Teilnehmer bekommt die notwendige Aufmerksamkeit und ständige Rückmeldung bezüglich seines individuellen Lernerfolges.

Das Projektteam setzt sich zusammen aus einem Pädagogen und einer Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache. Diese trainieren die Teilnehmer im Team. Der organisatorische Rahmen einer JVA erfordert eine flexible Struktur, denn das Projekt muss auf Neuzugänge und Entlassungen reagieren und die jeweiligen Bedarfe der Teilnehmer berücksichtigen.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, sind die Projektkurse in drei viermonatige Module eingeteilt. Jeder einzelne Baustein ist spiralcurricular angelegt, d.h. Informationsinhalte wie Berufsbilder, Fachsprache, Systemkenntnisse etc. sowie kommunikative Situationen im Berufsalltag und/oder im interkulturellen Kontext sind mehrmals auf unterschiedlichem sprachlichen Niveau Trainingsgegenstand und werden immer wieder an die gestiegene kommunikative Kompetenz der Teilnehmer angepasst.

Im Konzept enthalten ist ebenfalls die Schulung der Pädagogen durch ein externes Beratungsteam unter dem besonderen Aspekt der kulturellen Selbstreflexion. Neben Übungen zur

Teambildung, der Erstellung von Arbeitsblättern, Materialsammlung und Recherchen zu den geplanten Lernmodulen steht also auch die individuelle interkulturelle Bildung des erweiterten Lehrerteams. Trainiert werden interkulturelle Begegnungssituationen, wie z.B. Begrüßungsrituale, Distanz- und Berührungsverhalten und Umgangsformen. Im Gegensatz zur Mehrheit der Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus nimmt das Projekt nicht die Täter als solche, sondern als eine von Fremdenfeindlichkeit betroffene Personengruppe in den Blick und sucht deren Kompetenzen und Selbstbewusstsein zu stärken. Die Zielgruppe, Menschen mit Migrationshintergrund, deren Biographie eine Haftstrafe aufweist, sind häufig in der Arbeitswelt der BRD mehrfach benachteiligt und daher in ihrer beruflichen Integration in besonderem Maße gefährdet. So ergibt sich der dem Projektvorschlag zugrunde gelegte Bedarf der Teilnehmer unmittelbar aus ihrer Situation am Arbeitsmarkt. Auch die Instrumente, mit denen das Projekt auf diesen Bedarf reagiert, orientieren sich an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes in den angestrebten Berufsfeldern der Teilnehmer. Die Anforderungen an die mündliche Kommunikationsfähigkeit mit Kolleginnen und Kollegen wie auch mit Kunden steigen nicht nur in den Berufsfeldern Dienstleistung und Handel, sondern auch im Handwerk kontinuierlich und verlangen einheimischen wie zugewanderten Beschäftigten eine zunehmende Souveränität ab. Methodisch reagiert das Projekt „Der Sprach - Wa(h)l“ durch seine starke kommunikative Ausrichtung und die Orientierung an arbeitsspezifischen Sprechsituationen auf diesen Bedarf; inhaltlich wird ihm durch eine intensivierte Vermittlung berufseigener Fachsprachen, Informationen zu Berufsfeldern und zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Vermittlung grundlegender Systemkenntnisse entsprochen. Als ein Ergebnis lässt sich bereits jetzt feststellen, dass die Konflikte unter den ethnischen Gruppen innerhalb des

Schulzentrums der JVA Neumünster deutlich abgenommen haben.

Die Ergebnisse sollen im Anschluss über die Partnerländer und über das in der EQUAL Entwicklungspartnerschaft „Bildung, Arbeit und berufliche Eingliederung im Nordverbund“ (BABE) entwickelte Prison Portal zur Verfügung gestellt werden. Nach Abschluss des Projekts ist die Aufnahme der Methoden und Inhalte, die sich im Projektverlauf bewährt haben, in das Curriculum des Deutsch - als -Zweitsprache - Unterrichts und anderer Fächer geplant.



Stefan Gräwe

Sozialpädagoge, Mitarbeiter im XENOS-Projekt
stefan.graewe@gmx.de

Digitales Lernen im Justizvollzug

Elisabeth Theine

Ausgangslage

Eine ausreichende Grundbildung und lebenslanges Lernen sind wichtige Voraussetzungen für die berufliche Integration. Besonders für Haftentlassene ist Bildung deshalb eine wichtige Voraussetzung dafür, dass es ihnen

gelingt, Arbeit zu finden und darüber gesellschaftlichen Halt und Anerkennung zu bekommen. Ihre Einbindung in Arbeitsprozesse ist ein wesentlicher Eingliederungsfaktor und deshalb unverzichtbar für eine erfolgreiche Prävention.

Die Lernausgangslagen von jungen und erwachsenen Gefangenen sind in der Regel problematisch und die Anforderungen des Arbeitsmarktes einer modernen Informationsgesellschaft, in der bereits alltägliche Aktivitäten oder Dienstleistungen komplexe technische Kompetenzen verlangen, haben sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Im Justizvollzug ist es deshalb unverzichtbar geworden, dass auch Gefangene mit den neuen Kulturtechniken vertraut gemacht werden, denn „je weiter sich Informations- und Kommunikationstechnologien in unserer Gesellschaft verbreiten, desto stärker wirkt die digitale Spaltung als quasi automatischer Ausschluss von der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung der Gesellschaft für diejenigen, die über geringere Zugangsmöglichkeiten und Kompetenzen für die Neuen Medien verfügen“¹.

Auch Gefangene müssen mit den Neuen Medien als Arbeitsmitteln und als Instrumenten der Wissensaneignung vertraut gemacht werden, um auf die Anforderungen des modernen Arbeitsmarktes vorbereitet zu sein und sich nach der Haftentlassung in der Gesellschaft adäquat zu bewegen. Deren multimediales Informationsangebot erfordert ein hohes Maß an Medienkompetenz. Neben dem technischen Können ist deshalb auch die Fähigkeit zu vermitteln, medial vermittelte Wirklichkeiten kritisch zu hinterfragen, um an der allgemeinen Medienkommunikation selbstbestimmt teil haben zu können.

Da in geschlossenen Vollzugseinrichtungen eine Internetnutzung in der Regel aus Sicherheitsgründen untersagt wird, müssen geeignete technische Möglichkeiten, beispielsweise

Intranet- und Spiegellösungen, eingesetzt werden, um die Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, die das neue Medium bietet, trotzdem nutzen und einüben zu können.

Konsequenzen für die schulische und berufliche Bildung

Schulische und berufliche Qualifizierungen im Justizvollzug müssen durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie zeitgemäßen Ansprüchen angepasst und weiterentwickelt werden. Das erfordert neue Unterrichtsformen, denn es muss gelingen, medienspezifische Erfordernisse bei der Unterrichtsorganisation zu berücksichtigen, sonst enden solche Versuche im herkömmlichen lehrerzentrierten Unterricht, nur mit anderen Mitteln. „Interaktivität stellt sich nicht automatisch ein. Auch in Datenetzen kann man sich vorwiegend passiv bewegen“². Mediengestützter Unterricht darf selbstverständlich nicht nur aus individuellen Lernphasen bestehen. Diese sollten sich vielmehr mit der Arbeit in Gruppen und im Plenum der gesamten Klasse abwechseln. Im Rahmen von Medienerziehung können insbesondere interdisziplinäre und fachübergreifende Vernetzungen sowie ganzheitliche Lernvorgänge in besonderem Maße gefördert werden.

Computerarbeit darf für den Lehrenden oder Auszubildenden kein „Selbstläufer“ sein. Es ist im Gegenteil sach- und fachkundiges pädagogisches Personal notwendig, welches die Lernaktivitäten anleitet und unterstützt. Der personale Bezug zwischen Lehrenden und Lernenden soll auch beim Einsatz der Neuen Medien keinesfalls aufgegeben werden und virtuelle Klassenzimmer sind kein Ersatz für zwischenmenschliche Kommunikation.

Insbesondere bei denjenigen Jugendlichen, Frauen und Männern im Justizvollzug, die hohe Bildungsdefizite haben und die bisher schulisch oder beruflich erfolglos waren, können die

Möglichkeiten des neuen Mediums ausprobiert werden, um Bildungshemmnisse zu überwinden und neues Interesse am schulischen Lernen oder an Ausbildung zu erwecken. Es können neue Zugänge beim Lesen, Schreiben oder Rechnen angeboten werden, die motivationssteigernd wirken. Gerade für erwachsene Menschen mit großen Lerndefiziten kann es beispielsweise weitaus prestigefördernder empfunden werden, fehlende Grundkenntnisse mit Hilfe von altersunabhängiger Lernsoftware zu erwerben, als durch die Nutzung eines Schulbuches, welches bei elementaren Lerninhalten in der Regel für untere Schulklassen konzipiert worden ist, das bisherige Schulversagen in demütigender Weise wider gespiegelt zu bekommen.

Insgesamt kann die vollzugliche Bildungsarbeit von den erweiterten didaktischen Möglichkeiten digitaler Medien beim Lernen auch deshalb in hohem Maße profitieren, weil es für die besonderen Lerngruppen im Vollzug außerordentlich hilfreich ist, dass multimediales Lernen individuelle Lernbedarfe berücksichtigt und zusätzliche Lernanreize schafft.

Multimediales Lernen im Justizvollzug des Landes Brandenburg

Im Justizvollzug des Landes Brandenburg werden seit 1998 moderne Kommunikationstechnologien in der Bildungsarbeit systematisch eingesetzt und erprobt, um selbstbestimmtes und binnendifferenziertes Lernen sowie die Medienkompetenz der Gefangenen zu fördern³.

Von 1998–2000 gab es zu diesem Zweck Kooperationen im Bereich der Qualifizierung von Straffälligen zwischen Brandenburg, Bremen und Niedersachsen über das gemeinsame Projekt TELIS (Telelernen im Strafvollzug) aus dem ESF Programm INTEGRA. Im Rahmen des Projekts e-LiS (e-Learning im Strafvollzug) aus dem ESF Programm

EQUAL I (2002–2005) arbeiteten Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein in einer sektoralen Partnerschaft zum gleichen Zweck zusammen und erstellten gemeinsam eine länderübergreifende Lernplattform für Lernende und Lehrende im Vollzug als intranetgeschütztem Lernraum. Gemeinsam mit Berlin Schloss Brandenburg das ESF Projekt MEMBER (Medienkompetenz und Qualifizierungsbausteine in der Berufsvorbereitung) aus EQUAL II an, welches Ende 2007 endete.

Während es bei TELIS vor allen Dingen darum ging, die Einsatzmöglichkeiten von Lernsoftware speziell bei lernschwachen oder lernungeübten erwachsenen Gefangenen zu testen, wurde multimediales Lernen in der Folgezeit im gesamten Schul- und Berufsschulunterricht sowie in der sonstigen Aus- und Weiterbildung der Gefangenen in allen Vollzugsformen und –anstalten von internen und externen Lehrkräften sowie von Ausbildern erprobt.

Schon früh konnte festgestellt werden, dass auf dem Bildungsmarkt insbesondere solche Lernprogramme fehlen, die die besondere Zielgruppenproblematik von lernschwachen Lernenden aller Altersstufen berücksichtigen und dass es ebenso an digitalen Programmen fehlt, die fehlende Alltagskompetenzen aufgreifen.

Um diese Lücke auszufüllen, nutzten Brandenburger Vollzugspädagogen des Erwachsenenvollzuges schon früh die Projektaktivitäten dazu, in kollegialer Zusammenarbeit und unter fachkundiger Anleitung eine Lern CD zu entwickeln, die solche Alltagskompetenzen aufgreift⁴. Im Verlaufe der Projekte wurden auch noch digitalisierte Lernmaterialien für den Fachunterricht erstellt und Anwenderprogramme erprobt, die die besonderen Lerninteressen und Lernprobleme von lern- oder sozial benachteiligten Schülern oder Auszubildenden in schulischer oder beruflicher Qualifizierung besonders berücksichtigen.

Die TELIS Lern CD, die im Rahmen von MEMBER den Bedarfen des Jugendstrafvollzuges angepasst, aktualisiert und methodisch weiter entwickelt werden konnte⁵, enthält Lernangebote zu sogenannten Schlüsselqualifikationen, die den Übergang aus dem Vollzug in den gesellschaftlichen Alltag erleichtern sollen.

Der kritische Umgang mit Medien wurde exemplarisch an einem für den Brandenburger Jugendstrafvollzug besonders bedeutsamen Thema, den einschlägigen Medien aus dem Umfeld des Rechtsextremismus, erprobt. Als Produkt einer gelungenen Zusammenarbeit von Lehrkräften und Experten entstanden Handreichungen, die zwischenzeitlich allen interessierten Bildungsanbietern zur Verfügung gestellt werden können⁶.

Für die Erprobung der Neuen Medien gab es im Brandenburger Justizvollzug in den vergangenen Jahren sehr verschiedene Einsatzmöglichkeiten: von reinen EDV Grundlagenkursen über Kurse, die über den Einsatz von Lernprogrammen Allgemeinbildung oder Alltagsqualifikationen vermitteln, bis hin zum Einsatz von Anwenderprogrammen oder Lernsoftware im Schul- und Berufsschulunterricht sowie im praktischen Teil der beruflichen Bildung. In allen Fällen entstanden didaktische Vorteile dadurch, dass durch das individualisierte Lernen eine Binnendifferenzierung erleichtert wird, dass das Lerntempo selbstbestimmbar ist und dass besondere Lerninteressen durch Angebote zum selbstorganisierten Lernen berücksichtigt werden können. Für Lerngestörte mit besonderen Versagensängsten hat das neue Medium den besonderen Vorteil, dass Fehlerauswertungen bei Lernprogrammen in der Regel digital erfolgen und individuell angezeigt werden können, so dass negative Lernerinnerungen, wie das Offenbaren von Versagen vor einer Gruppe, vermeidbar sind.

In einem Einzelfall stellte sich die Neutralität der Technik in einem nicht erwarteten Zusammenhang dadurch als vorteilhaft heraus, dass ein Gefangener verblüfft feststellte, dass die von ihm im Rahmen eines Lernprogramms eingegebene Handlungsmuster nicht nur vom Sozialarbeiter und vom Psychologen der Anstalt sondern auch vom Lernprogramm negativ bewertet werden. Da das Programm für ihn eine vorurteilsfreie Instanz darstellte, zog er den Schluss, dass an der Kritik dann ja wohl etwas dran sein müsse und zeigte sich beeindruckt.

Wurde bereits bei TELIS deutlich, dass auch lernschwache und lernungeübte Gefangene von dem neuen Medium profitieren können und dass die Attraktivität der Computerarbeit allein schon die Lernbereitschaft steigert, so konnte die Evaluation des Folgeprojekts e-LiS endgültig unter Beweis stellen, dass Computer tatsächlich einen neuen, anderen Zugang zum Lernen bieten können. „Gerade Menschen, die vorher eher negative Erfahrungen mit Lernen gemacht haben, können positive Lernerfahrungen machen und eine neue Lernbereitschaft kann entstehen. Auch die Lehrkräfte schätzen den Computer als „Motivationsinstrument“ für den Unterricht“⁷.

Multimediales Lernen der Lehrenden

Bildungsarbeit im Justizvollzug stellt grundsätzlich hohe methodische Anforderungen an die Lehrenden, denn viele Inhaftierte haben im herkömmlichen Bildungssystem versagt. Damit das vollzugliche Bildungsangebot durch computergestütztes Lernen noch besser als bisher auf die individuellen Lernbedürfnisse junger und erwachsener Gefangener abgestimmt werden kann, bedeutet solch eine neue Unterrichtsform für die Lehrenden und Ausbilder, sich zunächst einmal selbst mit dem neuem Medium und seinen Möglichkeiten vertraut machen zu müssen, eigene Hemmschwellen zu überwinden und die Bereitschaft

zu haben, didaktische und methodische Routinen im Denken und Handeln zu überwinden.

Das ist für manche ein schwieriger und langer Prozess und es bedarf der Aus- und Fortbildung nicht nur zu technischen Fragen; insbesondere die vielfältigen methodischen Einsatzmöglichkeiten des neuen Mediums müssen erlernt und erprobt werden.

Im Rahmen der vielfältigen Fortbildungsangebote, die zwingend erforderlich waren und für die glücklicherweise Projektmittel zur Verfügung standen, wurde deshalb in Brandenburg schon früh ein IT gestütztes Kompetenznetzwerk für interne und externe Lehrer und Ausbilder im Vollzug eingerichtet, um den Umgang damit zu üben und um den fachlichen Austausch anzuregen. Mittlerweise stehen dafür als Ergebnis der EQUAL Partnerschaften die länderübergreifende Lernplattform für Lehrende und Lernende in einem vollzuglichen Intranet sowie ein Wissensportal und das MEMBER – Fachportal als Onlineangebot zur Verfügung⁸.

Die Nutzung solcher Foren und Portale für die Unterrichtsvorbereitung sowie die Unterrichtsgestaltung mithilfe einer Lernplattform müssen gelernt werden. Es hat sich in Brandenburg als sehr hilfreich erwiesen, die Aktivitäten von Lehrkräften und Ausbildern über das Ende der Projekte hinaus mit Weiterbildungsangeboten zu technischen und methodischen Fragen auch weiterhin zu flankieren.

Multimediales Lehren und Lernen im Justizvollzug stößt dort weitgehend immer noch auf Vorbehalte und Bedenken, insbesondere bei den vollzuglichen Sicherheitskräften. Wer Bildung auf zeitgemäßem Niveau vermittelt, hat jedoch keine andere Wahl, wenn er sich an den gesellschaftlichen Herausforderungen, auf die die Gefangenen vorbereitet werden müssen und somit am Gesetzauftrag orientiert.

1
Christian Pfeffer – Hoffmann: Neue Medien – neue Chancen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, in: W. Hendricks u.a Hrsg.: Kompetenzerwerb in der Berufsvorbereitenden Bildung, Tönning 2007, S. 32

2
Barbara Eschenauer: Konferenzbericht, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg): Die Informationsgesellschaft von morgen – Herausforderung an die Schule von heute, Gütersloh 1996, S. 23

3
Vgl.: Pädagogische und organisatorische Grundkonzeption für die Bildungsarbeit im Vollzug des Landes Brandenburg, Potsdam 2003

4
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (Hrsg): TELIS, Lernsoftware zur Bewältigung von Alltagssituationen, Potsdam 2000

5
IBI - Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft e.V. (Hrsg) : Kompetent im Alltag, ein Produkt der Entwicklungspartnerschaft MEMBER, Berlin 2007

6
Violence Prevention Network e.V. (Hrsg): Rechts-extremismus und Medien - Empfehlungen für die Behandlung in Unterricht und Seminar, ein Produkt der Entwicklungspartnerschaft MEMBER, Berlin 2008

7
Karoline Schnetter: Der Computer kann Motivation und Leistung steigern, in : W. Hendricks (Hrsg): Lernen mit Neuen Medien im Strafvollzug, Herbolzheim 2005, S. 42

8
www.berufsvorbereitung-medien.de
www.prison-portal.de



Elisabeth Theine

Dipl. Päd. und Lehrerin für Grund- und Hauptschulen 1977–1994 Vollzugspädagogin in der JVA Bielefeld – Brackwede I (NRW)
seit 1994 Fachreferentin im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
Elisabeth.Theine@MDJ.Brandenburg.de

Strafvollzugliche Sprachenvielfalt als Bildungsinhalt

Gabriele Klocke

Vielsprachigkeit als Forschungsgegenstand

Deutschsprachige Angehörige des Strafvollzugs sehen sich regelmäßig in anspruchsvolle interkulturelle Kommunikationskontexte versetzt. Wie sich entsprechende Sprachkontaktsituationen und Spracheinstellungen¹ konkret ausgestalten, wurde im Rahmen einer qualitativen soziolinguistischen Befragung (N=29 deutschsprachige Beamte und Gefangene) erhoben.²

Aus den Befragungen geht hervor, dass sich nahezu alle Studienteilnehmer der gestischen Kommunikationsform („mit Händen und Füßen“) auf recht erfolgreiche Weise bedienen. Der Rückgriff auf eine gemeinsam geteilte Fremdsprache (lingua franca) stuft ungefähr die Hälfte der Befragten als hilfreich ein. Ein Drittel der Befragten verfolgt situativ angepasste Spracherwerbsstrategien, die den Einsatz einiger für den Strafvollzugsalltag nützlicher fremdsprachiger Wendungen zum Ziel haben. Fällt das unvermittelte interlinguale Handeln doch einmal unbefriedigend aus, so greifen nach Angaben nahezu aller Befragten die Gefängnisangehörigen auf das sogenannte „Mitgefangenenoldmetsch“ zurück. Die genannten Möglichkeiten im Umgang mit Fremd- und Vielsprachigkeit zähle ich zum *aktiven und kreativen Modus interlingualer Kommunikation*. Dieser unterscheidet sich vom *passiven Modus*: Hierbei verlassen sich die deutschsprachigen Beamten und Gefangenen darauf, dass der Tagesablauf in einer totalen Institution kaum kontingente Sprachkontaktsituationen entstehen lässt. Ein Beamter äußert hierzu: „Wenn ich da jetzt den frage: ‚Hast du mich verstanden?‘, dann hat er es nur verstanden, weil er es nach

vier Wochen weiß, dass Mittagessen um die und die Uhrzeit ist. Also das sind Gewohnheiten oder Automatismen, die dann nur durch den geregelten Tagesablauf gehen.“

Während die Befragten sich mehrheitlich positiv über ihren allgemeinen Umgang mit Sprachkontakten äußern, klagen sie auffallend regelmäßig und deutlich über das Konfliktpotential, welches die soziolinguale Grenze zwischen deutschen und russlanddeutschen Gefangenen berge (Stichwort „Russisch als Geheimsprache“).³ Auf die provokante Frage, ob nicht eine monolinguale Freistundenregelung hier Abhilfe schaffen könne, antworten die meisten der Befragten unter Verweis auf die Persönlichkeitsrechte. So meint etwa ein Gefangener: „Wenn die nicht mehr in ihrer Sprache oder auf Englisch sprechen dürften, müssten die die Klappe halten. [...] Wer Deutsch nicht kann, der schweigt in Deutsch und wer die Muttersprache nicht darf, der schweigt in seiner Muttersprache. Das würden nicht mal die Beamten oder der Chef [Anstaltsleiter, G. K.] gut finden.“

Drei Viertel der Befragten sind nach eigenen Angaben durchaus auch mit Erfolg darum bemüht, interlinguale Kontakte zu knüpfen und die im Strafvollzug auftretenden Sprachenkonflikte zu minimieren. Eine offizielle anstaltliche Unterstützung steht ihnen dabei nicht zur Verfügung; Sprachenvielfalt wird in Eigenregie gemanagt.

„Linguistic diversity management“

Man kann strafvollzugliche Multilingualität einerseits defizitorientiert als Hemmschuh von Strafvollzugsziel, Strafvollzugsaufgabe und Gefangenenrechtsstellung⁴, und andererseits in ertragsorientierter Weise als intellektuelle Herausforderung, als persönlichen interkulturellen Bewährungskontext oder als kulturellen Wert an sich betrachten. Alle Perspektiven verfügen über Korre-

late in der Strafvollzugswirklichkeit und haben insofern ihre Berechtigung. Aus kontaktlinguistischer Perspektive lässt sich hierzu folgendes anmerken:⁵ Nelde meint, Sprachkontakt gehe stets auch mit Sprachkonflikt einher, aber: „In any event, neither natural nor artificial conflict should be judged only negatively; rather, *we should hope that out of conflict there may ensue new alliances and new solutions that will function better than any of the efforts of the past.*“⁶ Aus strafvollzugspraktischer Perspektive stellt sich damit die Frage, worin solche neuen Lösungen bestehen könnten.

Die Annahme, man könne Probleme des Sprachkontakts allein vermittels ministeriell-restriktiver Vorgaben aus der Welt schaffen, geht nach meiner Auffassung fehl. Überlässt man hingegen die Gefängnisangehörigen ihren interlingualen Geschicken, nimmt man misslingende Sprachkontakte mit allen ihren denkbaren Auswirkungen billigend in Kauf. In Orientierung am Konzept des „Linguistic diversity management“ könnte für den Strafvollzug der Versuch unternommen werden, dessen Sprachenvielfalt nicht nur zu tolerieren, sondern Wert zu schätzen.

„Diversity management“ wurde ursprünglich als ein Instrument der betrieblichen Mitarbeiterführung erschaffen. Es findet zunehmend auch in öffentlichen Kontexten Anwendung. Eine nach den Prinzipien des „Diversity managements“ wirtschaftende Institution widmet der Verschiedenheit der Mitarbeiter nach Geschlecht, Ethnizität, Sprache, Alter, Religion, sexueller Orientierung oder auch Behinderung besondere Aufmerksamkeit. Die Grundannahme besagt, dass die Heterogenität einer Personengruppe zum Vorteil aller genutzt werden kann. Auch im Kontext der Migrationsdebatte besinnen sich inzwischen einige Behörden auf den Wert ethnischer Diversität. Das Konzept findet überall dort Anklang, wo man versucht Antidiskriminierungsnormen gerecht zu werden.⁷

Zu den gängigen Diversitätsmerkmalen von Menschen zählt auch die Sprache. Das Konzept des „Diversity management“ ist darum für den Kontext der Sprachenvielfalt fruchtbar gemacht worden.⁸ Für den Strafvollzug böte es sich an, nicht allein auf Ressourcen verbrauchende Aspekte der Sprachenvielfalt abzustellen, sondern auch und gerade die Ressourcen freisetzenden Aspekte derselben zu erkennen und zu nutzen. Eine solche Herangehensweise bezeichnet man als „Linguistic diversity management“. Hierbei handelt es sich weniger um eine inhaltlich und methodisch standardisierte Managementmethode als vielmehr um eine wertschätzende Haltung gegenüber Phänomenen sprachlicher Diversität, welche schließlich in konkrete Maßnahmen mündet. Aufgrund der heterogenen Kontextbedingungen sprachlicher Diversität muss das abstrakte Konzept des „Linguistic diversity management“ immer wieder neu mit Inhalten gefüllt werden. Man sollte insbesondere Gefangene und AVD-Beamte regelmäßig vor Ort aufsuchen, um sie nach ihren Wahrnehmungen, Einstellungen und Handlungsweisen im interlingualen Kontext zu befragen. Linguistische Wertschöpfung sollte dabei zunächst das *alleinige* Ziel eines solchen Vorgehens sein.

Wertvolle Potenziale strafvollzuglicher Sprachenvielfalt

Muttersprache als Mittel zur Entspannung: Die Verwendung und Rezeption von Muttersprache kann auf fremdsprachige Inhaftierte einen beruhigenden Effekt haben. Dies trifft auch und gerade auf den Konsum muttersprachlicher Medien (Fernsehen)⁹ und auf muttersprachliche Gesprächskreise zu.

Muttersprache als Mittel soziolingualer Entgrenzung: Angeleitete Gesprächsgruppen, in welchen fremdsprachige Gefangene in ihrer Muttersprache über ihr Herkunftsland berichten, könnten dem Personal einen verste-

henden Zugang zur Lebenswelt dieser Gefangenengruppe gestatten. Auf einer Tagung erzählte mir eine Sozialarbeiterin, sie habe gute Erfahrungen mit muttersprachlichen Lektüregruppen gemacht: Russlanddeutsche Strafgefangene, die gemeinsam Werke russischer Dichter im Originaltext lasen, seien „nicht wieder zu erkennen“, nämlich „zwischenmenschlich aufgeschlossen“ gewesen.

Fremdspracherwerb: Gerade im Strafvollzug, wo sich Gefangene und Beamte mittel- bis langfristig aufeinander verwiesen sehen, bestehen Möglichkeiten zu Spracherwerbpartnerschaften, so genannten „Tandems“. Hierbei widmen sich zwei Personen mit verschiedener Muttersprache zu jeweils gleichen Anteilen dem Spracherwerb des Partners. Gelernt wird hauptsächlich im Rahmen kommunikativer Praxis. Gerade für den Strafvollzug bietet sich die Form des Präsenz tandems an, für welches die regelmäßige Anwesenheit beider Tandempartner Voraussetzung ist.

Die Liste sprachenbezogener Wertschöpfungsmöglichkeiten ließe sich für jede Anstalt spezifisch entwickeln – dies jedoch im Idealfall von einem anstaltsexternen neutralen Berater.

Ausblick

Der im Jahr 2006 überarbeitete Entwurf der „European Prison Rules“¹⁰ nimmt Sprachenrechte von Gefangenen in den Blick. Sollte ein europaweit verbindliches Strafvollzugsgesetz geschaffen werden, so befänden sich all jene Anstalten in einer komfortablen Situation, die sich mit Sprachenvielfalt frühzeitig wertschätzend befasst haben.

Die Langfassung meines Artikels kann über mich bezogen werden.

Literatur

de Bot, Kees (1997). „Nelde's law revisited“, in: W. Wölck & A. de Houwer, (Eds.): *Recent studies in contact linguistics*, pp. 51-59, Bonn.
Grin, François (1999). *Language planning as diversity management: some analytical principles*, in: P. J. Weber

(Ed.) Plurilingua. Contact and confl(ict). Sprachplanung und Minderheiten, pp. 141-156, Bonn.

Guggenmos, Peter (Ed.) (2007). Diversity management. European contributions to a current debate, Augsburg. Internetquelle 1: <http://www.univie.ac.at/europaeistik/LanguageConflict.DOC>, abgerufen am 19. November 2007.

Internetquelle 2: http://www.migration-boell.de/web/diversity/48_71.asp, abgerufen am 11. Oktober 2007.

Internetquelle 3: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=955747>, abgerufen am 2. Dezember 2007.

Klocke, Gabriele (2006). Zugewanderte Inhaftierte und ihre Sprachenrechte, in: Kriminologisches Journal, 38, S. 180-194.

Klocke, Gabriele (2008). Sprachliche Integration von inhaftierten russlanddeutschen Aussiedlern, in: Muttersprache, 118, S. 259-269.

Neuland, Eva (1993). Sprachgefühl, Spracheinstellung, Sprachbewusstsein. Zur Relevanz subjektiver Faktoren für Sprachvariation und Sprachwandel, in: K. Mattheier (Hrsg.): Vielfalt des Deutschen. Festschrift für Werner Besch, S. 723-741, Frankfurt am Main.

Ottenschläger, Madlen (2004). „Da spürt man irgendwie Heimat“. Eine qualitative Studie zur Mediennutzung von Türken und Deutsch-Türken der zweiten Generation in Deutschland, Münster.

Wrench, John (2007). Diversity Management and discrimination. Immigrants and ethnic minorities in the EU, Aldershot.

1

Vgl. zur Spracheinstellungsforschung Neuland 1993.

2

Ein ausführlicher Text zum vorliegenden Summary ist bei der Verfasserin erhältlich.

3

Mehr zum Thema „Sprachliche Integration von inhaftierten russlanddeutschen Aussiedlern“ in Klocke 2008.

4

Vgl. hierzu auch Klocke 2006, S. 138ff. mwN.

5

Die Kontaktlinguistik beschäftigt sich mit Fragen des Sprachkontaktes. Sie leistet wichtige Beiträge etwa zu sprachpolitischen Debatten in der EU und versteht sich als ein Teil der Konfliktforschung.

6

Vgl. de Bot 1997, S.71.; Nelde (2005) in Internetquelle 1, S. 11, Hervorh. G. K.

7

Vgl. Wrench 2007; Guggenmos 2007; Informationsseite der Heinrich-Böll-Stiftung zum Diversity Management in Internetquelle 2.

8

Vgl. Grin 1999.

9

Vgl. hierzu empirisch belegt für türkische Fernsehkonsumenten Ottenschläger 2004.

10

Vgl. die Empfehlungen des Europarates an seine Mitgliedsstaaten in Internetquelle 3, Part II 37.1-38.3.

Leben und Lernen im Chichiri Prison (Malawi/Afrika)

Josefa M. Erzberger



Wer in Blantyre hinter das riesige, europäisch anmutende, bunte und gut besuchte Einkaufszentrum blickt, wird inmitten von Maisfeldern einen grauen eingemauerten Gebäudekomplex gewahr – das Chichiri prison.

Auf dem Weg durch die Maisfelder fallen die vielen Männer in weißen kurzen Hosen und T-Shirts auf, welche den Passierenden freundlich begrüßen oder von fern betrachten. Sie stammen aus eben jenem Gefängnis und verrichten in der typischen Anstaltskleidung die Feldarbeit und sog. „harte Arbeit“, zu der meist Inhaftierte, die auf Grund schwererer Vergehen einsitzen, herangezogen werden. Direkt neben den Mauern des Gefängnisses stehen die unscheinbaren Häuser der Wärter, gleich einem kleinen afrikanischen Dorf, welches eher in ländliche Gegenden als inmitten einer der größten Städte Malawis zu passen scheint.

Um in das Gefängnis zu gelangen, muss eine kleine Tür passiert werden, bei der sich noch der Kleinste im aufrechten Gang den Kopf anstößt. Dahinter erwarten den Besucher einige Wärter, welche neben der freundlichen Begrüßung beiläufig den Grund des Besuches erfragen. Über einen großen Hof, auf dem Inhaftierte diversen Holz- und Metallarbeiten nachgehen, gelangt man zu einer stärker bewachten Gittertür, hinter der sich einige Männer

drängen, um wenigstens einen kurzen Blick auf die davor wartenden und ihren Verwandten essenliefernden Frauen zu werfen. Der Platz, der sich hinter dieser Tür anschließt, ist stark belebt. Weniger Leben herrscht dagegen in der Küche, die von hieraus einsehbar ist, denn Essen wird hier nur unregelmäßig zubereitet und um so seltener als „draußen“ die Nahrung knapper wird. Auf einem zweiten etwas tiefer liegenden Gelände befinden sich die Wohnhäuser, das als Schule genutzte Gebäude, ein größerer Unterstand und mehrere Wiesen auf denen jene liegen und schlafen, die des Nachts in den völlig überfüllten Zellen nur einen Stehplatz erhalten hatten.

Wer nicht arbeitet, schläft oder das Geschehen beobachtet, lernt oder lehrt in der hauseigenen Schule. Besser ausgebildete Gefangene unterrichten jene, die vor der Inhaftierung noch nie oder nur kurz eine Schule besucht hatten. Dieses System ist in der Sektion der männlichen Inhaftierten weit ausgebreitet und trägt sichtbare Früchte, so war es ein Inhaftierter, der die landesweit besten Ergebnisse der letzten Schulabschlussprüfungen vorlegte. Es werden Klassen jeglicher Schulstufe (von Standard one der Primary School bis einschließlich Form four der Secondary School) angeboten, die den gesamten Fächerkanon bedienen. Sogar IT-Unterricht steht auf dem Programm. Zwei Headmaster, ebenfalls Inhaftierte dieser Strafanstalt und ehemals Primarschule-Lehrer, regeln den Schulbetrieb. Sie laden potentielle Lehrer zu Vorstellungsgesprächen, teilen angehende Schüler den jeweiligen Klassen zu und überwachen den täglichen Unterricht. Zur Zeit werden ca. 200 Schüler von 30 Lehrern anhand des Lehrplans für Primary- und Secondary-School unterrichtet. Will ein Neuzugang die Schule besuchen, muss er, nach Angabe seiner zuletzt besuchten Schulstufe, einen Test der vorherigen Stufe absol-

Dr. Gabriele Klocke

Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie/Lehrstuhl für Deutsche Sprachwissenschaft

Gabriele.Klocke@jura.uni-regensburg.de

vieren und wird dann aufgrund dieser Ergebnisse einer Klasse zugeordnet. Die Abschlussprüfung wird von externen Schulen abgenommen und ist somit staatlich anerkannt. Der Unterricht findet an unterschiedlichen Plätzen statt. Einige wenige Klassen befinden sich in dem „Schul-Gebäude“, ein Haus mit vier Räumen, in denen die Schneiderei (auch hier lernen Inhaftierte von Inhaftierten), eine sehr kleine Bibliothek mit vorwiegend Schulbüchern (neben den Regalen und einem Schreibtisch an dem ein Beamter sitzt, kann sich max. noch eine weitere Person frei im Raum bewegen) und zwei Computer beherbergt werden. Während sich die IT-Schüler um die zwei aktiv Arbeitenden am Rechner drängen, um diesen über die Schulter zu schauen und den Erklärungen des Lehrers folgen zu können, werden zwei andere Klassen im selben Raum in die Geheimnisse der englischen Sprache sowie der unterschiedlichen Religionen eingewiesen. Und auch der vierte Raum steht einer bis zwei Lerngruppen zur Verfügung.

Acht weitere Klassen sammeln sich unter dem Unterstand. Auf Bänken ihrem jeweiligen Lehrer zugewandt kann der Unterricht hier bei fast jedem Wetter stattfinden, während jene Gruppen, welche unter freiem Himmel lernen, bei Regen unterbrechen müssen. Die Unterrichtszeit beträgt täglich acht Stunden à 40 Minuten mit zwei Stunden Mittagspause. Unterrichtsmaterialien werden teils von Hilfsorganisationen und privaten Projekten sowie zum anderen Teil vom Staat bereit gestellt.

Von dieser Unterstützung erfahren die Frauen in ihrer Sektion wenig, obgleich sie nur wenige Meter von den Männern entfernt untergebracht sind. Verlässt man den Bereich der Männer, passiert den Besucherraum, in dem sich Inhaftierte und Familienmitglieder durch zwei Gitter hindurch unterhalten dürfen, gelangt man an eine weitere Tür, hinter der straffällig gewordene Frauen auf ihre Gerichtsverhandlung warten oder das dort angeordnete Strafmaß

absitzen. Ihnen steht ein kleineres Areal zur Verfügung, doch sind sie zahlenmäßig den Männern auch weit unterlegen. An einem Pfeiler hängt eine Tafel, auf der mit Kreide Straftaten und die Anzahl derer, die hierfür zur Zeit einsitzen, eingetragen sind. Neben den Zellen, die ihnen genügend Raum bieten, ihre Schlafmatten auszurollen, steht ihnen eine überdachte Kochstelle und ein großer Allzweckraum, in dem auch ein Computer steht, zur Verfügung. In diesem Raum wird mit den Kindern – das Jüngste ist zur Zeit ein paar Wochen und das Älteste fast vier Jahre alt – gespielt (die Jüngste der Inhaftierten, gerade mal vierzehn Jahre alt, hat die Rolle des Kindermädchens übernommen), gebetet (in unregelmäßigen Abständen kommen Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften) und gelernt, denn auch in der Sektion der weiblichen Strafgefangenen soll sich ein Schulsystem etablieren.



Viele der Frauen haben noch nie eine Schule besucht, so dass sich der Unterricht hauptsächlich auf die Basiskompetenzen schreiben (manche Frauen müssen sogar erst einmal lernen, wie man einen Stift hält), lesen, rechnen sowie das Erlernen der englischen Sprache begrenzt. Des Weiteren kann nur ein eingeschränkter Fächerkanon angeboten werden, da zur Zeit lediglich eine Frau in der Lage ist, die anderen zu unterrichten, ihr nur ein paar Bücher zur Verfügung stehen und sonstiges Lehrmaterial wie Lineale und Schreibhefte fast völlig fehlen. Auch haben sich die Unterrichtszeiten noch

nicht eingespielt, so dass Schülerinnen aufgrund anderer anfallender Arbeit (Kochen, denn jede Frau kocht für sich selbst, Arbeitseinsätze außerhalb des Gefängnisses u.ä.) nicht zum Unterricht erscheinen können. Alle Lernstufen werden gleichzeitig im Allzweckraum unterrichtet, während die einen Englischvokabeln lernen, indem die Lehrerin auf Gegenstände zeigt und deren englische Bezeichnung nennt, übertragen die anderen das eben an die Tafel geschriebene Alphabet in ihre Hefte. Die Mitarbeiter des Gefängnisses sind nur mäßig von der Notwendigkeit eines Bildungssystems in der Frauen-Sektion überzeugt. Ein kleines Ein-Mann-Projekt versucht nun das Angebot weiter auszubauen bzw. zu stabilisieren und die Wärterinnen von den positiven Auswirkungen dieses Projektes zu überzeugen, um den Frauen eine bessere Zukunftsperspektive bieten zu können. Denn die Erklärung der Cercof (Centre for Education Reformation and Rehabilitation for Correctional Facilities), Schule im Gefängnis solle den Status ehemaliger Häftlinge verbessern und somit zu einer sichereren Gesellschaft beitragen¹, sollte in Zukunft auch den Frauenvollzug mit einschließen.

¹

Prison schools record success. In: Malawi's Premier Daily. The daily times. 4. Januar 2008, S.3



Josefa M. Erzberger

Lehramts-Referendarin an einer Sonderschule in Berlin (Moabit)

J.Erzberger@web.de

Das schweizerisch-russische Projekt Prison Reform 1997–2007

Franz Hochstrasser

Projektentstehung

Russland hat im Rahmen seines Beitritts zum Europarat, dem auch die Schweiz angehört, Reformen im Justiz- und Strafvollzugsbereich zugesagt. Es sollte darum gehen, diese Systeme in Richtung Resozialisierung und Anwendung der Menschenrechte zu verändern. Institutioneller Ausdruck davon ist die inzwischen erfolgte Übersiedlung des Strafvollzugssystems vom Innen- zum Justizministerium. Auch ein neues Strafgesetzbuch und eine Strafprozessordnung, welche sich an den genannten Standards orientieren, wurden verabschiedet.

Die Schweiz hat seit Beginn der 90-er Jahre des letzten Jahrhunderts bis heute 3,4 Milliarden Franken für die so genannte Aufbauhilfe Ost und dort insbesondere für die Reform des russischen Strafvollzugs investiert. Die im Aussenministerium angesiedelte Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA ist für die Entwicklung, Realisierung und Finanzierung der Projekte im Ausland zuständig. 1997 entstand ein erster Kontakt mit der Akademie Ryazan. Diese bildet auf Hochschulniveau Personal für den Strafvollzug aus. Im Herbst 1997 startete sie den ersten Studiengang für Sozialarbeit im Strafvollzug Russlands überhaupt. Sie zeigte sich interessiert an einer Kooperation mit der Schweiz zur Ausbildung von Sozialarbeitenden. Das Projektvorhaben erfuhr die vollumfängliche Unterstützung des Föderalen Dienstes für Strafvollzug FSIN in Moskau. Dies förderte die Arbeit von Anbeginn und stellte eine der wesentlichen Gelingensbedingungen für das Projekt dar. Sein eigentlicher Start wurde, zusammen mit

den Vertretern der Akademie Ryazan, im Herbst 1997 in Basel vollzogen. Dort befindet sich eine Fachhochschule für Soziale Arbeit, die ich damals leitete; im entstehenden Projekt arbeitete ich von Anfang an als Experte und mehrere Jahre als Projektleiter mit.

Die erste Projektphase 1997–2003

Für die erste Projektphase war unser Projektpartner die Akademie Ryazan. Ein gutes Jahr diente dem Informationsaustausch und insbesondere dem Aufbau einer gegenseitigen Vertrauensbasis¹. Diese Vertrauensbasis entstand und bewährte sich u.a. durch einen bewussten Umgang der kulturellen Differenzen zwischen den Partnern; sie stellte eine zweite und tragende Gelingensbedingungen für das Projekt bis zum heutigen Tag dar.

Zunächst hatten die schweizerischen Projektmitglieder² sich daran zu gewöhnen, dass der russische Strafvollzug und damit auch seine Ausbildungsinstitutionen militarisiert sind. Die Studierenden wie Dozierenden tragen Uniform, der Leiter der Akademie ist ein General. Auf der fachlichen Ebene nahmen wir zur Kenntnis, dass das Curriculum für das Sozialarbeitsstudium gemäß den Vorgaben des Erziehungsministeriums («Staatlicher Ausbildungsstandards der Höheren Berufsbildung, Fachrichtung 350500 – Soziale Arbeit; Qualifikation: Spezialist») bereits vorlag. Es war charakterisiert durch hohe Theorie- und eher geringe Praxisanteile sowie durch eine starke Psychologie-Prägung; letzteres hing wohl damit zusammen, dass der neue Lehrstuhl für Sozialarbeit in der Fakultät für Psychologie angesiedelt wurde. Die Studiendauer war damals auf vier und inzwischen auf fünf Jahre ausgelegt. Das Curriculum konnte nicht verändert werden. Daher verständigten wir uns darauf, den Praxisanteil im Rahmen der vorgesehenen Praktika konzeptionell zu verstärken.

In der Sowjetunion gab es im Strafvollzug keine Sozialarbeit, die institutionalisiert und unter diesem Namen

aufgetreten wäre. So standen die Ryazaner Dozierenden mit der Aufnahme des Studiengangs zugleich selber am Start. Sie hatten sich «Sozialarbeit» selber anzueignen und das Angeeignete zugleich in Unterricht umzugießen. Daher waren sie motiviert, von der schweizerischen Seite Einblicke in deren Theorie- wie praxisbezogenes Verständnis von Sozialarbeit zu erhalten. Bei unseren fachlichen Treffen stellten wir immer wieder zwei Theoreme zur Diskussion – Theoreme, die sich nicht von vornherein mit Auffassungen der russischen Partner deckten. Zum einen wurde der Ort der Sozialarbeit definiert als an der Schnittstelle liegend zwischen Individuum und Gesellschaft. Die damit verbundene Vermittlungsfunktion der Sozialarbeit gewinnt im Strafvollzug eine besondere Bedeutung, denn die Grenzen zwischen Individuum und Gesellschaft sind durch die Strafe des Freiheitsentzugs stärker markiert als zwischen der Gesellschaft und Personen, die außerhalb der Gefängnismauern leben. Und zum andern legten wir Wert auf eine Sicht, welche die Klienten oder Klientinnen als Subjekte setzt. Sie sollen demnach nicht lediglich von außen, vom Sozialarbeiter, «erzogen» oder «verändert» werden. Keinesfalls sollen sie «Objekt» solcher Erziehung werden³; vielmehr sollen sie selber sich erziehen oder verändern. Die Sozialarbeitenden haben die Aufgabe, die Klienten in der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen, nicht aber, diese Probleme selber zu lösen. Also auch die Klienten oder Klientinnen sind aktiv am «sozialen Arbeiten» beteiligt. Mit diesen Grundlinien war zugleich die Verknüpfung zum Themenbereich der Menschenrechte wie auch der Resozialisierung als Strafvollzugauftrag hergestellt. Wir arbeiteten damit an einem Verständnis des Strafgefangenen als Subjekt, dessen Integrität zu wahren ist, und als Bürger, dessen Rechte trotz seiner als Strafe eingeschränkten Freiheit zu respektieren sind. So verstandene Sozialarbeit wird oft auch als eigentliche Menschenrechtsprofession tituliert.

In den Diskussionen über die Konzipierung der Praktika stellten wir fest, dass die russischen Partner und wir unterschiedliche Lernverständnisse einbrachten. Das russische Lernverständnis weist der Informationsvermittlung eine bevorzugte Stellung zu. Darin verborgen ist eine Auffassung, welche die am Lehr- und Lernprozess Beteiligten in Subjekte und Objekte des pädagogischen Arrangements unterteilt. Die Lehrenden sind dabei die Subjekte des Prozesses; sie geben Informationen und steuern den Lernprozess. Die Lernenden tragen demgegenüber eher Objektcharakter; sie empfangen die Information und werden durch sie verändert. Unsere Sicht stellte demgegenüber auch die Lernenden – analog zu den Klienten und Klientinnen der Sozialarbeit – als Subjekte vor, die mittels eigener Lernhandlungen sich Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können und zudem wünschen, dies zu tun. Die Praktika sollten daher Gelegenheit bieten, «subjektiv» agieren bzw. lernen zu können. Nach und nach näherten sich unsere Verständnisse an. Im Praktikum sollten die Praktikanten und Praktikantinnen u.a. erfahren, dass sie auch mittels praktischer Handlungen lernen können. In diesem Sinn formulierten wir für die Praktikanten sozialarbeiterische Aufgabenfelder und daraus abgeleitete konkrete Tätigkeiten (etwa in den Feldern von Diagnostik, Gesprächsführung, Gruppenleitung, Administration). Sie wurden in einer so genannten Praktikumbstabelle aufgelistet; in diese konnten auch die Teilbeurteilungen eingetragen werden.

Ein zusätzliches Element wurde den Partnern im Verlauf der Debatten wichtig: Der Lernprozess sollte einen gewollten Charakter erhalten, also nicht quasi-automatisch vor sich gehen. Er sollte Ziel orientiert angelegt sein. So ordneten wir den erwähnten Tätigkeiten spezifische Lernziele zu, die während der Praktika durch die Studierenden erreicht werden sollten. Schritt um Schritt wurden von der schweizerischen Seite Verfahren bekannt gemacht, wie die Erreichung der Lernziele überprüft wer-

den kann. Solche Evaluationsverfahren hat die Akademie bzw. ihr Lehrstuhl für Sozialarbeit inzwischen institutionalisiert.

Die Praktika fanden in drei Strafanstalten des Oblast⁴ Orel (etwa 300 km südwestlich von Ryazan liegend) statt. Dort war schon seit der Wende die regionale Gefängnisverwaltung mit sehr innovativen, reformerischen Aktivitäten zu Gange.

In den Strafanstalten gab es jedoch keine ausgebildeten Sozialarbeitenden, welche als Praktikumsleiter hätten fungieren können. Daher konzipierten und realisierten wir Praktikumsleiterkurse. Sie richteten sich an Abteilungsleiterinnen, Erziehungsoffiziere oder auch Psychologinnen. Sie wurden sowohl in Theorie und Praxis der Sozialarbeit wie auch in ihre kommende pädagogische Tätigkeit als Praktikumsleiter bzw. Lernprozessbegleiterin eingeführt.

Der Hauptgewinn dieser Aktivitäten bestand in Folgendem: Die Studierenden, aber auch die Dozierenden und die (anfänglich sehr skeptischen) Mitarbeitenden der Strafanstalten gewannen aus der praktischen Arbeit der Praktikanten heraus eine konkrete Vorstellung, was Sozialarbeit sein könnte. Diese Vorstellung diente als Hintergrundmatrix in der Ausbildung, anhand derer neue Sicht- und Handlungsweisen entwickelt werden konnten, die aber auch selber ständiger Veränderung unterzogen wurde.

Die wichtigsten Wirkungen der Arbeit in der ersten Phase kann ich – aus Sicht der schweizerischen Seite – folgender Massen beschreiben:

- Die russischen Partner entwickelten ein eigenes Bild von Sozialarbeit. Die Diskussionen und zuweilen auch intensiven Auseinandersetzungen mit den schweizerischen Partnern auf der einen Seite, und die gemeinsam konzipierten und realisierten Praktika auf der andern Seite unterstützten diesen Entwicklungsprozess.
- Das Lehr-/Lernverständnis wurde erweitert im Sinne einer «Subjektivierung» und breiteren Aktivierung

der Studierenden.

- Die Zielorientierung sowohl im Unterricht wie auch in der Projektarbeit bzw. im beruflichen Alltag insgesamt wurde von den Beteiligten als sinnvoll eingeschätzt und zunehmend in die eigene Praxis übernommen.

Die zweite Projektphase 2002–2006

Ab 2002 setzte die Zusammenarbeit mit dem Institut für Recht und Ökonomie Wologda (VIPE) ein. Dort sollte, nebst Ryazan, ein zweiter Studiengang für Sozialarbeit mit schweizerischer Unterstützung aufgebaut werden. Dies entsprach der strategischen Leitlinie der DEZA, dass die Erfahrungen aus erfolgreich verlaufenden Projekten «multipliziert» werden sollten.

Als erstes erarbeiteten wir gemeinsam eine Projektorganisation. Es war dies zugleich eine Einführung in die Methoden des Projektmanagements. Der strukturierende Projekteingang hat sich bewährt. Er gab Orientierung für die Beteiligten jeder Hierarchiestufe.

Inhaltlich war die Frage zu beantworten: Worauf hin bilden wir aus? Konkreter: Was tun eigentlich Sozialarbeitende? Diese Fragen führten uns hin zur Erarbeitung eines Berufsprofils der Sozialarbeitenden im Strafvollzug. Im Anschluss daran war die Frage zu beantworten, was die Studienabsolventen können sollen, wenn sie den Sozialarbeitsberuf ausüben werden. Wir erarbeiteten gemeinsam ein entsprechendes Kompetenzprofil. Mit dem Soll-Charakter des Kompetenzprofils wurde zugleich die Zielorientierung bestimmt, die für den aufzubauenden Studiengang wegleitend sein sollte. Die Erarbeitung des Berufs- und des Kompetenzprofils diente dazu, das Verständnis von Sozialarbeit zu festigen und zu differenzieren. Denn auch in Wologda stammten die Dozierenden, die dereinst im Studiengang Sozialarbeit unterrichten sollten, nur vereinzelt aus der Sozialarbeit selber und hauptsächlich aus dem Feld verwandter Referenzwissenschaften (wie der Psychologie oder der Pädagogik).

Die oben genannten Grundtheoreme wurden fester Bestandteil der Arbeiten. Damit war der Menschenrechtsdiskurs und seine Wechselwirkungen mit der Sozialarbeit integriert in die entstehende Studienkonzeption.

Wie schon in Ryazan lag auch diesem Vorhaben der erwähnte Ausbildungsstandard des Erziehungsministeriums zu Grunde. Dieser listet differenziert und in Fächer verteilt die Unterrichtsinhalte auf, die während des Studiums zu bearbeiten sind⁵. Wir stellten uns gemeinsam die Aufgabe, den Kompetenzansatz mit dem Standard zu verbinden. Zwar enthält dieser sehr viele Wissenskompetenzen, zuweilen auch Fähigkeiten, die im Studium zu erwerben sind, doch die Verbindung mit dem Kompetenzprofil soll gewährleisten, dass die praktischen und auch die Persönlichkeitskompetenzen ihren gebührenden Platz erhalten. So wiesen wir jedem Fach eine kleine Zahl von Kompetenzen zu, die anhand des dort zu vermittelnden Stoffes zu erreichen sind. Diese Kompetenzen werden didaktisch auf Lernziele hin zu konkretisiert, die sich direkt auf den jeweiligen Unterrichtsstoff beziehen. Seit September 2005 bildet VIPE gemäss diesen erarbeiteten konzeptionellen Rahmendokumenten aus. Während der ganzen Projektphase führten wir zudem Didaktikseminare für die Dozierenden durch.

VIPE hat sich dazu entschieden, einen Ausbildungsschwerpunkt auf die Sozialarbeit mit verurteilten Minderjährigen zu legen. Als zweiten Schwerpunkt wählte VIPE die Zusammenarbeit der Sozialarbeit im Strafvollzug mit zivilen Sozialarbeitsdiensten und anderweitigen Institutionen heraus – dies gemäss dem Anspruch, die Hermetik der geschlossenen Institution Strafanstalt aufzulockern und damit Brücken zu bauen für den Wiedereintritt der Straftatlassenen in die Gesellschaft. Damit praktiziert der Studiengang in Wologda selber die Scharnierfunktion, welche der Sozialarbeit als Mittlerin zwischen Insassen und der Gesellschaft zukommt.

Neben dem Aufbau des Studiengangs in Sozialarbeit wurde der Weiterbildungsbereich für Personen, die in der Sozialarbeit des Strafvollzugs tätig sind, aufgebaut und erweitert. Das Veranstaltungsangebot wurde, auch über den Strafvollzugsbereich hinaus, erweitert. Zudem hat sich die Weiterbildungsfakultät ein Leitbild gegeben. Eine «Philosophie» der Fakultät zu entwickeln, war ein neues Element im institutionellen Leben von VIPE. Die Erarbeitung des Textes erwies sich faktisch als Prozess der Reflexion als einer Vergegenwärtigung dessen, was man bereits tut und was man in Zukunft tun will; so fand auch hier eine Ausrichtung auf selbst bestimmte Ziele der eigenen Arbeit statt.

Ende 2006 hat VIPE die vierjährige Zusammenarbeit mit der Schweiz einer ausführlichen internen Evaluation unterzogen.

Die Wirkungen der vierjährigen Zusammenarbeit lassen sich kurz folgendermassen fassen:

- Das Konzept des Studiengangs Sozialarbeit ist nicht lediglich als Vorgabe übernommen, sondern durch mehrschrittige Arbeit zum Eigenen gemacht, also angeeignet worden. Die Dozierenden fühlen sich damit in einem Rahmen tätig, an dem sie mitgezimmert haben. Die Identifikation mit dem Ausbildungsprogramm ist dadurch gestärkt.
- Die didaktischen Aspekte sind nicht nur verselbständigte Mittel im Lehrprozess, sondern stehen als Ziel führende Massnahmen im Gesamtzusammenhang des Curriculums und seiner (Kompetenz orientierten) Ausrichtung.
- Das Projektmanagement war immer ein Quer-Thema der gemeinsamen Diskussionen. Dadurch wurde es möglich, die Belange der Sozialarbeitsausbildung im gesamtinstitutionellen Zusammenhang zu verstehen, was die Identifikation der Mitarbeitenden mit VIPE als ganzer Organisation förderte.

Die dritte Projektphase 2006-2008

Diese dritte Phase⁶ unterscheidet sich von den früheren beiden Phasen durch zwei sich wechselseitig beeinflussende Merkmale: Zum einen arbeiten im Projekt neu sechs Institutionen aus dem Strafvollzugssystem zusammen; nebst dem Föderalen Dienst FSIN und dessen Forschungsinstitut NII sind dies die Akademie Ryazan, deren Filiale in Tomsk sowie VIPE in Wologda; nach dem ersten halben Phasenjahr ist auch das Juristische Institut Wladimir dazugekommen. Dadurch wurde sowohl die inhaltliche wie organisatorische Zusammenarbeit der Projektbeteiligten komplexer; dies ist der Grund, dass für diese Phase das Moskauer Kooperationsbüro die Projektleitung stellt. Zum zweiten verfolgt das Projekt nicht mehr nur ein einzelnes Grobziel, sondern deren drei:

- Entwicklung, Durchführung und Auswertung des Curriculums für einen Umschulungskurs in Sozialarbeit
- Aufbau eines Netzwerkes für Sozialarbeit im Strafvollzug
- Anhebung des Images des Sozialarbeitsberufs im Strafvollzug Russlands.

Die Wechselwirkung der beiden Merkmale zeigt sich darin, dass im Projekt das ganze "Paket" Sozialarbeit des russischen Strafvollzugssystems repräsentiert ist. Die Vielfalt der Institutionen und der Vertreter der Institutionen ist reich. Bei den Arbeitstreffen stehen die verschiedensten Erfahrungsfacetten für Austausch und Bearbeitung zur Verfügung⁷. Zudem entsteht durch die Zusammenkunft von Mitarbeitenden aus verschiedenen hierarchischen Ebenen des Systems ein kleines quasi-demokratisches Forum: Die üblichen Abläufe verlaufen meist isoliert von einer «Basisinstitution» hoch zu den Spitzen der Hierarchie (des Föderalen Dienstes FSIN) und von dort wieder zurück. In unserem Projektarrangement dagegen erörtern die Beteiligten idealerweise horizontal, also gewissermassen quer

zur Hierarchie die anstehenden Themen und entwickeln Vorschläge, die dann anschliessend den Entscheidungsträgern innerhalb der Hierarchie übergeben werden.

Curriculum Umschulungskurs

In den Umschulungskurs treten Personen ein, die bereits über einen Hochschulabschluss (etwa in Pädagogik, Psychologie, Jurisprudenz) verfügen. Der Grund für die Einführung solcher Kurse besteht im Wunsch, in kürzerer Zeit mehr Absolvierende zu «produzieren», als dies mit den beiden 5-jährigen Studiengängen in Ryazan und Wologda möglich wäre. Die Entwicklung des Curriculums für den Kurs erfolgte analog zur Arbeit in Wologda. Allerdings wurde das Kompetenzprofil verknüpft, da einerseits die Kursteilnehmer schon über eine Basis an Kompetenzen verfügen und andererseits der Kurs lediglich dreieinhalb Monate dauert. Bis heute konnten bereits 300 Personen das Zertifikat in Empfang nehmen.

Die Selektion von möglichen Kursbesuchern wurde als Problem identifiziert. In Russlands Strafvollzugssystem ist es üblich, den Mitarbeitenden klare Aufträge bzw. «Befehle» zum Kursbesuch zu erteilen. Die Bedürfnisse der Betroffenen werden allenfalls zweitrangig berücksichtigt. Auch hier finden wir das erwähnte Objektivierungsmuster, diesmal in Bezug auf die Kurskandidaten, wieder. Das führte dazu, dass sich einige Personen in den Kursen fanden, die weder für den Kurs noch für die Sozialarbeit motiviert waren; später dürften dies (zumindest teilweise) Personen sein, die nicht zur Anhebung des Berufsimages beitragen. Die Arbeitsgruppe konnte sich leider aus rechtlichen Gründen nur darauf beschränken, die Motivationen und Ziele der in den Kurs Eintretenden systematisch abzuklären, um danach den Unterricht teilweise zu individualisieren.

Das Curriculum enthält ein kleines Praktikum, welches 10 Tage dauert. Daher entwickelte die Arbeitsgruppe auch an dieser Stelle einen einwöchigen Kurs

für die künftigen Praktikumsleiter und führte ihn durch. Dies wurde notwendig, da sich die Praktikumsstellen nicht nur in Orel, sondern auch in anderen Gebieten Russlands befinden.

Um von Beginn an eine hohe Qualität des Unterrichts sicherzustellen, wurde zwei Mal ein Dozierendenseminar von einer Woche Dauer veranstaltet. Diese Seminare dienten der Vermittlung von Fachwissen, von didaktischen Kenntnissen und insbesondere dem Erfahrungsaustausch. Dieser wird von den Teilnehmenden hoch geschätzt, denn bislang standen im russischen Strafvollzugssystem hierfür keine Mittel zur Verfügung (man muss sich vergegenwärtigen, dass für jede Zusammenkunft im grossen Russland lange Reisen bzw. Reisekosten anfallen). Ein Effekt solcher Treffen besteht darin, dass die Praktiker und Praktikerinnen ein Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln und ihre Berufsidentität stärken.

Netzwerk

Die eben geschilderten Effekte des Erfahrungsaustausches machen augenfällig, dass Idee und Praxis von Netzwerken bereits in der Anlage des Projektes verankert sind. Dennoch lohnte es sich, einen Projektast eigens dieser Thematik zu widmen. Denn es soll dafür gesorgt werden, dass auch nach Projektende der fachliche Kontakt aufrecht erhalten bleibt. Es sollen Gewohnheiten des unkomplizierten, schnellen und nicht hierarchischen Informations- und Datentransfers entstehen. Schon heute kann gesagt werden, dass wir damit auf gutem Weg sind; dabei ist nochmals zu verdeutlichen, dass dabei auch die «Hierarchiespitze» mit Vertretern und Vertreterinnen von FSIN involviert sind.

Die Vernetzungsziele werden auch instrumentell unterstützt. So hat die Arbeitsgruppe, zusammen mit Fachleuten, eine Website erstellt, welche den Sozialarbeitenden im Strafvollzug, aber auch allen weiteren Interessierten zur Verfügung steht. Sie bietet Informationen aus der Verwaltung und aus der Praxis an (www.socialworks.ru). Pro

Monat verzeichnet sie ca. 10.000 Besucher. Um eine seriöse Bearbeitung eingehender Artikel und Informationen zu gewährleisten, formulierte die Arbeitsgruppe ein Redaktionsstatut. Es folgt dem Postulat der Presse-Freiheit und untersagt jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexuellen werden, dass auch nach Projektende der fachliche Kontakt aufrecht erhalten bleibt. Es sollen Gewohnheiten des unkomplizierten, schnellen und nicht hierarchischen Informations- und Datentransfers entstehen. Schon heute kann gesagt werden, dass wir damit auf gutem Weg sind; dabei ist nochmals zu verdeutlichen, dass dabei auch die «Hierarchiespitze» mit Vertretern und Vertreterinnen von FSIN involviert sind.

Die Vernetzungsziele werden auch instrumentell unterstützt. So hat die Arbeitsgruppe, zusammen mit Fachleuten, eine Website erstellt, welche den Sozialarbeitenden im Strafvollzug, aber auch allen weiteren Interessierten zur Verfügung steht. Sie bietet Informationen aus der Verwaltung und aus der Praxis an (www.socialworks.ru). Pro Monat verzeichnet sie ca. 10.000 Besucher. Um eine seriöse Bearbeitung eingehender Artikel und Informationen zu gewährleisten, formulierte die Arbeitsgruppe ein Redaktionsstatut. Es folgt dem Postulat der Presse-Freiheit und untersagt jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexuellen Neigungen, Religion, Nationalität.

Eine weitere Form, Vernetzung zu ermöglichen, besteht in dem miteinander entwickelten „Automatischen Arbeitsplatz“ für Sozialarbeitende im Strafvollzug. Es handelt sich dabei um ein Computerprogramm, mit welchem die Daten von Klienten und Klientinnen vom Tag des Eintritts bis zur Entlassung nach verschiedenen Rubriken gesammelt werden können. Gefängnisintern haben alle Sozialarbeitenden Zutritt. Das Programm wird laufend optimiert mit dem Ziel, es später im ganzen Land einsetzen und damit vergleichbare Daten erhalten zu können.

Neben diesen technischen Netzwerkinstrumenten wurde immer wieder

diskutiert, welche Verknüpfungen von Menschen und ihren Organisationen möglich und wünschbar sind. Die Netzwerkidee soll sich nicht technizistisch verselbständigen. Auch hier gilt, dass es die Menschen sind, die als Subjekte miteinander in Kontakt treten, um die gemeinsamen Belange der Sozialarbeit im Strafvollzug voranzubringen.

Imageverbesserung

Der Beruf des Sozialarbeiters, der Sozialarbeiterin im Strafvollzug hat in Russland ein schlechtes Image. Für den Blick von außen hängt dies damit zusammen, dass der Strafvollzug insgesamt gesellschaftlich eher kritisch beurteilt wird. Von innen gesehen stoßen eine Reihe zusätzlicher Gründe dazu. So erhalten die Sozialarbeitenden einen vergleichsweise geringen Lohn. Ihre Karrierechancen innerhalb der militärischen Struktur sind beschränkt; höhere Dienstgrade würden sich jedoch auf die Lohnhöhe positiv auswirken. Zudem gelangen, wie schon oben erwähnt, Personen ins Feld der Sozialarbeit, die dafür nicht motiviert und/oder nicht geeignet sind. Weiter gab es noch zu wenig Gelegenheit, den Beruf in der Öffentlichkeit offensiv darzustellen; er bleibt vorerst noch relativ unbekannt.

Die eine Richtung der Arbeitsgruppe, das Image zu verbessern, liegt in der breiten Bekanntmachung des Berufes. Diese soll schon in den Strafanstalten selbst einsetzen, indem mit Informationsblättern die Insassen und Insassinnen, deren Bezugspersonen ausserhalb der Mauern und Angehörige anderer Berufsrichtungen über die Sozialarbeit im Strafvollzug informiert werden.

Eine andere Richtung zielt auf Imageverbesserungen, die aus einer gestärkten Berufsidealität der Professionellen gefördert werden: Je kompetenter, klarer und selbstbewusster die Sozialarbeitenden auftreten, desto mehr erscheinen sie als interessante Vertreter eines interessanten Berufes. Ein Mittel, diesen Zugang zu unterstützen, liegt in den nationalen Berufswettbewerben;

diese Veranstaltungen haben eine lange Tradition in Russland. Für Sozialarbeitende wurde dieser Wettbewerb erstmals im Juni 2007 mit grossem Erfolg durchgeführt.

Die Arbeitsgruppe war zudem in andere Richtungen aktiv. Es gibt beispielsweise bereits einen Erlass von FSIN, in dem eine deutliche Reduktion der heute sehr aufwändigen Administrativarbeiten in der Sozialarbeit vorgegeben wird. Weiter wird die Frage diskutiert, ob die Insassen als Klienten nicht eher die Sozialarbeitenden akzeptieren könnten, wenn diese ohne Uniform aufträten; das schliesse nicht aus, dass sie weiterhin ins militärische System integriert wären, dies aber nicht mehr sichtbar machten und damit die durch die Uniform demonstrierte Macht zumindest relativierten. Dann hat die Gruppe die Vorbereitungen zur Gründung einer Berufsassoziation abgeschlossen und den Vorschlag für einen Berufskodex für die Sozialarbeitenden im Strafvollzug erarbeitet.

Schlussbemerkungen

Mit diesem Text wollte ich aufzeigen, welche Arbeiten unter welchen Bedingungen und auf welche Weise in unserem Projekt geleistet wurden. Ich hoffe, das ist ansatzweise gelungen.

Ich möchte nochmals kurz auf die erwähnten Gelingensbedingungen zurückkommen. Die interkulturell gewollte Annäherung der Projektpartner durch mehrere Studienreisen, zu welchen wir die russischen Partner in die Schweiz einluden. Auf diese Weisen wurden wir und auch unsere Herkunftskulturen einander zunehmend transparent und einschätzbar, was sich nur positiv auf die Arbeit auswirkte.

Die zweite genannte Bedingung, die Vertrauensbildung, ergab sich im Rahmen der in bald 11 Jahren widersprüchlich zugespitzten politischen Situation in Russland: Der damals angegriffene Reformwille besteht nach wie vor weiter – und dies für ein System, das als geschlossenes primär repressiven

Charakter trägt. Im Widerspruch dazu steht, dass der Reformdrang im staatlichen Bereich stagniert, sich zunehmend autokratische Strukturen bilden und die demokratischen Bestrebungen, welche die Bürger und Bürgerinnen als Subjekte an der Politik teilhaben lassen wollen, bedrängt und teilweise verhindert werden.

Mit dem auf Resozialisierung, Humanisierung und Menschenrechte orientierten Kooperationsprojekt haben die Beteiligten einen nicht auffälligen, doch kontinuierlichen und nachhaltigen Beitrag geleistet, den Widerspruch zumindest offen zu halten.



Dr. phil. Franz Hochstrasser

Projektleitung und -Mitarbeit im Auftrag der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit der Schweiz (DEZA) in mehreren postsowjetischen Ländern

Theoretische Arbeit und Lehraufträge zu den Themenbereichen Konsumgesellschaft, Konsumismus, Soziale Arbeit

info@fhochstrasser.ch

1
In der Regel fanden jährlich 4 – 6 Treffen in Russland statt. Sie dauerten meist etwa eine Woche.

2
Die schweizerische Delegation bestand anfänglich aus vier Personen, wurde nach einem Jahr auf 2 Personen verringert; ab 2000 führte der Berichterstatter das Projekt allein; mit der Erweiterung des Projektes ab 2006 ist wieder ein Mitarbeiter des Moskauer Kooperationsbüro der DEZA als Projektleiter dazu gestossen. Ich bin damit der einzige, der während der ganzen Projektdauer im Projekt mitarbeitete.

3
Zuweilen wird in Russland, etwa in Referaten, ausdrücklich von der Klientin oder dem Klienten als «Objekt» der Sozialarbeit (oder auch der psychologischen Dienstleistungen) im Strafvollzug gesprochen.

4
Oblast = «Gebiet»; es handelt sich im politische Gebilde, die den Bundesländern oder den Kantonen vergleichbar sind.

5
Das Studium ist grob folgender Massen gegliedert: Die ersten zwei Studienjahre widmen sich vor allem der höheren Allgemeinbildung, wie sie in unsern Breitengraden in den länger dauernden Gymnasien vermittelt wird. Erst das dritte bis und mit fünfte Studienjahr dienen dann der berufsbezogenen Ausbildung zum „Spezialisten“, hier der Sozialarbeit.

6
Diese Phase und damit das ganze Projekt laufen Ende September 2008 aus

7
Jedes der genannten Ziele wird von einer Arbeitsgruppe bearbeitet. Die drei Arbeitsgruppen treffen sich vier Mal jährlich zu den regulären Sitzungen. Zwischenzeitlich werden «Heimarbeiten» ausgeführt.

Neue Arbeitsfelder für freie Träger?

Entlassungsvorbereitung im Jugendvollzug nach den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen

Theresia Hoeynck

Bundesverfassungsgericht und Föderalismusreform haben dafür gesorgt, dass seit Jahresbeginn alle Bundesländer neue und eigene Jugendstrafvollzugsgesetze haben. Trotz mancher Unterschiede in Geist und Detail ist ihnen gemeinsam, dass sie recht ambitionierte Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung machen. Durchgehende Betreuung oder effektives Übergangsmanagement heißen die Zauberformeln, die einlösen sollen, was schon immer auf der Hand lag, aber ganz offenbar nicht sehr gut funktioniert hat: Wenn sich jemand richtig darum kümmert, klappt es besser.

Eine der zentralen Lehre aus Modellprojekten wie BASIS ist, dass die Übernahme von Verantwortung für einen Fall – also einen Gefangenen bzw. Entlassenen – über traditionelle Zuständigkeitsgrenzen hinweg einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, dass der Übergang von der Haft in die Freiheit gelingt. Neben großartigen Konzepten geht es dabei um ganz praktische Dinge, die sehr aufwändig (und damit teuer) sein können: Wer sammelt alle für die Entlassung relevanten Informationen? Wer fährt in die Anstalt oder mit dem Gefangenen aus der Anstalt heraus, um Vorbereitungen für die Entlassung zu treffen? Wer behält Kontakt in der Zeit nach der Entlassung, um bei Problemen sofort und vor Ort Unterstützung zu leisten? Sehr schnell stellt sich hier die unvermeidliche Frage, wer das alles machen und bezahlen soll. Die Jugendgerichtshilfe, der Vollzug, die Bewährungshilfe, die allgemeine Jugendhilfe, die freie Straffälligenhilfe?

Der Blick in die Gesetze (Vollzugsgesetze, JGG und SGBVIII) hilft nur bedingt weiter, sicher ist aber eines: Wenn sich alle mit Blick auf die Haushälter ihrer Ressorts auf das zurückziehen, was rechtlich unerlässlich ist, werden die schönen Ideen sich bald als Maskerade erweisen und das will, so darf man wohl unterstellen, letztlich niemand.

Es wird also notwendig werden, nach pragmatischen Lösungen für das Problem der etwas diffusen Zuständigkeiten und nur teilweise deckungsgleichen Zielvorgaben und Handlungslogiken zu suchen. Das allerdings ist in der Jugendstrafrechtspflege Alltag. Das Zusammenwirken von Justiz und Jugendhilfe ist konstitutives Merkmal des Jugendstrafrechts, Dauerbrenner theoretischer Debatten und Quelle ständiger Reibereien in der Praxis.

Praktisch geht es hierbei bisher vor allem um die inhaltliche und finanzielle Verantwortung für die sogenannten ambulanten Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen

und den TOA. Trotz der in vielen Punkten nicht eindeutigen Lage gelingt es an vielen Orten, eine Praxis zu leben, die dem Geist der Schnittmenge von JGG und SGBVIII gerecht wird. Die Frage ist, ob man hieraus etwas lernen kann.

Das Problem, das es für eine umfassende Entlassungsvorbereitung und -begleitung zu lösen gilt, ist ein anderes - es geht nicht um Kooperation bei verschiedenen Aufgaben, sondern um Herstellung von Kontinuität der handelnden Personen über verschiedene Phasen in traditionell unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen. Ein wichtiges Element für die Lösung ist allerdings dasselbe: Die handelnden Personen müssen in Strukturen und Institutionen eingebunden sein, die ihnen ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Wenn Aufgaben aber innerhalb der bestehenden Strukturen nicht gut zu leisten sind und diese Strukturen wenig veränderbar erscheinen, liegt die Frage nahe, ob es sinnvoll wäre, die Struktur zu ergänzen.

Wenn es so ist (worüber sich trefflich streiten ließe, wozu hier nicht der Ort ist), dass der Vollzug mit dem Moment der Entlassung nicht mehr zuständig ist für den (ehemaligen) Gefangenen, dass die Bewährungshilfe nur bei Bewährungsprobanden zuständig ist und vielfach 80 Fälle oder mehr gleichzeitig betreuen muss, dass die Jugendhilfe sich mit der Frage des Jugendhilfebedarfs dann beschäftigt, wenn der junge Mensch vor Ort ist und den Bedarf bei allen über 18-jährigen (die weit überwiegende Mehrheit der aus dem Jugendvollzug Entlassenen) fast immer verneint und dass die freie Straffälligenhilfe gute Arbeit bei Erwachsenen leistet, aber für die typischen Probleme der aus dem Jugendvollzug Entlassenen nicht über Knowhow verfügt, könnte doch die Lösung darin liegen – frei nach einer bekannten Werbung – jemanden zu fragen, der sich mit so `was auskennt, nämlich die freien Träger der Jugendhilfe, die bisher die ambulanten Maßnahmen durchführen. Sie kennen die Zielgruppe,

den strafrechtlichen Kontext und die örtliche öffentliche Jugendhilfe- und Sozialleistungslandschaft. Selbstverständlich gäbe es hier im Detail viele Punkte, die sorgfältig erwogen werden müssten – einschließlich der Frage der Finanzierung, die sicher nicht von der kommunalen Jugendhilfe allein zu leisten wäre.

Die Länder sind angetreten, nicht einen Wettbewerb der Schähigkeiten auszutragen, sondern einen Wettbewerb um den besten Jugendstrafvollzug. Die Entlassungsvorbereitung hat hier ein immenses Innovationspotenzial und es wird nicht reichen, wenn alle das, was sie schon bisher machen, ein bisschen besser machen. Es wird notwendig sein, Strukturen und Institutionen grundlegend daraufhin zu prüfen, welche Aufgaben von ihnen wie wahrgenommen werden sollten. Einen Königsweg wird es hierbei vermutlich nicht geben, zumal die Voraussetzungen schon jetzt regional sehr unterschiedlich sind – der Rückgriff auf freie Träger gehört aber sicher auf die Liste der zu erprobenden Modelle.



Theresia Hoeynck

Vorsitzende der Landesgruppe Niedersachsen der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.) und stellvertretende wissenschaftliche Direktorin des KFN (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen)
theresia@hoeynck.de

Evaluation des Strafvollzugs

Joachim Oberfell-Fuchs, Rüdiger Wulf

Problem

Strafvollzug soll wirksam sein und wirtschaftlich arbeiten, insbesondere in der Sozialtherapie und im Jugendstrafvollzug. Vor allem sollen die gesetzlichen Ziele erreicht werden. Sie liegen für den einzelnen Gefangenen in einem Leben ohne Straftaten¹ und gesamtgesellschaftlich im Schutz der Allgemeinheit² bzw. - moderner - in der Kriminalprävention³. Von daher liegt es nahe, die Wirksamkeit des Strafvollzuges an den Rückfallquoten messen zu wollen. Diese sind hoch: Bis zu 80 Prozent Wiederverurteilungen, bis zu 50 Prozent Wiederkehrer in den Vollzug nach fünf Jahren. Daher wird dem Strafvollzug zuweilen schlechte Arbeit nachgesagt.

Die (vermeintlichen) Zusammenhänge zwischen Wirksamkeit des Strafvollzuges und Rückfall der Straftentlassenen ziehen sich wie ein Axiom durch Literatur und Rechtsprechung, etwa des Bundesverfassungsgerichts⁴:

„Die Verpflichtung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen, wirkt auch in die Zukunft. ... In diesem Zusammenhang liegt vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten <Unterstreichung durch Verf.> – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. Solche Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen

anspornt und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt.“

In der Vollzugswissenschaft, in der Vollzugspraxis, in den Landesjustizverwaltungen und in der Vollzugspolitik ist gleichfalls die Auffassung verbreitet, man könne die Wirksamkeit der Erziehung und Behandlung von (jungen) Gefangenen am besten aufgrund von Rückfallquoten beurteilen und den Strafvollzug auf dieser Grundlage konzeptionell, personell und finanziell steuern⁵. Dies wird aktuell auf verschiedenen Ebenen diskutiert. Diese methodisch unzureichende Auffassung bindet - wenn solche Untersuchungen in Auftrag gegeben werden - personelle und materielle Ressourcen ohne zu erwartenden Nutzen.

Damit soll der grundsätzliche Wert von Rückfallforschung keineswegs in Frage gestellt werden⁶. Selbstverständlich ist es sinnvoll, Bewährung oder Rückfall von Straftentlassenen zu erfassen, um auf diese Weise Aussagen über Entwicklung, Verlauf und ggf. Abbruch krimineller Karrieren zu treffen. Im vorliegenden Zusammenhang geht es ausschließlich um die Sinnhaftigkeit einer Evaluation des Strafvollzuges aufgrund von Rückfalluntersuchungen.

Rückfalluntersuchungen als unzureichender Evaluationsansatz

Wären Rückfalluntersuchungen von Straftentlassenen eine zureichende Methode zur Evaluierung des Strafvollzuges, müsste dieser Ansatz den anerkannten Gütekriterien für sozialwissenschaftliche Untersuchungen entsprechen⁷. Das ist, insbesondere beim zentralen Kriterium der Validität, nicht annähernd der Fall.

Legt man als gängige Messmethode die Abfrage beim Bundeszentralregister zugrunde, wird das Kriterium Objektivität erfüllt. Beim Untersucher liegende Einflüsse spielen eine sehr untergeordnete Rolle.

Auch im Hinblick auf die Reliabilität sind kaum Einwände gegen die Methode ins Feld zu führen. Da die immer gleichartige Messung mit dem immer gleichen Instrumentarium unter denselben Bedingungen zum selben Ergebnis führen muss, ist nicht davon auszugehen, dass abweichende Resultate erzielt werden. Für die Zuverlässigkeit gilt aber, dass eine Kanone, deren Kugel nie im anvisierten Ziel, sondern immer an derselben Stelle daneben einschlägt, auch eine hohe Reliabilität hat.

Kritisch ist dagegen die Validität (Gültigkeit) als wichtigstes Gütekriterium zu beurteilen. Dabei fällt zunächst auf, dass die Messung fünf Jahre nach Abschluss der Behandlung (Entlassung) erfolgen soll. Dies allein ist ungewöhnlich. Wenn man wissen will, ob eine Behandlungs- oder Erziehungsmaßnahme wirkt, ist es naheliegend, die Messung unmittelbar nach Abschluss der Behandlung vorzunehmen. Nur so kann man messen, ob die Behandlungs- oder Erziehungsmaßnahme überhaupt gewünschte Effekte erreicht hat. Wer eine Langzeitwirkung des Strafvollzuges messen und beurteilen will, müsste zunächst nachweisen, ob der Strafvollzug überhaupt eine (kurzzeitige) Wirkung entfaltet. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen nur selten unmittelbar deliktorientiert vorgehen. Sie sind meist darauf ausgerichtet, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen zu beheben. Man erhofft sich eine günstige Auswirkung auf Straffälligkeit. Bewährung oder Rückfall sind daher - wenn überhaupt - meist nur ein mittelbares Ergebnis von Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug. Noch mehr verflüchtigt sich der Einfluss auf Rückfall und Bewährung, wenn man diese Kriterien mit ande-

ren vollzuglichen Variablen korreliert, etwa Unterbringung in Wohngruppen oder in Einzelhaftsräumen, im offenen Vollzug, die Gewährung von Vollzugslockerungen u.a.m. Man muss sich ohnehin wundern, wie viele Variablen mit Bewährung und Rückfall in Verbindung gebracht werden. So würde niemand fragen, ob somatische Patienten bessere Heilungschancen haben, wenn sie in einem privat geführten Hospital behandelt oder dort in einem Einzelzimmer untergebracht werden.

Bei jungen Gefangenen kommt hinzu, dass sich eine erfolgreiche Behandlung im Jugendstrafvollzug erfahrungsgemäß oft nicht gleich, sondern zeitversetzt auswirkt. So sind viele junge Straftatenebene unmittelbar nach der Entlassungsphase nicht in der Lage, das Erlernte umzusetzen, sondern erst später, wenn sie sich aus der „Sturm- und Drang-Zeit“ herausentwickeln, eine gewisse Lebensbilanz ziehen und in eine ruhigere Lebensphase kommen. Dieses „Lernen auf Vorrat“ bildet sich in Rückfallquoten drei oder fünf Jahre nach der Entlassung (noch) nicht ab.

Dies zielt auch direkt auf die in Rückfallstudien oft unkritisch angenommene Kausalität von Rückfall und Behandlung. So gehen Meta-Analysen davon aus, dass zwischen Behandlung im Strafvollzug und Legalbewährung nach fünf, zehn oder mehr Jahren ein direkter und kausaler Zusammenhang besteht. Mit Sicherheit ist der Proband aber während eines so langen Katamneszeitraums einer Fülle von Einflüssen ausgesetzt, die seine Einstellungen und sein Verhalten prägen. So zeigen Forschungen zum Abbruch krimineller Karrieren die bedeutende Rolle äußerer Faktoren⁸. Die Befürworter der Evaluation des Strafvollzuges mittels Rückfalluntersuchungen gehen stillschweigend - unter Umständen ohne dies zu wollen - davon aus, dass hinter jedem Rückfall ein Misserfolg des Strafvollzuges und hinter jeder Bewährung ein Erfolg des Strafvollzuges steht. Nach der Haftentlassung folgen aber vielfach

weitere intervenierende Maßnahmen, etwa eine therapeutische Nachsorge oder Einflüsse durch die Bewährungshilfe, ambulante Straffälligenhilfe oder die Führungsaufsicht. Wollte man den Einfluss von intervenierenden Variablen methodisch sauber ausschalten, dürfte man den im Strafvollzug behandelten Klienten danach keine weiteren Eingliederungshilfen zukommen lassen. Die Befürworter der Evaluation des Strafvollzuges mittels Rückfalluntersuchungen gehen stillschweigend - unter Umständen ohne dies zu wollen - davon aus, dass die nach dem Strafvollzug folgenden Maßnahmen keine Wirkungen auf den Entlassenden haben. Das ist merkwürdig: Volle Wirksamkeit der früheren Behandlung, keinerlei Wirksamkeit der jüngeren Interventionen. Viel plausibler wäre es, - wenn überhaupt - von einer mit der Zeit abnehmenden Wirkung des Strafvollzuges auszugehen. Dabei soll offen bleiben, ob die abnehmende Wirkung linear oder kurvenförmig degressiv verläuft. Das spräche dafür, Rückfalluntersuchungen nach Zeitintervallen dynamisch zu gestalten, als etwa Rückfallmessungen sechs Monate nach der Entlassung, ein Jahr danach, in dann in Abständen von drei, fünf und zehn Jahren. Von Mal zu Mal dürfte die Zahl der bis dahin Rückfälligen steigen.

Einen weiteren kritischen Punkt stellt die Repräsentativität dar. Will man beantworten, ob eine Behandlungsmaßnahme im Strafvollzug erfolgreich ist, muss man jeden tatsächlichen Rückfall - wie immer man ihn definiert - berücksichtigen. Bei dieser speziellen Frage reicht es nicht, sich auf registrierte Rückfälle im Hellfeld zu beschränken. Definiert man Rückfall/Bewährung als Kriterium für die Beurteilung des Erfolgs einer Behandlungsmaßnahme, so ist sie nach dieser Definition auch dann erfolglos, wenn der Proband eine relevante Tat begeht, die im Dunkelfeld bleibt. Das Dunkelfeld der nicht entdeckten Straftaten stellt aber ein Vielfaches der entdeckten Straftaten dar. Ferner verteilt sich das Dunkelfeld keineswegs

gleichmäßig, Vielmehr ist davon auszugehen, dass in bestimmten Gruppen ein deutlich höheres Entdeckungsrisiko besteht als in anderen. Dies dürften vor allem solche Probanden sein, die unter besonderer Beobachtung stehen. Legt man nun das Kriterium „Rückfall“ als Erfolgskriterium der Maßnahmen im Strafvollzug fest, ist zu erwarten, dass diejenigen, die intensiv, engmaschig und über einen längeren Zeitraum nach der Haftentlassung betreut werden, häufiger rückfällig werden – da eher entdeckt – als solche, die keinerlei Überwachung und Betreuung erfahren.

Ein wichtiges methodisches Problem stellt die Kriteriumsvalidität der Rückfallmessung dar. Rückfall wird in aller Regel anhand der Einträge im Bundeszentralregister gemessen. Dabei geht man stillschweigend davon aus, dass alle nach dem Bundeszentralregistergesetz eintragungspflichtigen Verurteilungen dort auch eingetragen werden. Aus Erhebungen und Eindrücken des Kriminologischen Dienstes in Baden-Württemberg geht jedoch hervor, dass zahlreiche Verurteilungen nicht eingetragen werden. Die Fehlerquote dürfte in einer Größenordnung von bis zu zehn Prozent liegen. Sie betrifft nicht nur den Bagatellbereich, sondern auch schwere und schwerste Verurteilungen mit langen Freiheitsstrafen. Die Gründe sind vielschichtig und können hier nicht analysiert werden. Im Ergebnis sind danach bis zu zehn Prozent aller Probanden, die sich nach der Straftat anscheinend bewährt haben, mehr oder weniger einschlägig rückfällig geworden. Geht man davon aus, dass Behandlung und Erziehung im Strafvollzug eine Rückfallsenkung um zwanzig Prozent bewirken können, dann wirkt sich der Erfassungsfehler ganz gravierend zugunsten des Strafvollzuges aus.

Das wohl stärkste Argument gegen Rückfalluntersuchungen zur Evaluierung des Strafvollzuges betrifft die Praktikabilität solcher Untersuchungen. Dies berührt in erheblichem Maße die ökolo-

gische Validität. Praktikabel ist es freilich, neben den zu bewertenden Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen gleichsam „auf Knopfdruck“ die Rückfälligkeit anhand der Strafregisterauszüge zu erfassen. Das methodische Problem liegt im abzuwartenden Bewährungszeitraum. In der Rückfallforschung besteht Übereinstimmung, dass man Bewährung/Rückfall eines Probanden erst nach einem Beobachtungszeitraum von etwa fünf Jahren beurteilen kann. Diesen Zeitraum muss man abwarten. Wenn man also beispielsweise Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen, die im Jahr 2008 abgeschlossen werden, auf ihre rückfallverhindernde Wirkung untersuchen will, muss man Rückfall/Bewährung bis Ende 2013 abwarten. Frühestens im Jahr 2014 erhält man ein Ergebnis für das Jahr 2008. Will man mit den Ergebnissen den Vollzug steuern, so darf man ihn in der Zwischenzeit - unter Umständen gegen besseres Wissen - nicht verändern. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse dürfen daher während und wegen der laufenden Evaluation nicht in das Vollzugskonzept und in die praktische Arbeit einfließen. Es müssten auch Veränderungen aus vollzugspolitischen Gründen unterbleiben, will man nach Abschluss der Evaluation mit den Ergebnissen noch etwas anfangen. Das würde zu dem absurden Ergebnis führen, dass eine Landesregierung vollzugliche Maßnahmen, die eine frühere Regierung eingeführt hat, während einer laufenden Evaluation entgegen politischer Überzeugung weiterführen müsste, um die Evaluation nicht zu entwerten. Verändert man den Vollzug in der Zwischenzeit dagegen, kann man mit den Ergebnissen der Evaluation vollzugspolitisch und vollzugspraktisch nichts mehr anfangen. Die Ergebnisse sind somit allenfalls von akademischem Nutzen, da sie sich auf die Vollzugsgestaltung von vor sieben oder mehr Jahren beziehen. Diese Zusammenhänge sind nicht theoretischer Art. Die methodisch ausgezeichnete, aufwändige Studie zur Sozialtherapie von ORTMANN⁹ erlitt dieses Schicksal. Als die Daten vorlagen, war eine der

untersuchten Sozialtherapeutischen Anstalten bereits geschlossen und die andere erheblich verändert. Der praktische Nutzen der Studie war damit gering.

Hinzu kommen hohe Kosten über Jahre hinweg. Das betrifft die Erhebungen vor Ort in den Justizvollzugsanstalten, aber auch und vor allem die Auswertungen in den beauftragten Stellen, etwa im Kriminologischen Dienst oder in Hochschulen. Diese Kosten erhöhen sich, wenn - etwa bei einem Benchmarking über Landesgrenzen hinweg - Forschungsverbünde gebildet werden. Hierbei bestehen außerdem Kostenrisiken, wenn ein Land aus vollzugspolitischen, konzeptionellen oder finanziellen Gründen aussteigen sollte und die anderen Beteiligten die Rückfalluntersuchungen weiterführen wollen.

Im Ergebnis bedeuten Rückfalluntersuchungen zur Evaluierung des Strafvollzuges einen geringen wissenschaftlichen und praktischen Nutzen und hohe Kosten mit einem unverhältnismäßigen Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Taugliche Evaluationsansätze

Wer Rückfalluntersuchungen als unzureichend zur Evaluation des Strafvollzuges kritisiert, kann immerhin erreichen, dass die zur Evaluation berufenen Mitarbeiter nicht auf eine methodische falsche Fährte gesetzt werden. Personelle Ressourcen und Geld können gespart, anders eingesetzt und strategische Führungsfehler vermieden werden.

Wer kritisiert, sollte Alternativen aufzeigen. Je nachdem, ob sich die Evaluation auf die Struktur-, die Verlaufs- oder die besonders wichtige Ergebnisqualität bezieht, werden daher im Folgenden taugliche Ansätze diskutiert. Sie konkurrieren nicht. Jeder Ansatz bildet ein Stück Vollzugswirklichkeit ab, aber nicht das Ganze. Man kann die Untersuchungsmethoden je nach Fragestellung

und zur Verfügung stehenden Mitteln kombinieren.

Evaluation der Strukturqualität des Strafvollzuges

Die Struktur des Strafvollzuges schlägt sich in den einschlägigen Normen nieder (Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Runderlasse), in den anerkannten Konzepten (Standards), in den besetzten Personalstellen, in den vorhandenen Baulichkeiten und in den zur Verfügung stehenden Sachmitteln. Anhand solcher Strukturdaten ist es hilfreich zu prüfen, ob eine bestimmte Anstalt, vergleichbare Anstalten bzw. der Strafvollzug eines (Bundes)Landes Strukturqualität aufweisen.

Da sich eine Institution oder eine Person nicht selbst evaluieren sollte, bietet sich die Evaluation durch einen organisatorisch und fachlich weisungsfreien Kriminologischen Dienst an (vgl. § 164 StVollzG), durch Hochschulen oder andere unabhängige Forschungseinrichtungen, z. B. das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. oder die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden. In Betracht kommt auch die Beauftragung eines Sachverständigen auf dem vollzuglichen Gebiet oder einer interdisziplinär besetzte Expertenkommission. Letztere ist methodisch überlegen, aber auch teurer.

Evaluation der Verlaufsqualität im Strafvollzug

Strafvollzug ist ein Prozess von der Aufnahme des Gefangenen über die Behandlungsuntersuchung und den Vollzugs- bzw. Erziehungsplan bis hin zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und zur Entlassung mit der Gefahr eines unvorbereiteten Sturzes in das sog. „Entlassungsloch“. Die Nachsorge, etwa in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung, sollte man einbeziehen. Auch diesen Verlauf kann man – im Vergleich – evaluieren.

Ein spezieller Ansatz würde darin liegen, die Zufriedenheit der Mitarbeiter oder der Gefangenen mit den skizzierten Abläufen zu erfassen und auszuwerten. Zufriedene Mitarbeiter sind motiviert und bürgen für eine gute Arbeitsleistung. Ein speziellerer Ansatz wäre es, die Zufriedenheit der Justiz, der Bewährungshilfe oder sonstiger für Straftatlassene zuständige Institutionen oder Personen festzustellen und auszuwerten.

Evaluation der Ergebnisqualität des Strafvollzuges

In der Qualitätssicherung hat die Ergebnisqualität höchste Priorität. Struktur- und Verlaufsqualität erfüllen nur Hilfsfunktion. Das führt dazu, dass man die Ergebnisqualität des Strafvollzuges besonders eingehend evaluieren sollte. Dabei scheiden – wie gezeigt – Rückfalluntersuchungen aus.

Ein diskutabler Ansatz betrifft die Strafrestauesetzung. Dieser Ansatz bietet sich schon deshalb an, weil das Kriterium „Strafrestauesetzung“ leicht zu erfassen ist und man mit den sich daraus ergebenden Korrelationen nicht lange nach der Entlassung warten muss. So könnte man untersuchen, ob die Gefangenen in einer Anstalt, in einer bestimmten Vollzugsform oder insgesamt mit einer Strafrestauesetzung entlassen werden. Strafrestauesetzung ist im Jugendstrafvollzug, im Erwachsenenvollzug und aus der Sicherungsverwahrung nur bei einer günstigen Legal- und Sozialprognose möglich. So bringen alle (Jugend)Strafgefangenen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren eine ungünstige Kriminalprognose mit in den Vollzug. Andernfalls hätte das Gericht – von den Voraussetzungen des § 47 StGB abgesehen – die Freiheits- oder Jugendstrafe unter Berücksichtigung kriminalprognostischer Erwägungen zur Bewährung ausgesetzt. Wenn die Gefangenen eine Strafrestauesetzung erhalten, ist damit meist verbunden, dass sie im Strafvollzug ihre Prognose verbessert haben. Aber auch bei die-

ser Feststellung gibt es methodische Schwierigkeiten. Diese liegen einmal in unterschiedlichen Prognoseklauseln. So arbeitet die Strafrestauesetzung mit einer „Erwartungsklausel“ (§ 56 StGB), die Strafrestauesetzung mit einer „Verantwortungsklausel“ (§§ 57 StGB, 88 JGG). Das heißt, die Prognose für die Strafrestauesetzung muss besser sein als für die Strafrestauesetzung. Nun kann die Prognose eines Verurteilten nicht gut genug gewesen sein, um eine Strafrestauesetzung zu erhalten, aber gut genug, ohne Fortschritte im Strafvollzug und ohne Verhaltensänderung eine Strafrestauesetzung zu erhalten. Außerdem kann eine bessere Prognose auf den Altersfaktor zurückzuführen sein¹⁰. Das betrifft vor allem den Jugendstrafvollzug mit den sich in der Persönlichkeitsreife befindlichen jungen Gefangenen, aber auch den Langstrafenvollzug mit den für ihn typischen langen Verbüßungsdauern. Hier liegt die Gefahr nahe, dass dem Strafvollzug günstige Entwicklungen zugeschrieben werden, die unabhängig davon allein durch Älterwerden und allgemeine Reifung erfolgen. Jugend- und Freiheitsstrafen über zwei Jahre können trotz günstiger Prognose allein wegen besonders hoher Schuld verhängt werden. Hier kann der Gefangene also schon mit dem Eintritt in den Strafvollzug eine günstige Prognose aufweisen. Wenn er sie bei der Entlassung auch noch hat, stellt das keinen Entwicklungsfortschritt und keine Leistung des Vollzuges dar. Insgesamt ist das Kriterium „Strafrestauesetzung“ kein besonders geeigneter Ansatz für die Evaluierung des Strafvollzuges.

Das ist aber der Entwicklungsfortschritt des Gefangenen. Ihn soll der Strafvollzug bewirken; ihn kann er erreichen. Ihn kann man messen und mit diesen Daten kann man unmittelbar nach der Entlassung hinsichtlich des Einzelfalls und strukturell arbeiten. Unter Entwicklungsfortschritt ist die Veränderung in bestimmten Kriterien zu verstehen, die der Gefangene zwischen zwei Messpunkten erreicht. Ein Messpunkt kann der Zeitpunkt der

Zugangsuntersuchung sein, ein anderer die Entlassung. Es kommen aber auch andere Zeitpunkte in Betracht, im Langstrafenvollzug etwa der Zeitraum zwischen zwei Wiederbesprechungen des Vollzugsplans. Wie der Entwicklungsfortschritt im Einzelnen gemessen wird, ist Definitionssache. Ein Ansatz wäre, konkret auf den Einzelfall bezogen bestimmte Veränderungen in der Persönlichkeit, im Sozialverhalten oder im sozialen Empfangsraum festzulegen, die der Gefangene im Untersuchungszeitraum erreichen soll und diese dann zu untersuchen. Ein anderer – interessanter – Ansatz liegt darin, für die Gefangenen Kategorien vorzugeben, in denen regelmäßig Defizite vorliegen und in denen erfahrungsgemäß ein Entwicklungsfortschritt erzielt werden soll (z. B. positive Veränderungen in der Persönlichkeit, geordnete soziale Beziehungen und Kontakte, Verbesserung des Ausbildungsstandes und der Arbeitsmarktfähigkeit, Abbau einer Suchtproblematik oder besseres Gesundheitsverhaltens allgemein, Schuldenregulierung). Ein dritter Ansatz könnte die Erstgenannten kombinieren, etwa durch Vorgabe einer bestimmten Anzahl von typischen Veränderungen, die alle Gefangenen erreichen sollen, ergänzt durch individuelle Ziele. Wichtig ist, dass die zweite Messung des Entwicklungsfortschritts nicht von denjenigen vorgenommen wird, die mit dem Gefangenen arbeiten, weil hier die Gefahr der Selbstevaluation besteht. Ein ökonomischer und methodisch angemessener Ansatz wäre es beispielsweise, wenn die Erziehungs- oder Vollzugsplankonferenz den zu erreichenden Entwicklungsfortschritt festlegt und eine sonst für die Gefangenen zuständige Person oder Institution die zweite Messung übernimmt, etwa der Kriminologische Dienst. Die vorliegenden Ergebnisse könnte man auf zwei Arbeitsebenen auswerten. Auf der Ebene des Einzelfalls könnte man fragen, ob der Gefangene den erwarteten Entwicklungsfortschritt erreicht hat. Kann man dies feststellen, so hat der Vollzug seine Pflicht getan. Lässt sich dies nicht feststellen, so können die

Gründe in der Person des Gefangenen oder in Umständen liegen, die nicht im Verantwortungsbereich des Strafvollzuges liegen. Auch das wäre aus Sicht der Evaluation des Strafvollzuges problemlos. Ergibt sich, dass der Entwicklungsfortschritt nicht erreicht werden konnte, weil es im konkreten Einzelfall vollzugliche Fehler oder Versäumnisse gegeben hat, dann kann man daraus immerhin lernen. Aber auch für Struktur und Verlauf des Strafvollzuges sind die Ergebnisse interessant. Ergibt die Evaluation, dass der Entwicklungsfortschritt gehäuft aufgrund eines Fehlers in der Struktur oder im Ablauf des Vollzuges nicht erreicht wird, so kann man nachsteuern. Wenn man beispielsweise erkennt, dass viele Gefangene eine gebotene Suchtberatung nicht wahrnehmen, sollte man gezielt Struktur und Verlauf der Suchtberatung überprüfen und den Fehler gegebenenfalls abstellen. Auch das würde den Strafvollzug voranbringen.

Ein gutes Beispiel für einen am Entwicklungsfortschritt orientierten Evaluationsansatz in der Jugendhilfe ist das vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands bei Prof. Fegert, Universität Ulm, in Auftrag gegebene und in den CJD-Einrichtungen eingesetzte Instrument „PÄDZI“. Mit ihm soll edv-unterstützt die pädagogische Zielerreichung gemessen und gesteuert werden.¹¹

Ein letzter zu diskutierender Evaluationsansatz ist die Integration des Gefangenen nach der Entlassung in die Gesellschaft. Dem Integrationsgrundsatz misst das Bundesverfassungsgericht im Strafvollzug verfassungsrechtliche Bedeutung zu¹². Wenn die Integration gelingt, bestehen gute Chancen, dass der Betreffende nicht mehr oder nicht mehr im selben Maß straffällig wird. Das lässt sich kriminologisch begründen. Viele Straftaten entstehen aus einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, aus gestörtem Sozialverhalten bzw. aus Störungen in den sozialen Bezügen des Täters¹³. Die soziale Integration des Straftatlassenen lässt sich vergleichs-

weise gut definieren. Es geht dabei um die Integration in die Arbeits- und Berufswelt, um Wohnung, Auskommen mit dem Einkommen, Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen, eine gesunde Lebensführung, insbesondere Suchtvermeidung, und um ein strukturiertes Freizeitverhalten. Darum muss der Strafvollzug in Zusammenarbeit mit den anderen einschlägigen Behörden, Organisationen und Personen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge bemüht sein. Für diese Integrationsleistung ist der Strafvollzug für einen bestimmten Zeitraum maßgeblich mitverantwortlich. Über den relevanten Zeitraum kann man streiten. Sechs Monate dürften nicht zu hoch sein. Länger als ein Jahr nach der Entlassung darf man den Strafvollzug nicht in die Pflicht nehmen. Dann kommen zu viele Unwägbarkeiten hinzu. Außerdem wird dann die Verantwortung der anderen mit dem Straftatlassenen befassten Institutionen größer. Und nicht zuletzt muss der Straftatlassene irgendwann Eigenverantwortung übernehmen. Abschließend lässt sich feststellen, dass die Daten zur Integration der Gefangenen für den Strafvollzug wegen ihrer zeitlichen „Frische“ wertvoll sind. Insoweit sollte man den Integrationszeitraum auf sechs Monate nach der Entlassung begrenzen. Anders als beim Rückfallkriterium hat man hier Gelegenheit zu steuernden Maßnahmen in der Struktur und in den Abläufen des Strafvollzuges.

Lösungsansätze

Botschaft dieses kurzen Aufsatzes - ausführlichere Begründungen an anderem Ort sind vorgesehen - ist die Untauglichkeit von Rückfalluntersuchungen zur Evaluierung des Strafvollzuges. Diese „heilige Kuh“ gehört geschlachtet, um Fehlsteuerung zu vermeiden und Schaden vom Strafvollzug abzuwenden. Der Einwand, dass Rückfallstudien seit Jahrzehnten international zur Evaluation des Strafvollzuges eingesetzt werden, ist kein hinreichendes und plausibles Argument. Gleichzeitig sind taugliche

Ansätze festzustellen, die Struktur, den Verlauf und die Ergebnisse des Strafvollzuges methodisch angemessen und mit vertretbaren Kosten zu evaluieren. Das gilt für die Ergebnisqualität insbesondere für den Entwicklungsfortschritt der Gefangenen während der Haft und ihre Integration in die Gesellschaft in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung.

Den Strafvollzug so zu evaluieren, ist nicht nur methodisch vertretbar, sondern auch vollzugpolitisch klug. Unfair wäre es dagegen, den Strafvollzug für Rückfälle bis zu fünf Jahre nach der Entlassung oder länger haften zu lassen. Niemand verlangt von einem Autohersteller, dass seine Fahrzeuge nach fünf Jahren noch Neuwert haben. Niemand verlangt nach einer Krankenhausbehandlung, dass der Patient fünf Jahre danach noch gesund ist. Man darf den Strafvollzug nicht überfordern. Das könnte bei den Mitarbeitern zu Resignation und in der Öffentlichkeit zur Abwendung vom Integrations-, Erziehungs- und Behandlungsgedanken führen. Lösbare und faire Ziele mit entsprechend positiven Ergebnissen werden die Mitarbeiter im Strafvollzug dagegen motivieren.

Freilich: Die Notwendigkeit und die Legitimation des Strafvollzuges folgt nicht aus dem Nachweis seiner Zielerreichung. In der derzeitigen Diskussion scheint das - angeregt durch obiter dicta des Bundesverfassungsgerichts - unzulässigerweise verknüpft zu werden. Strafvollzug gibt es, weil der Gesetzgeber als ultima ratio der strafrechtlichen Sanktionen auf Freiheitsstrafe und Strafvollzug setzt und davon bis auf Weiteres nicht abrücken wird.



Diplom-Psychologe Dr. Joachim Oberfell-Fuchs

Leiter des Kriminologischen Dienstes

Baden-Württemberg

Joachim.Oberfell-Fuchs@jvsbaden-wuerttemberg.justiz.bwl.de



Prof. Dr. Rüdiger Wulf

Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg

Honorarprofessor der Universität Tübingen

wulf@jum.bwl.de

1 § 2 Satz 1 StVollzG;

2 § 2 Satz 2 StVollzG;

3 § 2 Satz 1 JStVollzG Baden-Württemberg;

4 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges vom 31. Mai 2006 in NJW 2006, S. 2093 ff., 2097;

5 Vgl. BLATH, R.: Die Bedeutung einer Rückfallstatistik für die Strafrechtspolitik; in: HEINZ, W.; J.-M. JEHLE (Hrsg.): Rückfallforschung; Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2004, S. 134-143; apodiktisch S. 134, mit Recht schon eher zweifelnd S. 136 f.

6 JEHLE, J.-M.: Rückfallforschung; in: DITTMANN, V.; J.-M. JEHLE (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis; Mönchengladbach: Kriminologische Schriftenreihe Band 108, 2003, S. 389-406;

7 Z.B. KROMREY, H.: Empirische Sozialforschung; Stuttgart: Lucius & Lucius 2006;

8 STELLY, W., THOMAS, J.: Wege aus schwerer Jugendkriminalität: Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Integration von mehrfach auffälligen Jungtättern. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Bd. 5;

9 ORTMANN, R.: Sozialtherapie im Strafvollzug, MPI Freiburg i. Br., Kriminologische Forschungsberichte Band 108, 2002;

10 WULF, R.: Gute kriminologische Prognosen: Rückfall, Flucht, Suizid; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2005, S. 290-304;

11 www.pädzi.de, www.paedzi.de, www.arielgrafik.de

(Letzte Aufrufe: 10. Juni 2008)

12 BVerfG a.a. O. (Fußnote 2), S. 2095.

13 GÖPPINGER, H.: Kriminologie, 6. Auflage, München: Beck 2007 m.w.N.

Wohin fährt der Justizvollzug? Strategien für den Justizvollzug von morgen

Fachtagung vom
16.–18. November 2008

Die Fachtagung findet in der Kath. Akademie Stapelfeld in Niedersachsen statt.

In Vorträgen, Arbeitsgruppen und einer Podiumsdiskussion beschäftigen sich Experten aus Politik, Wissenschaft, Medien und Vollzugspraxis mit dem Thema: „Wohin fährt der Justiz-Vollzug?“ (Dr. Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung), fragen, welche Weichen die Behandlungsforschung stellt und welchen Einfluss sie hat? (Prof. Dr. R. Egg), analysieren den Strafvollzug in Deutschland im internationalen Vergleich (Prof. Dr. F. Dünkel) und bewerten den Jugendvollzug nach 322 Tagen Föderalismusreform (Prof. Dr. B. R. Sonnen).

Es werden aber auch Strategien für die Vollzugsentwicklung am Beispiel des Landes Niedersachsen vorgestellt (Dr. M. Steinhilper) und die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Justizvollzug skizziert (Dr. J. Simonson). Zudem geht es um die vollzugliche Wirksamkeit (Dr. St. Suhling), um die Komplexleistung Resozialisierung (Prof. Dr. B. Maelicke), um die Durchgängige Arbeit mit Straffälligen in Mecklenburg-Vorpommern (J. Jesse) und um das Thema Strafvollzug und Arbeitsmarkt: Perspektiven für ein modernes Übergangsmanagement (W. Wirth).

Weitere Informationen zur Tagung unter www.jva-oldenburg.de. Anmeldungen und Tagungsunterlagen können bei der Katholischen Akademie Stapelfeld (044711880) oder über die JVA Oldenburg (04414859101) angefordert werden.

Thüringer Oberlandesgericht

§§ 29 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 1, 4 StVollzG (Anhalten von Schreiben)

§ 31 StVollzG führt die Gründe, die die Justizvollzugsanstalt zum Anhalten von Schreiben des Gefangenen oder an den Gefangenen erlauben, abschließend auf.

Ein Schreiben des Gefangenen, das beleidigende Äußerungen in Bezug auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalt enthält, darf grundsätzlich nicht gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 StVollzG angehalten werden, wenn es an eine Vertrauensperson, die nicht Familienangehöriger sein muss, gerichtet ist und wenn der Gefangene nicht selbst die Vertraulichkeit aufhebt.

(Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 2. Oktober 2007, 1 Ws 285/07)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt H. Unter dem 21.02.2006 verfasste der Antragsteller ein Schreiben an seine Lebenspartnerin, in dem es heißt:

„Im Gegensatz zu Euch habe ich ja das ganze Jahr Fasching mit jeder Menge Narren in lustigen Kostümen. ... Eigentlich können die Staatsdiener ja nichts dazu. Sie können halt nicht zwei Dinge gleichzeitig tun. Augen aufhalten und gleichzeitig denken oder Türen aufschließen und gleichzeitig Gehirn einschalten ist eben zu viel verlangt.“

Die Justizvollzugsanstalt hielt diesen Brief am 22.02.2006 an und gab ihn zur Habe des Antragstellers.

Am 18.10.2006 hat der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff StVollzG bei dem Landge-

richt Gera gestellt. Mit Beschluss vom 16.07.2007 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 25.07.2007, der beim Landgericht Gera am 26.07.2007 einging, hat der Antragsteller durch seinen Verfahrensbevollmächtigten Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass er seiner rechtlichen Überprüfung allein den Sachverhalt zugrunde legen darf, den die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss festgestellt hat (siehe nur Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl., § 119, Rn. 2; Senatsbeschluss vom 26.11.2004, 1 Ws 314/04; vom 30.11.2004, 1 Ws 248/04).

Dem zulässigen Verpflichtungsantrag des Antragstellers war zu entsprechen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verweigerung der Weiterleitung des Schreibens des Antragstellers vom 21.02.2006 nicht gegeben sind.

§ 31 StVollzG führt die Gründe, die den Anstaltsleiter zum Anhalten von Schreiben des Gefangenen oder an den Gefangenen erlauben, abschließend auf. Soweit es den bindenden Feststellungen des angefochtenen Beschlusses zu entnehmen ist, hat sich der Antragsgegner zur Begründung des Anhaltens des Schreibens auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG (Gefährdung des Vollzugsziels) gestützt. Die Strafvollstreckungskammer ihrerseits hat die Rechtmäßigkeit des Anhaltens allein unter dem Gesichtspunkt des § 31 Abs.

1 Nr. 4 StVollzG (grobe Beleidigung) geprüft. Keiner dieser beiden Tatbestände ist erfüllt.

Der Begriff der Beleidigung in § 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG erfasst u.a. Beleidigungen i.S.d. § 185 StGB. Die zitierte schriftliche Äußerung des Antragstellers erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB, denn die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben werden als lächerlich und dumm dargestellt, wodurch ihr verdienter Achtungsanspruch verletzt wird. Dennoch dürfen die Äußerungen des Antragstellers weder strafrechtlich noch vollzugsrechtlich sanktioniert werden, weil sie unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Schutz der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG genießen.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Kammerbeschluss vom 23.11.2006 (1 BvR 285/06, NJW 2007, 1194 f) erneut hervorgehoben hat, tritt bei Äußerungen gegenüber Familienangehörigen und Vertrauenspersonen, die in eine Sphäre fallen, die gegen die Wahrnehmung durch den Betroffenen oder Dritte abgeschildert ist, der Aspekt der Ehrverletzung eines von der Äußerung Betroffenen gegenüber dem der freien Entfaltung der Persönlichkeit des sich Äußernden zurück. Zum Persönlichkeitsschutz gehört, so das Bundesverfassungsgericht, unter den Bedingungen eines besonderen Vertrauensverhältnisses die Möglichkeit des Einzelnen, seine Emotionen frei auszudrücken, geheime Wünsche oder Ängste zu offenbaren und das eigene Urteil über Verhältnisse und Personen oder eine entlastende Selbstdarstellung freimündig kundzutun. Unter solchen Umständen getroffene Äußerungen, die gegenüber Außenstehenden oder der Öffentlichkeit wegen ihres ehrverletzenden Gehalts nicht schutzwürdig wären, genießen in solchen Vertrauensbeziehungen als Ausdruck der Persönlichkeit und Bedingung ihrer Entfaltung verfassungsrechtlichen Schutz, der dem Schutz der Ehre des durch die Äußerung

Betroffenen vorgeht (BVerfG NJW 2007, 1194 f; BVerfGE 90, 255, 260 f).

Ebenso weist das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23.11.2006 erneut ausdrücklich darauf hin, dass auch schriftliche Äußerungen von Strafgefangenen, deren Post der Briefkontrolle unterliegt, dem Schutz der Vertrauensbeziehung unterfallen können. Der Kreis möglicher Vertrauenspersonen sei dabei nicht auf Ehegatten oder Eltern beschränkt, sondern erstrecke sich auf ähnlich enge Vertrauensverhältnisse (BVerfG NJW 2007, 1194 f; BVerfGE 90, 255, 262). Vorliegend richtet sich der Brief des Antragstellers an seine Lebenspartnerin. Danach ist das Bestehen eines vom Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung des Vertraulichkeitsschutzes geforderten engen Vertrauensverhältnisses ohne weiteres zu bejahen. Die Schlussfolgerung der Strafvollstreckungskammer aus der Verwendung des Wortes „Euch“ in dem Brief, dass auch andere Personen, die nicht zum engen Kreis persönlicher Lebensbeziehungen gehören, den Brief zur Kenntnis erhalten sollten, ist nicht gerechtfertigt. Nach den getroffenen Feststellungen ist der Brief an die Lebensgefährtin adressiert und richtet sich in der Anrede allein an sie, sodass die Verwendung des Wortes „Euch“ nicht als direkte Anrede, sondern als Bezugnahme auf Personen in der persönlichen Nähe der Lebensgefährtin zu verstehen ist.

Der Schutz der Vertrauenssphäre geht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann nicht verloren, wenn sich der Staat Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen verschafft. Das gilt namentlich für die Briefkontrolle bei Strafgefangenen nach §§ 29 Abs. 3, 31 StVollzG, die zum Schutz anderer bedeutsamer Rechtsgüter verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig ist. Ist ein an eine Vertrauensperson adressierter Brief nur unter Inkaufnahme der angeordneten Kontrolle, nicht jedoch darüber hinaus mit Zutun seines Verfassers einem Drit-

ten zur Kenntnis gelangt, so können aus den darin enthaltenen Äußerungen unter dem Gesichtspunkt der groben Beleidigung (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG) grundsätzlich keine Folgerungen zu Lasten des Strafgefangenen gezogen werden (siehe BVerfG NJW 1995, 1477 f; BVerfGE 90, 255, 262 f). Anders ist es nur dann, wenn der sich Äußernde selbst die Vertraulichkeit aufhebt, sodass die Gelegenheit für Dritte, seine Äußerungen wahrzunehmen, ihm zuzurechnen ist und nicht erst durch den staatlichen Eingriff geschaffen wird (BVerfGE 90, 255, 262; NJW 1995, 1477, 1478). Dafür ist hier aber nichts ersichtlich.

Das Anhalten des Briefes an die Lebenspartnerin ist auch nicht gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung des Vollzugszieles gerechtfertigt. Hinter der entsprechenden Argumentation des Antragsgegners steht offensichtlich der Gedanke, dass es der Resozialisierung eines wegen Beleidigung verurteilten Strafgefangenen abträglich sei, wenn ihm die Begehung von Beleidigungen aus der Haft heraus ermöglicht werde. Diese Argumentation verkennt jedoch, dass es sich, wie oben ausgeführt, bei der Äußerung des Antragstellers in dem in Rede stehenden Brief gerade nicht um eine strafbare Beleidigung handelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12.09.1994 (2 BvR 291/94, NJW 1995, 1477, 1478) in einem vergleichbaren Fall in Bezug auf den Gesichtspunkt der Gefährdung des Vollzugszieles ausgeführt, es könne nicht Aufgabe des Strafvollzugs sein, den Strafgefangenen in einem Bereich zur Mäßigung zu erziehen, in dem andere, d.h. in Freiheit befindliche Personen, straflos ihrer Wut und Verärgerung auch mit harschen Worten Ausdruck verleihen dürfen.

Der Senat hatte über den Antrag selbst abschließend zu entscheiden, da nach den Besonderheiten des vorliegenden Falles für das Instanzgericht kein Spielraum mehr für eine neue Entscheidung bliebe (BVerfG, Kammerbeschluss vom 12.09.1994, 2 BvR 1993/94, NJW 1995, 1477, 1478).

Neue Bücher:

Human Factors Psychologie sicheren Handelns in Risikobranchen

Hrsg.: **Petra Badke-Schaub,
Gesine Hofinger
Kristina Lauche**

Verlag: **Springer**
Aufl.: **1. Aufl., 2008**
Preis: **49,95 Euro**

Bildung & Qualifizierung im Gefängnis

Hrsg.: **Kai Bammann
Ralf Bührs
Bernd Hansen
Eduard Matt**

Verlag: **BIS**
Aufl.: **1. Aufl., 2008**
Preis: **15,80 Euro**

Verteidigung in Jugendstrafsachen

Autor: **Mathias Zieger**
Verlag: **C. F. Müller**
Aufl.: **5. Aufl., 2008**
Preis: **38,00 Euro**

Bücher

Durch den Schnee

Erzählungen aus Kolymar

Warlam Schalamow

(Verlag Matthes & Seitz Berlin
342 Seiten, EUR 22,80)

Aus dem Russischen von
Gabriele Leupold.
Herausgegeben mit einem Nachwort
von Franziska Thun-Hohenstein

Das Buch beschreibt Momente und Erlebnisse in einem stalinistischen Gulag. Der Autor Schalamow ist der Sohn eines orthodoxen Geistlichen, der im Jahre 1907 im nordrussischen Wologda, einem zaristischen Verbannungsort, geboren wurde. Er wollte in Moskau sowjetisches Recht studieren, man hat ihn aber wenige Jahre nach seinem Umzug nach Moskau wegen „konterrevolutionärer Agitation“ zu Lagerhaft verurteilt. Nach dieser – ersten – Haftphase von etwa drei Jahre konnte er noch in Moskau journalistisch tätig sein, bis er 1937 erneut zu Lagerhaft im äußersten Nordosten Russlands verurteilt wurde. Insgesamt vierzehn (!) Jahre hat er sodann als Häftling in der Kolyma-Region verbracht, mit körperlicher Schwerstarbeit bei arktischen Temperaturen (teilweise unter 50 Grad), mangelhafter Ernährung und nahezu ohne jegliche gesundheitliche Fürsorge. Aufgrund der langen Haftzeit haben Frauen in seinem Leben – seiner eigenen Einschätzung nach – keine große Rolle gespielt. Zwei Ehen zerbrachen. Schalamow hat seine Erfahrungen mit Schreiben zu bewältigen versucht. Er kehrte nach dem Ende der Stalin-Ära 1956 nach Moskau zurück, wo er bis zu seinem Tod im Jahre 1982 lebte. Der vorliegende Band ist der erste einer russischsprachigen Werkausgabe, der nun auch in deutscher Sprache vorliegt.

Der Buch enthält eine Reihe gut lesbarer Schilderungen des Lagerlebens (S. 7–286), sodann eine durchnummerierte komprimierte Summa der Erfahrungen

und Erkenntnisse Schalamows vom Menschen in extremen Lebenslagen („Was ich im Lager gesehen und erkannt habe“, S. 289–293) und schließlich eine Darstellung des Lebens Schalamows und seiner „radikalen Prosa“ – verfasst von der Herausgeberin Thun-Hohenstein (S. 297–321). Ein kurzer tabellarischer Lebenslauf des Autors, besondere Anmerkungen zu Stichworten und Redensarten sowie ein alphabetisch geordnetes Glossar runden die Schrift ab.

Es gibt jetzt auch für deutsche Leser nicht mehr nur den Schriftsteller Alexander Solschenizyn, dessen Namen wir mit sowjetischen Gulags verbinden. Schalamow hat hier ebenfalls Substantielles beizutragen. Die Realität, die er beschreibt, ist unfassbar. Mich begleitete beim lesenden Kennen lernen der grausamen Zustände im Gulag eine anhaltende niederdrückende Traurigkeit. Sie rührt wohl aus der Desillusionierung gegenüber menschlichem Verhalten, die der Autor erreicht. Schalamow hat im Menschen die „Bestie“ gefunden, die nach Schwerarbeit, Kälte, Hunger und nach Schlägen der Aufseher übrig bleibt. Menschliche Freundschaft und Zuneigung kann im wahrsten Sinne des Wortes „erfrieren“. Was im Kern das Überleben ermöglicht, ist nicht die Hoffnung oder gar die Liebe, sondern ein in seinen Erscheinungsformen oft hässlicher Selbsterhaltungstrieb. Das jedenfalls ist Schalamows persönliches Fazit. Die Feststellung dessen kann freilich zugleich als Aufruf oder Aufschrei interpretiert werden, den Menschen nicht Bedingungen auszusetzen, unter denen er seine Würde zu verlieren droht. Die Schrift richtet sich solchermaßen an die, die derartige Lager einrichten und unterhalten. Mit dieser Blickrichtung formuliert dann auch die Herausgeberin: „Wie konnten Menschen, die über Generationen in den Traditionen der humanistischen Literatur des 19. Jahrhunderts erzogen worden waren, Auschwitz und Kolyma hervorbringen?“ Die Einfügung deutscher Vernichtungslager zeigt, dass die grauenhafte Miss-

achtung menschlichen Lebens, die in vielen Lagern des 20. Jahrhunderts erfolgt ist, eine breitere Wurzel hat als nur eine bestimmte Ideologie. Damit führt die von Schalamow geschilderte Realität zu zentralen Problemen des modernen Totalitarismus und seiner Menschenverachtung, die uns leider auch noch in diesem neuen Jahrhundert beschäftigen werden.

Michael Walter, Köln

Neue Bücher:

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Autor: **Werner Hesse**
Verlag: **Walhalla**
Aufl.: **1. Aufl.**
Preis: **9,95 Euro**

Soziale Kosten des Drogenmissbrauchs

Autoren: **Walter Hauptmann,
Eleonora Hübner**
Verlag: **Neuer wissenschaftlicher Verlag**
Aufl.: **1. Aufl. 2008**
Preis: **42,80 Euro**

Privatisierung in der Strafrechtspflege

Hrsg.: **Axel Dessecker**
Verlag: **Kriminologie
und Praxis**
Aufl.: **1. Aufl. 2008**
Preis: **20,00 Euro**

Kriminalsoziologie

Autor **Heike Jung**
Verlag: **Nomos**
Aufl.: **2. Aufl. 2007**
Preis: **16,80 Euro**

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung

**Magazin, Forschung und Entwicklung,
Straffälligenhilfe, Korrespondenten**

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 08 21 / 3105-2305
Frank.Arloth@lg-a.bayern.de

Theorie und Praxis

Ulli Bublies
Telefon 0 43 21/49 07-530
bublies@t-online.de

Aus den Ländern

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Koop.Gerd@JVA-OI.Niedersachsen.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 0 94 21/545-401
stephanie.pfalzer@jvs-sr.bayern.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Gunter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Lektorat

Ulli Bublies
Telefon 0 43 21/49 07-530
bublies@t-online.de

Dokumentation

Nicole Knapp
Telefon 0 43 21/49 07-530
nicole-anni@gmx.de

Homepage

Lennart Bublies, Nicole Knapp

Redaktionsanschrift

Ulli Bublies
Forum Strafvollzug
JVA Neumünster
Boostedter Straße 30
24534 Neumünster

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 0 70 44 / 78 40
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger
vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbe-
stellungen, Anschriftenänderung usw.) sind
an die Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich
auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind
an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen wer-
den Korrekturen ausschließlich von der Lektorin
gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**

www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 6/2008:

Liebe, Freundschaft, Sexualität

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland	
Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland	
Jahresabonnement	13,10 EUR

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.
Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke 2007	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einzelbesteller/in

Ausland	
Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland	
Jahresabonnement	13,50 EUR

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

über **100 Jahre**

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 Euro**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages -

Rechtsanspruch auf Beteiligung an den Überschüssen

Zusätzlich wird nach einem Jahr bei Fälligkeit ohne Rechtsanspruch ein Gewinnzuschlag gewährt.

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder - stellen auch Sie uns auf die Probe -

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift Drosselweg 44, 50735 Köln
Tel. 0221 - 71 44 77 oder 71 47 23
Fax 0221 - 7 12 61 63
E-Mail info@justiz-versicherungskasse.de
Internet www.justiz-versicherungskasse.de

Im höheren Justizvollzugsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (www.jm.mv-regierung.de) ist die Stelle

der Leiterin/des Leiters der Justizvollzugsanstalt Waldeck bei Rostock

zu besetzen.

Die Stelle ist bis zur Besoldungsgruppe A 16 Bundesbesoldungsordnung bewertet.



Die im Jahr 1996 errichtete Justizvollzugsanstalt Waldeck (www.jva-waldeck.de) verfügt über 384 Haftplätze, davon 100 Plätze im offenen Vollzug. Vollstreckt werden Untersuchungshaft und bis zu lebenslange Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen. Im Dezember 2004 wurde die Sozialtherapeutische Abteilung mit 50 Haftplätzen in Betrieb genommen. Zudem ist in der Anstalt das Diagnostikzentrum des Landes Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt. In der Anstalt sind 158 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Anstaltsleiterin/der Anstaltsleiter bestimmt die Gesamtentwicklung der Justizvollzugsanstalt. Sie/er steuert die Verwaltung und den Vollzug, ist verantwortlich für die Gewichtung von Sicherheit, Behandlung und Wirtschaftlichkeit sowie für eine klare, aufgabengerechte Aufbau- und Ablauforganisation und deren Weiterentwicklung. Zudem vertritt sie/er die Anstalt nach außen im Kontakt mit den vielfältigen Kooperationspartnern einer Justizvollzugsanstalt. Von der Leiterin/ dem Leiter der Anstalt wird die Mitwirkung am Gesamtkonzept des Justizvollzuges in Mecklenburg-Vorpommern sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz (Integrale Straffälligenarbeit – InStar) erwartet.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit abgeschlossener Hochschulausbildung oder zweitem Juristischen Staatsexamen, die über längere Führungserfahrungen im Justizvollzug verfügt, berufliche Erfahrungen in einer Landesoberbehörde sind von Vorteil. Das für dieses Amt erforderliche überdurchschnittliche Engagement sowie Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen sind ebenso wie Integrations- und Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Entscheidungsfreude mitzubringen.

Vorkenntnisse mit den Steuerungsinstrumenten Kosten-Leistungsrechnung und Balanced Score Card sind wünschenswert, da die Justizvollzugsanstalten des Landes mit diesen arbeiten.

Waldeck befindet sich unmittelbar vor den Toren Rostocks, der größten Stadt Mecklenburg-Vorpommerns (www.rostock.de). Rostock liegt im Zentrum der Seebäder an der deutschen Ostseeküste. Die 800 Jahre alte Universitäts- und Hansestadt ist eine lebendige und innovative Stadt, sie bietet vielfältige Sport-, Kultur- und Freizeitangebote.

Vor der Aufnahme Ihrer Tätigkeit als Leiter/Leiterin der Justizvollzugseinrichtung ist eine Einarbeitung und Vorbereitung auf die Aufgaben vorgesehen.

Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie diese herausfordernde Aufgabe reizt, freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Richten Sie diese bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 2, Personalreferat Frau Gärtner, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin.

Bewerbungskosten können durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet werden.

*... wir lassen Sie nicht
auf dem Trockenen
sitzen!*

PRÄMIERTE
ROTWEINE,
WEISSWEINE
UND SEKTE



Baden-Württemberg
Staatsdomäne Hohrainhof

Staatsdomäne Hohrainhof, 74388 Talheim
Telefon 0 71 31 / 91 97 98, Fax 0 71 31 / 91 97 99
E-Mail: weinbau@jvaheilbronn.justiz.bwl.de

Dieser Standardkommentar

gibt umfassende und verlässliche Antworten auf alle Fragen, die sich im Strafvollzugsrecht praktisch stellen. Die Anwendung und Auslegung des Strafvollzugsgesetzes erleichtert zusätzlich ein Anhang, der eine Vielzahl sonst nur verstreut veröffentlichter Vorschriften bietet.

Die 11. Auflage

- bringt das Werk in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung auf den aktuellen **Stand Frühjahr 2008**
- verarbeitet die **Entwicklungen im Zuge der Föderalismusreform**. Danach ist die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen. Von der Möglichkeit, den Erwachsenenstrafvollzug neu zu normieren, haben derzeit nur **Bayern, Hamburg und Niedersachsen** Gebrauch gemacht. Dort sind zum 1.1.2008 entsprechende Gesetze in Kraft getreten, die sowohl den Erwachsenen- als auch den Jugendstrafvollzug regeln. In allen anderen Ländern ist zwar der Jugendstrafvollzug neu geregelt, es gilt aber hinsichtlich des Erwachsenenstrafvollzuges das »alte« Strafvollzugsgesetz weiter.
- berücksichtigt die **Novellierungen des Strafvollzugsgesetzes durch die Gesetze vom 19.12.2007, 19.2.2007 und 31.10.2006**.



Der Klassiker zum Strafvollzugsrecht in Neuauflage

Zu den Autoren

Die Verfasser sind durch zahlreiche Beiträge auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts als ausgewiesene Experten bekannt. Als Sachverständige hatten sie an der Entstehung des Strafvollzugsgesetzes erheblichen Anteil.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-57619-5
Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz
11. Auflage. 2008. XIV, 1088 Seiten.
In Leinen € 78,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

152745

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

